

Gemeinde Niederkrüchten Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **05.01.2023 bis einschließlich 15.02.2023** von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind:

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 01	<p>Amprion GmbH <u>Schreiben vom 09.01.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u> „(...) im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. (...)“</p>	Entfällt.	
T 02	<p>Autobahn GmbH <u>Schreiben vom 14.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u> „(...)zum 1. Januar 2021 haben sich die anbaurechtlichen Zuständigkeiten für die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung geändert. Lag die Verantwortung bisher bei den Ländern, gingen die Aufgaben mit Beginn des Jahres 2021 auf das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) über. Die anbaurechtlichen Zuständigkeiten obliegen damit einer bundeseinheitlichen Verwaltung. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der östlich des Plangebietes angrenzend-verlaufenden Autobahn 52, Abschnitt 1,1 zuständig. Die vorliegenden Planungen berühren die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig (FBA). Die Beteiligung erfolgte daher durch die Autobahn GmbH des Bundes. Die vorbezeichnete Bauleitplanung wird beim FBA unter dem Geschäftszeichen 2022-3544 geführt. Die Belange des FBA wurden in der vorliegenden Stellungnahme entsprechend berücksichtigt: <i>„Die 40 m-Anbauverbotszone und die 100 m-Anbaubeschränkungszone der BAB 52 sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen und nicht nur im Bereich der Anschlussstelle "Niederkrüchten" sondern über den gesamten betroffenen Bereich des Bebauungsplanes sowie mit Legende. Eine Legende bezüglich der Darstellung der Anbauverbotszone bzw. Anbaubeschränkungszone ist auf dem dazugehörigen Lageplan vom 02.12.2022 M 1:2000 nicht zu erkennen.</i></p>	Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der BAB 52 werden im Bebauungsplanentwurf im betroffenen Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Elm-131 dargestellt bzw. nachrichtlich übernommen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><i>In der Begründung/Erläuterung des Bebauungsplans ist Folgendes aufzunehmen:</i></p> <p><i>Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</i></p> <p><i>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollte der als Ausgleichsfläche vorgesehene Bereich die gesamte 40 m-Anbauverbotszone umfassen.</i></p> <p><i>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</i></p> <p><i>Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</i></p> <p><i>Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.“</i></p>	<p>Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p> <p>Die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn A52 sind im Bebauungsplan gekennzeichnet und werden durch die überbaubaren Grundstücksflächen nicht tangiert. Die 40 Meter Anbauverbotszone für Bundesstraßen ist nicht maßgeblich, da im Umfeld der Planung keine Bundesstraße existiert.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung weise ich darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist.</p> <p>Ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch die Kommunen/Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Eine Stausituation auf den Rampen oder in den Verflechtungsbereichen kann gemäß der Verkehrsuntersuchung ausgeschlossen werden.</p> <p>Künftig bedarf es im Hinblick auf die Umsetzung weiteren Abstimmungsbedarf mit der Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p> <p>Sind (veränderte) Lärmschutzanlagen entlang der A 52 geplant, so sind rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Planunterlagen nebst statischen Nachweisen zur Genehmigung bei der Straßenbauverwaltung vorzulegen. Die Unterhaltung und Wartung der Anlagen ist auf dem Plangebiet ggfls. selbst durchzuführen und zu sichern, daher sollten entsprechende Wege eingeplant werden.</p> <p>Hinsichtlich der Entwässerung des Plangebietes weise ich darauf hin, dass dem Straßengelände der BAB weder mittelbar noch unmittelbar Schmutz- und Abwässer – auch in geklärtem Zustand – sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art zugeleitet werden dürfen.</p>	<p>Im Verkehrsgutachten der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser wurde die Leistungsfähigkeit von drei Punkten am Nollesweg, der Roermonder Straße und der Autobahnanschlussstelle Elmpt an die BAB 52 geprüft. Die zukünftige Leistungsfähigkeit kann mit wenigen Maßnahmen erhalten werden. Die werden durch die Vorhabenträgerin durchgeführt und finanziert. In diesem Rahmen wurde auch der Landesbetrieb Straßenbau NRW beteiligt.</p> <p>Die Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland wurde und wird an der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung für die Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpt beteiligt. Die Planungen zur Ertüchtigung der bestehenden Anschlussstelle Elmpt und zur geplanten Verlagerung dieser erfolgen ebenfalls in enger Abstimmung mit der Autobahn GmbH und den zuständigen Genehmigungsbehörden (Antragsverfahren).</p> <p>Darauf wird im Zuge der Bauleitplanung hingewiesen.</p> <p>Die genannten Anforderungen werden auf Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Darauf wird im Zuge der Bauleitplanung hingewiesen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die genaue Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage der Offenlagefassung des Bebauungsplanentwurfs.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung nicht auszuschließen ist. Zu gegebener Zeit wird daher um Mitteilung der planexternen Flächen gebeten. Als Anlage füge ich eine Übersicht der innerhalb des Plangebietes liegenden Ausgleichsflächen der Straßenbauverwaltung bei. Diese Flächen dürfen nicht überplant werden.</p> <p>Das Fernstraßenbundesamt erhält eine Durchschrift der konsolidierten Stellungnahme. (...)“</p>	<p>Eine Ausgleichsfläche wird im Randbereich durch den geplanten Kreisverkehr an der Gebietszufahrt in Anspruch genommen. Der Ausgleich wird über die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Bebauungsplan erfolgen. Ein entsprechender Passus ist in der Planungsvereinbarung mit der Autobahn GmbH vorgesehen.</p>	
T 03	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 17.01.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</p>		
	<p>„(...) zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Braune Erde“, „Carl“ und „Union 221“, alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba B“ im Eigentum des Niederländischen Staats, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken en Klimaat, Bezuidenhoutseweg 73 in 2594 AC Den Haag, Niederlande.</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet.</p> <p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Im Hinblick auf den Steinkohle-Bergbau erfolgt eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB. Auf den Braunkohle-Tagebau wird hingewiesen.</p> <p>Eine grundsätzliche Abstimmung mit den Feldeseigentümern ist in der Vergangenheit bereits erfolgt. Eine Beteiligung in den Bauleitplanverfahren ist von Seiten der Feldeseigentümer grundsätzlich nicht erforderlich. Die RWE Power AG wird im Rahmen der Bauleitplanverfahren im Gemeindegebiet generell beteiligt, um eventuelle Grundwassereinwirkungen des Braunkohletagebaus zu berücksichtigen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich am Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. (...)“</p>		
T 04	<p>Bezirksregierung Düsseldorf <u>Schreiben vom 01.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u></p>		
	<p>„(...) Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Der Bebauungsplan Elm-131 Javelin Park Ost der Gemeinde Niederkrüchten weist Gewerbe- und Industriegebiete aus. Planungsrechtliche wäre in dem Gewerbegebiet/Industriegebiet ein Betriebsbereich, der unter die Störfallverordnung fällt, zulässig. Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Der LVR wurde und wird an dem Verfahren in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und in der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das ehemalige Militärgelände als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) mit dem Ziel 2 (Z2) bzw. der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ dargestellt. Für Teile des ehemaligen Flughafens in Niederkrüchten-Elmpt gilt außerdem Ziel 3 (Z3) „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“. Das Gebiet soll demnach nicht nur die Bedarfe der Gemeinde Niederkrüchten, sondern auch die Bedarfe der Region abdecken. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen wird der Entwicklung eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume beigemessen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gemäß §50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU – Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.</p> <p>Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).</p> <p>Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten: <u>Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausschließen</u></p> <p>Die Ansiedlung von Betriebsbereichen, deren „Schutzabstände“ sich auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft auswirken, widerspricht dem Regelungsinhalt des § 50 BImSchG und dem dort implementierten Trennungsgrundsatz.</p>	<p>Im Sinne der Zweckbindungen soll auch die Ansiedlung von Störfallbetrieben ermöglicht werden. Ein Ausschluss dieser Betriebe erfolgt daher nicht. Damit setzt die Gemeinde Niederkrüchten die Vorgaben des Regionalplans im Zuge der kommunalen Bauleitplanung um.</p> <p>Die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge werden bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sowie in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Elm-131 thematisiert und somit in die Abwägung eingestellt. Im Bebauungsplan Elm-131 werden die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen durch Gliederung der geplanten Baugebiete nach Abstandserlass NRW 2007 geregelt. Die Einzelfallprüfung ist bei entsprechenden Vorhaben (sog. Störfallbetriebe) auf der Genehmigungsebene vorzunehmen.</p> <p>Da im Rahmen der Angebotsplanung nicht feststeht, ob und welche Nutzungen im Plangebiet realisiert werden und welche Schutzabstände deswegen einzuhalten sind, wird auf den Ausschluss von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG und eine weitergehende planerische Steuerung verzichtet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren</u> Soll die Möglichkeit gegeben werden, dass sich Betriebsbereiche ansiedeln können, kann dies durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen nicht unterschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche für Betriebsbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.</p> <p><u>Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren</u> Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden. Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ▪ Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ▪ Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) 	<p>Nach der Rechtsprechung des BVerwG und des EuGH ist eine Einzelfallprüfung bei der Ansiedlung von Betriebsbereichen im Genehmigungsverfahren erforderlich, wenn keine planerische Steuerung erfolgt. Auf eine lediglich klarstellende Festsetzung, dass in einem Genehmigungsverfahren die Anforderungen des Störfallrechts zu beachten sind, wird verzichtet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Ansprechpartner:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Frau Taleb, Tel. 0211/475-9871, E-Mail: Dez33.Hausbeteiligung.toeb@brd.nrw.de ▪ Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: volkan.yokaribas@brd.nrw.de ▪ Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP) Frau Paczia, Tel. 0211/475-1572, E-Mail: lisa.paczia@brd.nrw.de <p><u>Hinweis:</u> Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de) und https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109_toeb_zustaendigkeiten.pdf (...)“</p>		
T 05	<p>Biologische Station Krickenberger Seen e. V. <u>Schreiben vom 13.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u></p>		
	<p>„(...) vielen Dank für die Beteiligung. Hiermit nehmen wir wie folgt Stellung zum Vorentwurf des BBP Elm-131:</p> <p>1. Aus Natur- und Artenschutzsicht fehlen noch wesentliche Unterlagen, beispielsweise die konkreten und vollständigen Ergebnisse der Biotopkartierung, der Brutvogel-, Herpetofauna- und Fledermauserfassung, und die darauf aufbauende ASP. Ebenso fehlt eine detaillierte Darstellung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Damit ist uns eine fachliche Beurteilung der Planung und des Eingriffs in diesem Planungsstadium nicht möglich.</p>	<p>Die benannten Unterlagen und Informationen lagen zur frühzeitigen Beteiligung noch nicht vollständig vor und werden – wie in der Bauleitplanung üblich – zur Offenlage vorgelegt.</p>	

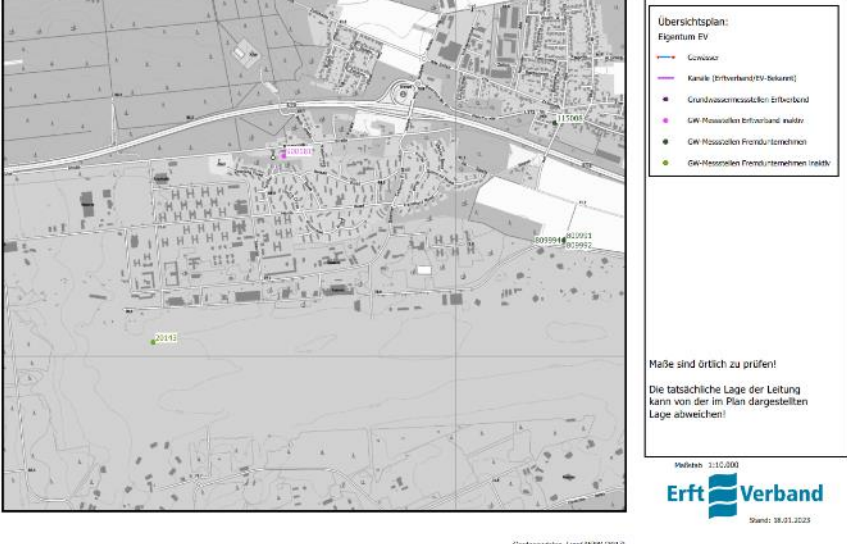
ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>2. In die vertiefende Auswertung dieser Datenbestände ist unbedingt auch die für das Flugplatzgebiet flächendeckend vorliegende Lanuv-Erhebung der Brutvögel und der Biotopkartierung aus 2010 einzubeziehen, die umfangreiche und sehr wertvolle Hinweise auf schützenswerte Vorkommen und Potentiale geben, beispielsweise Dünenstandorte. Es ist nicht angebracht, diese mit dem Hinweis "veraltet" unberücksichtigt zu lassen.</p> <p>Der aktuelle Kartierstand (2022) alleine ist nicht aussagekräftig genug, weil viele Lebensräume durch langjährig unterlassene Pflegemaßnahmen seitens der BImA in einem nicht optimalen Pflegezustand sind.</p> <p>3. Für die konkrete Ausarbeitung der Ausgleichsmaßnahmen muss vorrangiges Ziel sein, die vorhandenen Geschützten Biotope (FFH-LRT und Gesetzlich geschützte Biotope) soweit möglich zu erhalten, und -wo das nicht möglich ist- auf geeigneten Flächen im Umfeld (z. B. auf den Hangarflächen) wiederherzustellen. Keinesfalls dürfen diese umgebenden Grünflächen großflächig aufgeforstet werden, was zur Zerstörung weiterer geschützter Biotope wie Heiden, Sandtrockenrasen auf Binnendünen und Borstgrasrasen führen würde.</p> <p>4. Ebenso sollte der BBP als Ausgleichsmaßnahmen die Schaffung von Nisthilfen für Brutvögel (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie Schwalben) und Fledermäusen festsetzen.</p> <p>5. Für das von Ihnen angefragte Scoping im Hinblick auf die Umweltprüfung ist ebenfalls eine flächenscharfe detaillierte Kartierung der FFH-LRT und gesetzlich geschützten Biotope durch ein spezialisiertes vegetationskundliches Fachbüro erforderlich, sofern diese noch nicht vorliegt. Der Erfassungszeitraum sollte im Mai liegen. Ansonsten sind die wertgebenden Magerkeitszeiger nicht vollständig erfassbar. (...)"</p>	<p>Die im Jahr 2022 durchgeführte Brutvogelkartierung umfasst alle Bereiche, in denen Veränderungen der Lebensraumbedingungen ableitbar sind, einschließlich deren potenziellen Wirkraums. Die Kartierdaten aus dem Jahr 2010 werden ergänzend ausgewertet, sofern sie Informationen über die Entwicklung der Biotopflächen und des Artenbestandes beinhalten, die für die von der Planung betroffenen Eingriffsbereiche von Relevanz sind.</p> <p>Der Bezugszustand für das verbindliche Bauleitplanverfahren ist jedoch die Kartierung von 2022.</p> <p>Die aktuelle Planung sieht vor, die vorhandenen FFH-LRT und geschützten Biotope bis auf wenige kleinflächige Ausnahmen, die innerhalb der zukünftigen Bauflächen liegen, vollständig zu erhalten und die überwiegende Zahl der Biotopflächen auch wieder in eine intensivere Pflege zu überführen. Bei einer Intensivierung der Pflege aller Biotopflächen würden sich jedoch die Habitatbedingungen zahlreicher planungsrelevanter Arten des Halboffenlandes zu stark verändern, so dass in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch Übergangsbiotope erhalten oder geschaffen werden, die einer extensiveren Nutzung bzw. Sukzession unterliegen sollen. Die wenigen Biotopflächen, in die baulich eingegriffen wird, werden am südlichen Plangebietsrand ausgeglichen. Eine Aufforstung auf geschützten Biotopen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Im Bebauungsplan werden als Ergebnis der vertiefenden Artenschutzprüfung zahlreiche und umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen für geschützte Brutvogelarten, Fledermäuse und Amphibien festgesetzt, die sich teilweise auch schon in der vorgezogenen Umsetzung befinden.</p> <p>Die Erfassung von FFH-LRT und gesetzlich geschützten Biotopen erfolgte 2022 flächenscharf auf allen baulichen Eingriffsflächen. Gegenüber der bisherigen Kartierung von 2010 konnten hierdurch einzelne Biotopflächen ergänzt werden. In den geplanten Maßnahmenflächen, in denen abgesehen von Entsigelungsmaßnahmen keine baulichen Eingriffe bzw. Veränderungen stattfinden werden, erfolgte 2022 ebenfalls eine Verifizierung der bisherigen Biotopkartierung, wobei sich die Flächenabgrenzungen zwar geringfügig verändert haben und der Erhaltungszustand durch Verbuschung lokal abgenommen hat, jedoch keine maßgeblichen neuen Flächen hinzugetreten sind.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 06	<p>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Schreiben vom 01.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„(...) nach Rücksprache mit unserer Abteilung Bundesbau, ist der BLB NRW bei dieser Beteiligung nicht betroffen. (...)“</p>	Entfällt.	
T 07	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 06.01.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„(...) vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. (...)“</p>	Entfällt.	
T 08	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) Schreiben vom 14.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„(...) mit Bezugsmail vom 19.12.2022 weisen Sie darauf hin, dass der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ beschlossen hat.</p> <p>Ich danke Ihnen für die Übersendung des Vorentwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Als Vertreter der Eigentümerin der an das Planungsgebiet angrenzenden ehem. Militärliegenschaft „Javelin Barracks“ nehme ich zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 131 „Javelin Park Ost“ wie folgt Stellung:</p> <p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) begrüßt und unterstützt die ehemals zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und der BlmA geplante Errichtung eines Gewerbe- und Industriegebietes und macht somit keine Bedenken geltend. Dabei gehe ich davon aus, dass die Planungen die Ziele der 67. Änderungen des Flächennutzungsplans mit dem Sondergebiet Erneuerbare Energien im Bereich der Start- und Landebahn sowie die Ziele des Bebauungsplans 128 mit dem Sondergebiet VEP Solarpark Elmpt, ebenfalls im Bereich der Start- und Landebahn der ehem. Javelin Barracks nicht gefährden.</p> <p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien steht im Fokus wie selten zuvor. Vor dem Hintergrund der gesteckten Ziele der Bundesregierung unterstützt die BlmA ausdrücklich die Energiewende und somit den Klimaschutz. (...)“</p>	<p>Das Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem südlichen Rollfeld des ehemaligen Militärflughafens RAF Brüggen sind im vorliegenden Planverfahren berücksichtigt worden. So finden sich beispielsweise die voraussichtlichen Lärmimmissionen der Windenergieanlagen als Vorbelastung in der Schalltechnischen Untersuchung wieder. Die verkehrstechnische Anbindung hinsichtlich der Errichtung der Windenergieanlagen (Anfahrt für den Bau und die Wartung) werden in den weiteren Bebauungsplänen berücksichtigt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 09	<p>DBU Naturerbe GmbH <u>Schreiben vom 20.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u></p> <p>„(...) haben Sie vielen Dank für die Beteiligung in dem oben genannte Verfahren. Krankheitsbedingt ist mir eine fristgerechte Rückmeldung in der vergangenen Woche nicht möglich gewesen. Ich bitte dies zu entschuldigen und wäre Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen dankbar.</p> <p>Obwohl das Ergebnis der Artenschutzprüfung noch nicht vorliegt, wird insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Lichtemissionen des geplanten Gewerbebetriebs darauf hingewiesen, die sich dies erheblich negativ auf nachtaktive Arten der Insektenfauna sowie streng geschützte Vögel (u. a. Nachtschwalbe) und Fledermäuse auswirken und somit auch die naturschutzfachlichen Ziele der DBU Naturerbefläche Elmpt und anderer Anrainer beeinträchtigen kann. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Beleuchtungsart, Platzierung/Ausrichtung, Betrieb) sollten aus hiesiger Sicht vorgesehen werden.</p>	<p>Um optische Störwirkungen zu mindern, sind für die zukünftige private und öffentliche Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen tierfreundliche Leuchtmittel zu verwenden und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Darüber wird festgesetzt, dass nur vollständig abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen (0 % ULR*) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbnes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1.800 bis 2.700, max. 3.000 Kelvin zulässig sind. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60°C erwärmen.</p> <p><i>* Upward Light Ratio (ULR) = Oberhalb der Horizontalen abgestrahlter Anteil des Lichtstroms einer Leuchte im installierten Zustand. ULR = 0 % bedeutet, dass kein Licht nach oben abgestrahlt wird (voll abgeschirmte Leuchte).</i></p> <p>Eine unmittelbare Anstrahlung von Gehölzen ist grundsätzlich zu vermeiden. Insbesondere für eine fledermausfreundliche Gestaltung der Baugebiete wird es erforderlich sein, auch unbeleuchtete Fassadenseiten anzulegen (z. B. auf der Rückseite der Gebäude), die dann allenfalls in Bedarfsfällen ausgeleuchtet werden. Dies kann z. B. über den Einsatz von Bewegungsmeldern gewährleistet werden.</p> <p>Entsprechend wird festgesetzt, dass Leuchtmittel, die in den Baugebieten mit einem Abstand von weniger als 20 m zu im Bebauungsplan Elm-131 festgesetzten Wald- und Grünflächen eingesetzt werden, eine korrelierte Farbtemperatur von 1.800 Kelvin nicht überschreiten dürfen. Die Anstrahlung von Gehölzen in den im Bebauungsplan Elm-131 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten und mit M1 – M12 bezeichneten Flächen sowie flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die konkrete Umsetzung der Maßnahme kann in nachgelagerten Zulassungsverfahren erfolgen. Soweit vorhabenbedingt erforderlich, werden im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zusätzliche Bestimmungen getroffen. Für die Beleuchtung der zukünftig gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsstraßen sowie für die zukünftig privaten Gewerbe- und Industrieflächen ist außerdem die Erarbeitung entsprechender Beleuchtungsplanungen vorgesehen.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf wird ferner auf die Beachtung des gemeinsamen Runderlasses „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 vom 11.12.2014 hingewiesen. Ebenso werden die artenschutzfachlichen Maßnahmen (V Art) zur Minderung und Vermeidung sowie zum Ausgleich bezüglich Fauna und die Ausführungen der Artenschutzprüfung im Zuge der Planverwirklichung zu beachten sein.</p> <p>Darüber hinaus wird zum Schutz vor Vogelschlag im Bebauungsplan auf diverse Schutzmaßnahmen hingewiesen. Entsprechend sollen große Glasflächen ohne Untergliederung ab vier Quadratmeter Fläche, Übereckverglasungen und transparente Absturzsicherungen mit Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag versehen werden. Dabei sollen Glasbauteile oder durchsichtige Fassadenelemente einen Außenreflexionsgrad von maximal 15 % aufweisen (Verringerung der Spiegelwirkung). Zusätzlich sollen mindestens 30 % der Fensterfläche mit einer farbigen, nicht transparenten Abklebung oder einer Rasterfolie ausgestattet werden, die gleichmäßig über die Gesamtfläche verteilt wird („Vogelschutzglas“). Sowohl die Raster als auch die Farbbeklebung sollen von der Außenseite angebracht werden. Alternativ können auch Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder den Fenstern vorgelagerte Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen sowie ein feststehender Sonnenschutz zum Einsatz kommen.</p> <p>Als Orientierung für (hochwirksame) Maßnahmen zum Schutz von Vögeln vor Kollisionen kann z. B. die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, Hrsg. Schweizerische Vogelwarte Sempach (2022), herangezogen werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Zudem möchte ich der Vollständigkeit halber nochmals auf die hiesige Stellungnahme zum Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2020 hinweisen. (...)	Die Stellungnahme der DBU Naturerbe GmbH vom 07.05.2020 erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans. Die dort genannten Belange wurden in dem entsprechenden Verfahren in die Abwägung eingestellt. Die daraus hervorgehenden Forderungen zur Erstellung von Umweltbericht, vertiefender Artenschutzprüfung (ASP II), Lufthygienischer Untersuchung sowie Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 erarbeitet.	
T 10	Erftverband <u>Schreiben vom 24.01.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u>		
	„(...) abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet jedoch aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbandes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Wagner, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1524, Mail: dirk.wagner@erftverband.de Kontakt aufzunehmen. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken. (...)	Die inaktive Grundwassermessstelle 900181 des Erftverbandes, die nördlich außerhalb des Plangebiets liegt, wird mit einem 200 m Korridor nachrichtlich in den Bebauungsplan Elm-131 übernommen. Auf die notwendige Kontaktaufnahme vor Beginn einer Baumaßnahme innerhalb des 200 m Korridors wird hingewiesen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			
T 11	<p>Gemeinde Beesel Schreiben vom 15.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</p>		
	<p>„(...) Wir haben Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2022 zum Entwurf des Bebauungsplans Elm-131 ‚Javelin-Park Ost‘ ordnungsgemäß erhalten. Sie bitten um unsere Stellungnahme zu diesem Entwurf des Plans und erkundigen sich nach unseren Wünschen zum Umfang und Details der begleitenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Schließlich fragen Sie, ob wir eine Beteiligung wünschen, die über die Benachrichtigung nach § 54 Abs. 4 UVPG hinausgeht. Mit diesem Schreiben reagieren wir auf Ihre Anfrage.</p> <p>Gemeinsame Studie über grenzüberschreitende Auswirkungen Bereits 2018 fanden Verwaltungsgespräche zu den Planungen rund um das Gewerbegebiet Elmpt statt. Dort wurde vereinbart, dass unter Federführung der Gemeinde Niederkrüchten gemeinsam mit den Grenzgemeinden die grenzüberschreitenden Auswirkungen dieser Entwicklung kartiert werden sollen. Es wurde vorgeschlagen, dies im Rahmen des People-to-People-Projekts "Auswirkungen der Entwicklung des Energie- und Industrieparks Elmpt auf die umliegenden niederländischen und deutschen Gemeinden" zu tun. Die vorgeschlagene Untersuchung hat ein breites Spektrum: Arbeitsmarkt, Gewerbeflächenmarkt, Umwelt, Wohnungsmarkt sowie Verkehr und Mobilität.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Leider müssen wir feststellen, dass die versprochene Studie noch nicht stattgefunden hat. Wir bedauern dies, insbesondere in Anbetracht der begrenzten Kosten dieser Studie im Vergleich zu dem großen Umfang der Entwicklung. Unserer Meinung nach wurde damit eine Gelegenheit verpasst, (regionale) Bedrohungen und Chancen in die vorgeschlagene Entwicklung einzubeziehen. Wir sehen nach wie vor den Mehrwert der versprochenen Studie, allerdings mit der Maßgabe, dass sie sehr bald begonnen und abgeschlossen werden sollte, damit die Ergebnisse in die (weitere) Planung einfließen können. Wir würden gerne aktiv an der Entwicklung dieser Studie mitwirken.</p> <p>Bei der Sitzung am Montag, den 23. Januar, im Rathaus Niederkrüchten wurde deutlich, dass noch immer keine endgültige Entscheidung über die Vergabe des Zuschusses vorliegt. Es ist bedauerlich, dass sich der Beginn der Untersuchung weiter verzögert hat und die Gemeinde Niederkrüchten nicht in der Lage ist, die Untersuchung in Gang zu bringen. Wir sind daher neugierig zu erfahren, wie die Gemeinde Niederkrüchten die aktuellen Entwicklungen - einschließlich des jetzt vorliegenden Bebauungsplans - und das noch nicht begonnene Verfahren zueinander in Beziehung setzt?</p> <p>Entwicklungsschwerpunkte Javelin Park <u>Parkmöglichkeiten im Industriegebiet</u> Das Parken von Lastkraftwagen hat sich in der Region als Schwachstelle erwiesen. In den letzten Jahren wurden große Anstrengungen unternommen, um dies ausreichend zu erleichtern. Zum Teil aufgrund des Profils des Gewerbegebiets, zu dem auch Logistikunternehmen gehören, sehen wir eine weitere Schwachstelle in Bezug auf die Erreichbarkeit und das Parken von Lkw. Wir sind daher neugierig auf die Möglichkeiten, die Sie für das Parken von Lkw, auch an Wochenenden, anbieten. Wir gehen davon aus, dass Sie diese Möglichkeiten so einrichten werden, dass das niederländische Straßennetz nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Studie über die Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden wurde im Dezember 2023 veröffentlicht. Das Themenfeld „Wohnen und Wohnbauflächen“ wurde von planlokal bearbeitet (<i>plan-lokal PartmbB, Dortmund: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- & Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden – Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023, Dezember 2023</i>). Die Themenfelder „Gewerbeflächen“, „Arbeitskräfte“ sowie „Mobilität und Verkehr“ wurden von der agiplan public GmbH bearbeitet (<i>agiplan public GmbH, Mülheim an der Ruhr: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“ für umliegende niederländische und deutsche Gemeinden, Dezember 2023</i>).</p> <p>Zur Deckung des Stellplatzbedarfs, z. B. von Beschäftigten und Fahrzeugen bzw. Lkw zur Be- und Entladung, sind gemäß Landesbauordnung (BauO NRW) Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen.</p> <p>Ein Autohof soll in Zuordnung zu der künftig verlagerten Autobahnanschlussstelle Elmpt entwickelt werden und, insbesondere aufgrund der damit verbundenen Verkehrsbewegungen und Immissionen, nicht im Bereich des Bebauungsplans Elm-131. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Nutzung werden durch Aufstellung eines weiteren Bebauungsplans geschaffen.</p> <p>Bis zur Inbetriebnahme des geplanten Autohofs wird im Bebauungsplangebiet Elm-131 eine zeitlich befristete Möglichkeit geschaffen, die die geforderte Funktion eines Autohofs mit Abstellflächen für Lkw übernimmt. Dabei werden auch sanitäre Anlagen und Versorgungsmöglichkeiten eingeplant.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Energie im Gewerbegebiet</u></p> <p>Die Erzeugung erneuerbarer Energien ist Teil der Gesamtplanentwicklung. Die Notwendigkeit der Energiewende spielt auch auf der niederländischen Seite der Grenze eine Rolle. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sollte weiter erforscht werden. Es sollte auch darauf geachtet werden, die Landschaft zu integrieren, so dass die Kernqualitäten der Naturgebiete und der umgebenden Landschaft so wenig wie möglich beeinträchtigt werden oder sogar von diesen Entwicklungen profitieren. Dies orientiert sich zum Teil an den derzeitigen Naturwerten, aber auch an den derzeitigen und potenziellen Erholungsqualitäten.</p>	<p>Diese Nutzungen sind gemäß §§ 8, 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Nutzungskatalog von Gewerbe- und Industriegebieten grundsätzlich enthalten und ihre Unterbringung im Plangebiet bedarf keiner gesonderten Festsetzung.</p> <p>Der Energiebedarf des Plangebiets soll durch regenerative Energiequellen, vorrangig durch Photovoltaikanlagen, gedeckt werden, die auf den Gebäuden in den Gewerbe- und Industriegebieten errichtet werden. Dies sieht die am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Novelle der Landesbauordnung (BauO NRW) für Nicht-Wohngebäude bereits vor und die Nutzung regenerativer Energiequellen entspricht der Zielsetzung der Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet und Vorhabenträgerin im Industriegebiet. Weitergehende Festsetzungen werden nicht getroffen. Es gelten demnach die Bestimmungen der BauO NRW.</p> <p>Darüber hinaus sollen die südlich des Plangebiets geplanten Windkraftenergieanlagen, die Bestandteil der 67. Änderung des Flächennutzungsplans sind, u. A. ebenfalls der Energieversorgung des Bebauungsplangebiets Elm-131 dienen. Im Industriegebiet sollen, nach Auskunft der Haupt-Grundstückseigentümerin im Plangebiet, keine fossilen Energieträger zum Einsatz kommen.</p> <p>Zur Energieversorgung im Plangebiet heißt es außerdem auf der Internetseite der Gemeinde:</p> <p><i>„Lokal erzeugter Strom aus erneuerbaren Energien wird Gewerbepark vollständig versorgen können – Forschungsprojekt prüft, wie zusätzliche Kapazitäten direkt in der Gemeinde Niederkrüchten genutzt werden können.</i></p> <p><i>Wie lässt sich der künftig im Energie- und Gewerbepark Elmpt erzeugte Wind- und Solarstrom optimal für Niederkrüchten, den neuen Gewerbepark und die Region nutzen? Diese Frage untersucht das Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT im Auftrag der Gemeinde Niederkrüchten, des Projektentwicklers Verdion und des Energiepark-Projektierers PNE. Im Herbst 2023 sollen der Öffentlichkeit die ersten Ergebnisse vorgestellt werden. Das Projekt „Energie für Niederkrüchten“ umfasst eine Bedarfs-, Erzeugungs- und Potenzialanalyse des Energieparks, des Gewerbe- und Industriparks und der Gemeinde Niederkrüchten.</i></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Verkehr und Mobilität</u></p> <p>Wir brauchen ein Verständnis der (gesamten) verkehrsanziehenden Wirkung der Entwicklung des Gebiets, einschließlich des Anteils des Schwerverkehrs, und der Auswirkungen, die dies auf die zusätzliche Belastung des Straßennetzes haben wird. Für Beesel konzentrieren wir uns dabei besonders auf die Autobahn A73 und lokale Zufahrtsstraßen wie den Rijksweg. Wir sind auch neugierig, wie Sie den Fahrradverkehr fördern und welche Maßnahmen Sie dafür ergreifen. Neben dem bereits erwähnten Güterverkehr bitten wir Sie, auch auf den Pendlerverkehr zu achten.</p>	<p><i>Konkret wird Fraunhofer UMSICHT unter anderem relevante Handlungsfelder, die Teilhabmöglichkeiten der Gemeinde und deren Bürgerinnen und Bürger sowie Möglichkeiten und Empfehlungen für eine lokale Energieinfrastruktur aufzeigen. Fraunhofer UMSICHT führt ebenso eine Umfeldanalyse mit Blick auf möglichen lokalen Wasserstoffbedarf durch. Das Ziel der Projektpartner ist es, sowohl die Gemeinde Niederkrüchten als auch den künftigen Gewerkepark mit klimaneutraler, lokal erzeugter Energie zu versorgen.“</i></p> <p>Informationen zum heutigen Verkehrsaufkommen an den Knotenpunkten im Bereich der Anschlussstelle A 73 / N 280 wurden vonseiten der Provinz Limburg in Form von Detektordaten zu Verfügung gestellt.</p> <p>Die Daten wurden im Zeitraum von März bis Dezember 2022 im Querschnitt der N 280 im Abschnitt zwischen der A 73 und der deutsch-niederländischen Grenze erfasst und als Mittelwerte differenziert nach Normalwerktag (Montag bis Freitag), Samstag und Sonn-/Feiertag zur Verfügung gestellt.</p> <p>Durch Überlagerung des Neuverkehrs mit dem im Jahr 2022 von der Provinz Limburg erfassten Verkehrsaufkommens wurde das Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall für die Gesamtentwicklung (61. FNP-Änderung) differenziert nach Fahrtrichtung hergeleitet und in Form von Tagesganglinien dargestellt. Die Tagesganglinien zeigen, dass sich das höchste Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 an Sonn- / Feiertagen ergibt. Maßgebend hierfür ist mutmaßlich der Kunden- und Besucherverkehr des Einkaufszentrums „Designer Outlet Roermond“, das auch an Sonn- / Feiertagen geöffnet hat. An diesen Tagen ergibt sich im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.500 bis 1.600 Kfz/h je Richtung. Der Anteil des Neuverkehrs durch die Entwicklung des Plangebiets daran ist sehr gering.</p> <p>An Normalwerktagen sowie an Samstagen fällt das Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 deutlich geringer als an Sonn- / Feiertagen aus. An diesen Tagen wird im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.000 bis 1.300 Kfz/h erreicht. Darin ist der Neuverkehr bereits enthalten. Damit unterschreitet das Verkehrsaufkommen an Normalwerktagen und Samstagen zukünftig (d.h. mit Neuverkehr durch die Entwicklung des Plangebiets) weiterhin das Verkehrsaufkommen an Sonn- / Feiertagen.</p> <p>Insofern ist festzuhalten, dass sich durch die Entwicklung des Plangebiets keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der N 280 ergeben wird.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Umwelt - Stickstoffdeposition</u> Das Plangebiet liegt an einem Natura-2000-Gebiet, und auch auf der niederländischen Seite der Grenze befinden sich mehrere Natura-2000-Gebiete in unmittelbarer Nähe. Wenn die Planentwicklung Auswirkungen (Stickstoffablagerungen) auf nahe gelegene Natura-2000-Gebiete hat, wird dies mögliche neue Entwicklungen in der Region blockieren. Dies betrifft (bauliche) Entwicklungen, die zur Erhaltung der Lebensqualität in der Region notwendig sind, wie z.B. Wohnungsbau und die Realisierung von Infrastruktur. Eine solche Situation wollen wir auf jeden Fall vermeiden. Wir möchten daher wissen, wie sich die geplanten Entwicklungen zur Belastung der Natura 2000-Gebiete auf beiden Seiten der Grenze verhalten. Wir möchten auch wissen, welche Kontakte Sie mit der Provinz Limburg bezüglich der Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete hatten und wie das Ergebnis war.</p> <p><u>Arbeitsmarkt und Wohnungsmarkt</u> Die vorgeschlagene Entwicklung wird die Zahl der Arbeitsplätze erhöhen. Somit bietet diese Entwicklung auch Chancen für die Region. Wir sehen aber auch, dass der Arbeitsmarkt angespannt ist. Wir möchten daher, dass der Arbeitsmarkt und der Wohnungsmarkt, auch in diesem Zusammenhang, näher erläutert werden. Darin würden wir gerne sehen, wie Sie die Arbeitsplätze besetzen wollen, wie groß ist das Einzugsgebiet (aus welchem Gebiet wollen Sie Mitarbeiter rekrutieren)? Wenn die Stellen nicht mit einheimischen Arbeitskräften besetzt werden können, möchten wir wissen, wie Sie damit umgehen und ob Sie auch auf Wanderarbeiter zurückgreifen. Und sieht der Plan auch genügend angemessenen Wohnraum für die letztgenannte Zielgruppe vor? Die Schaffung von so vielen Arbeitsplätzen kann Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt haben. Wir bitten Sie, die Auswirkungen der Entwicklung auf die Wohnungsnachfrage in der Region (bzw. Euregio) zu ermitteln und wie die Region davon profitieren kann.</p>	<p>In der lufthygienischen Untersuchung (ACB-1223-226260-02_rev04) wurde die Stickstoffdeposition auch im Hinblick auf grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens berechnet. Dazu wurden die FFH-Gebiete Meinweg und Swalmdal betrachtet. Anhand der Immissionsprognose, konnte festgestellt werden, dass die Auswirkungen der Stickstoffdeposition auf die grenzüberschreitenden FFH-Gebiete durch das Vorhaben irrelevant sind. (s. dazu Anlage 6 des lufthygienischen Gutachtens). Die Provinz Limburg ist und wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt (<i>siehe Stellungnahme T 25</i>).</p> <p>In den Untersuchungen zu den Auswirkungen und Effekten der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpt wurden die genannten Themenfelder, auch im Hinblick auf die grenzüberschreitenden Auswirkungen betrachtet. Für alle betrachteten Themenfelder fallen grenzüberschreitenden Auswirkungen nur sehr gering aus.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Umweltverträglichkeitsprüfung, Umfang und Detaillierung</u> Hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrads der Umweltverträglichkeitsprüfung fordern wir im Einklang mit der umfassenden Untersuchung der grenzüberschreitenden Auswirkungen die Aufnahme eines separaten Abschnitts über die möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Gesamtprojekts. Unserer Ansicht nach sollte dieser Abschnitt zumindest die potenziell negativen Auswirkungen der Stickstoffablagerung auf nahe gelegene Natura 2000-Gebiete (Meinweg, Roerdal, Swalmdal und Leudal) behandeln. Wir möchten aktiv in den weiteren Verlauf der Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen werden.</p> <p>Abschließend möchten wir Sie über Folgendes informieren. Gemäß der gemeinsamen Erklärung Niederlande und Deutschland zur grenzüberschreitenden UVP (siehe Anhang 1) werden wir das Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft informieren. Darüber hinaus werden wir die Provinz Limburg informieren. (...)“</p> <p>Anhang: „Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland“</p>	<p>Für das verbindliche Bauleitplanverfahren wurde ein Stickstoffgutachten durch die Firma ACCON erarbeitet, in dem auf Grundlage der zu prognostizierenden Verkehrsentwicklung und einzelner Beispielbetriebe eine realistische vorhabenbedingte Stickstoffausbreitung berechnet wurde. Die Erhöhungen der Stickstoffdeposition beschränken sich im Ergebnis im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Emittenten bzw. auf die Bereiche entlang der Verkehrswege. Grenzüberschreitende Anstiege lassen sich aufgrund der geringen zu prognostizierten Verkehrsmengen nicht mehr belastbar durch Modellrechnungen voraussagen, so dass das Abschneidekriterium erfüllt wird. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zur Offenlage in einem separaten Kapitel zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen behandelt. Hierbei werden auch die benannten Schutzgebiete auf niederländischer Seite gewürdigt, sofern sie im Einwirkungsbereich des Bauleitplanverfahrens liegen und sich negative Auswirkungen prognostizieren lassen. Die weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der formellen Offenlage.</p>	
T 12	<p>Gemeente Roerdalen <u>Schreiben vom 10.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u></p>		
	<p>„(...) Wir haben Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2022 zum Entwurf des Bebauungsplans Elm-131 ‚Javelin-Park Ost‘ ordnungsgemäß erhalten. Sie bitten um unsere Stellungnahme zu diesem Entwurf des Bebauungsplans und erkundigen sich nach unseren Wünschen zum Umfang und Details der begleitenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Schließlich fragen Sie, ob wir eine Beteiligung wünschen, die über die Benachrichtigung nach § 54 Abs. 4 UVPG hinausgeht. Mit diesem Schreiben reagieren wir auf Ihre Anfrage.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gemeinsame Studie zu grenzüberschreitenden Auswirkungen Auf der Sitzung des Verwaltungsrats am Montag, den 21. November 2022, haben wir die Bedeutung des Fortschritts der vorgeschlagenen gemeinsamen Studie über die grenzüberschreitenden Auswirkungen des umfassenden Plans besprochen. Unseres Erachtens ist der Beginn dieser Studie angesichts des Fortschritts des Planverfahrens immer dringlicher geworden. Dies gilt umso mehr, als diese Studie auch räumliche Auswirkungen abdecken soll, die im Rahmen des Planungsverfahrens behandelt werden sollten. Wir möchten uns aktiv an der Ausarbeitung und Konkretisierung des Umfangs dieser Studie beteiligen.</p> <p>Sichtweise Wie wir in unserer Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung 2020 (siehe Anhang 1) dargelegt haben, möchten wir die möglichen Auswirkungen auf Verkehr, Wirtschaft, Natur und Umwelt, Tourismus und nachhaltige Entwicklung verstehen. Diese Position ist unverändert. Unsere Stellungnahme ist daher als Stellungnahme zu verstehen und sollte hier als integral wiederholt und eingefügt betrachtet werden.</p> <p>Für Roerdalen ist es wichtig, dass neben den bereits erwähnten Themen auch die Stickstoffdeposition in die Studie einbezogen wird: <u>Umwelt-Stickstoffablagerung</u> Wenn die Planentwicklung eine Auswirkung (Stickstoffdeposition) auf nahegelegene (auch fremde) Natura 2000-Gebiete hat, könnte dies neue Entwicklungen in dem Gebiet stagnieren lassen. Wird der zusätzliche Stickstoffdepositionswert eines stickstoffsensiblen Lebensraumtyps überschritten, darf auf diesem Lebensraumtyp keine zusätzliche Deposition mehr stattfinden. Das bedeutet, dass man, wenn eine Entwicklung dies verursacht, immer einen Ausgleich schaffen oder eine andere Möglichkeit finden muss, um zusätzliche Stickstoffdepositionen zu verhindern. Wir empfehlen Ihnen, sich in dieser Angelegenheit mit der Provinz Limburg zu beraten.</p> <p>Schließlich haben wir auch die Stellungnahme unserer Nachbargemeinde Roermond zur Kenntnis genommen (siehe Anhang 2). Wir schließen uns dieser Stellungnahme an, und soweit erforderlich, sollte diese Stellungnahme als wiederholt betrachtet und hier in vollem Umfang eingefügt werden.</p>	<p>Die Studie über die Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden wurde im Dezember 2023 veröffentlicht. Das Themenfeld „Wohnen und Wohnbauflächen“ wurde von planlokal bearbeitet (<i>plan-lokal PartmbB, Dortmund: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- & Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden – Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023, Dezember 2023</i>). Die Themenfelder „Gewerbeflächen“, „Arbeitskräfte“ sowie „Mobilität und Verkehr“ wurden von der agiplan public GmbH bearbeitet (<i>agiplan public GmbH, Mülheim an der Ruhr: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“ für umliegende niederländische und deutsche Gemeinden, Dezember 2023</i>).</p> <p>Die Provincie Limburg ist und wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt (<i>siehe Stellungnahme T 25</i>).</p> <p><i>siehe Stellungnahme T 12 der Gemeente Roermond vom 15.02.2023</i></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Umweltverträglichkeitsprüfung, Umfang und Detaillierung Hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrads der Umweltverträglichkeitsprüfung fordern wir im Einklang mit der umfassenden Untersuchung der grenzüberschreitenden Auswirkungen die Aufnahme eines separaten Abschnitts über die möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Gesamtprojekts. Unserer Ansicht nach sollte dieser Abschnitt zumindest die potenziell negativen Auswirkungen der Stickstoffablagerung auf nahe gelegene Natura 2000-Gebiete, einschließlich des Natura 2000-Gebiets De Meinweg, behandeln.</p> <p>Für den Nationalpark de Meinweg bitten wir auch um Aufmerksamkeit für die Auswirkungen der Planentwicklung auf die Landschaftsqualität und das Landschaftserlebnis, wie sie im Zusammenhang mit dem zukünftigen Übergang des Gebietes vorgesehen sind. Der Staat hat erklärt, dass die niederländischen Nationalparks wachsen sollen. Dies würde bedeuten, dass große Teile des Randgebiets von Roerdalen Teil des Nationalparks werden würden. In den ländlichen Gebieten, die Teil des Nationalparks werden (können), wird unter anderem viel Aufmerksamkeit für die landschaftliche und ökologische Qualität, die Klimaanpassung, die Energiewende, die Landwirtschaft und den Tourismus und die Erholung gefordert.</p> <p>Beteiligung an der Umweltverträglichkeitsprüfung Wir möchten aktiv am weiteren Fortgang der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt werden. Eine über die Anzeige nach § 54 Abs. 4 UVPG hinausgehende Beteiligung ist daher ausdrücklich erwünscht. Wir gehen davon aus, dass Sie die Ergebnisse der noch durchzuführenden Untersuchungen bei der weiteren Ausarbeitung der Pläne für die Umgestaltung des Gebietes berücksichtigen werden. (...)"</p>	<p>Für das verbindliche Bauleitplanverfahren wurde ein Stickstoffgutachten durch die Firma ACCON erarbeitet, in dem auf Grundlage der zu prognostizierenden Verkehrsentwicklung und einzelner Beispielbetriebe eine realistische vorhabenbedingte Stickstoffausbreitung berechnet wurde. Die Erhöhungen der Stickstoffdeposition beschränken sich im Ergebnis im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Emittenten bzw. auf die Bereiche entlang der Verkehrswege. Grenzüberschreitende Anstiege lassen sich aufgrund der geringen zu prognostizierten Verkehrsmengen nicht mehr belastbar durch Modellrechnungen voraussagen, so dass das Abschneidekriterium erfüllt wird.</p> <p>Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zur Offenlage in einem separaten Kapitel zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen behandelt. Hierbei wird auch das benannte Schutzgebiet auf niederländischer Seite gewürdigt, sofern es im Einwirkungsbereich des Bauleitplanverfahrens liegt und sich negative Auswirkungen prognostizieren lassen.</p> <p>Mögliche Erweiterungen von Schutzgebieten werden in dem Umfang berücksichtigt, wie die jeweilige Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Offenlage dies ermöglicht. Reine politische Absichtsbekundungen können hierbei jedoch nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Eine grenzüberschreitende Beteiligung erfolgt gemäß den Vorgaben des UVPG im Rahmen dieses Verfahrens. Der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 54 UVPG folgt im Rahmen der Offenlage die Beteiligung gemäß § 55 UVPG.</p>	
	<p>Anhang 1: Stellungnahme der Gemeinde Roerdalen in der frühzeitigen Beteiligung zur 61. FNP-Änderung vom 12. Mai 2020 (siehe Abwägungstabelle der frühzeitigen Beteiligung der 61. FNP-Änderung)</p>		
	<p>Anhang 2: Stellungnahme der Gemeinde Roermond in der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Elm-131 vom 15.02.2023 (siehe Stellungnahme T 14)</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 13	<p>Gemeente Roermond Schreiben vom 15.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„(...) Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2022 zum Bebauungsplan Elmpt-131 „Javelin-Park Ost“ haben wir ordnungsgemäß erhalten. Sie bitten um unsere Stellungnahme zu diesem Vorentwurf, die förmliche Anhörung zum endgültigen Entwurf sehen Sie im Juni 2023 vor¹. Sie erkundigen sich auch nach unseren Wünschen bezüglich des Umfangs und der Details der begleitenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit diesem Schreiben kommen wir Ihrer Bitte nach. Die zuständigen Ressortinhaber von Beesel und Roerdalen unterstützen unser Schreiben.</p> <p>Bei den konstruktiven Verwaltungsgesprächen am Donnerstag, den 5. Januar 2023, haben wir betont, wie wichtig es ist, die vorgeschlagene gemeinsame Studie über die grenzüberschreitenden Auswirkungen des Gesamtplans² voranzutreiben (siehe Anhang 1). Bei diesen Verwaltungsgesprächen wurde Folgendes vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In der gleichen Zusammensetzung (Gemeinden Niederkrüchten, Mönchgladbach und Roermond) werden vierteljährliche Beratungen stattfinden. ▪ Roermond nimmt am 23. Januar 2023 an der Anhörung zum Bebauungsplan Elmpt-131 teil. ▪ Niederkrüchten wird den Bauträger Verdion auffordern, die Gemeinderäte der niederländischen Nachbargemeinden proaktiv über die Planentwicklung zu informieren (Präsentation). ▪ Die Forschung zu grenzüberschreitenden Auswirkungen wird im Rahmen von INTERREG 6 beginnen. <p>Unserer Ansicht nach ist der Beginn der Studie angesichts des Fortschritts der Planung³ im Laufe der Zeit immer dringlicher geworden.</p>	<p>Die Studie über die Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden wurde im Dezember 2023 veröffentlicht. Das Themenfeld „Wohnen und Wohnbauflächen“ wurde von planlokal bearbeitet (<i>plan-lokal PartmbB, Dortmund: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- & Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden – Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023, Dezember 2023</i>). Die Themenfelder „Gewerbeflächen“, „Arbeitskräfte“ sowie „Mobilität und Verkehr“ wurden von der agiplan public GmbH bearbeitet (<i>agiplan public GmbH, Mülheim an der Ruhr: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“ für umliegende niederländische und deutsche Gemeinden, Dezember 2023</i>).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sichtweise, gemeinsame Studie über grenzüberschreitende Auswirkungen</p> <p>Wie wir in unserer Stellungnahme 2020 zur Flächennutzungsplanänderung (siehe Anhang 2) angedeutet haben, möchten wir Einblick in die möglichen Auswirkungen auf den Gewerbeflächenmarkt, den Arbeitsmarkt, die Umwelt, den Wohnungsmarkt, den Verkehr und die Mobilität erhalten. Wir möchten aktiv an der Ausarbeitung des Umfangs dieser Studie beteiligt werden. Für Roermond ist es wichtig, dass neben den bereits erwähnten Themen auch die folgenden Punkte von Interesse in die Studie aufgenommen werden:</p> <p><u>Gewerbegebiet - Energie-Pilotprojekt</u></p> <p>Die Erzeugung erneuerbarer Energien in großem Maßstab ist Teil der Gesamtplanung. In den Plänen sind Flächen für die Windenergieerzeugung vorgesehen (siehe Abb. 1, es handelt sich um die Ebene der erneuerbaren Energien). Darüber hinaus berichtet der Erschließungsträger Verdion auf seiner Projektseite⁴, dass Dächer für photovoltaische oder thermische Solaranlagen und Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge geplant sind. Ausgangspunkt ist die Nutzung der auf dem Gelände des Energie- und Gewerbeparks Elmpt erzeugten erneuerbaren Energie für die Stromversorgung des Parks.</p> <p>Die Notwendigkeit der Energiewende zeigt sich auch auf der niederländischen Seite der Grenze, in der Roermonder Industrie. Das zu entwickelnde Gewerbegebiet liegt 2,5 km von der niederländischen Grenze und 4 km vom nächstgelegenen Roermonder Gewerbegebiet "Roerstreek" entfernt. In der Vision von Roermond für die Zukunft seiner Gewerbegebiete sind Nachhaltigkeit, Verbindung und Einfallsreichtum zentrale Werte. In diesem Zusammenhang ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch den Anschluss an das niederländische Energienetz aus unserer Sicht ein Glücksfall. Wir bitten daher ausdrücklich darum, dass bei der weiteren Planentwicklung die Möglichkeit eines Pilotprojekts "grenzüberschreitende nachhaltige Energieerzeugung und -verteilung" gemeinsam ernsthaft geprüft wird.</p> <p><u>Industriegebiet - Parkmöglichkeiten</u></p> <p>In Anbetracht des Profils des Gewerbegebiets, zu dem auch die Logistik gehört, sind wir neugierig, welche Einrichtungen Sie für das Parken von Lastwagen, auch an Wochenenden, vorsehen werden. Wir gehen davon aus, dass Sie diese Einrichtungen so vorsehen werden, dass die niederländischen Einrichtungen entlang des Straßennetzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Eine grenzüberschreitende Energieversorgung unterliegt den entsprechenden gesetzlichen Regelungen und ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Zur Deckung des Stellplatzbedarfs, z. B. von Beschäftigten und Fahrzeugen bzw. Lkw zur Be- und Entladung, sind gemäß Landesbauordnung (BauO NRW) Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Verkehr und Mobilität</u></p> <p>Wir benötigen einen Einblick in die gesamten verkehrlichen Auswirkungen der Entwicklung des Gebietes (einschließlich des Anteils des Schwerverkehrs) und die Folgen für die zusätzliche Belastung des Straßennetzes um Roermond (insbesondere für die N280 und die A73 Fernstraße). Wir sind auch neugierig auf den Umgang mit dem Langsamverkehr und die Maßnahmen (infrastrukturell und als Anreiz), die zu diesem Zweck ergriffen werden. Bei der Untersuchung der grenzüberschreitenden Auswirkungen bitten wir daher auch um die Berücksichtigung der Pendlerströme.</p>	<p>Ein Autohof soll in Zuordnung zu der künftig verlagerten Autobahnanschlussstelle Elmpt entwickelt werden und, insbesondere aufgrund der damit verbundenen Verkehrsbewegungen und Immissionen, nicht im Bereich des Bebauungsplans Elm-131. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Nutzung werden durch Aufstellung eines weiteren Bebauungsplans geschaffen.</p> <p>Bis zur Inbetriebnahme des geplanten Autohofs wird im Bebauungsplangebiet Elm-131 eine zeitlich befristete Möglichkeit geschaffen, die die geforderte Funktion eines Autohofs mit Abstellflächen für Lkw übernimmt. Dabei werden auch sanitäre Anlagen und Versorgungsmöglichkeiten eingeplant. Diese Nutzungen sind gemäß §§ 8, 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Nutzungskatalog von Gewerbe- und Industriegebieten grundsätzlich enthalten und ihre Unterbringung im Plangebiet bedarf keiner gesonderten Festsetzung.</p> <p>Informationen zum heutigen Verkehrsaufkommen an den Knotenpunkten im Bereich der Anschlussstelle A 73 / N 280 wurden vonseiten der Provinz Limburg in Form von Detektordaten zu Verfügung gestellt.</p> <p>Die Daten wurden im Zeitraum von März bis Dezember 2022 im Querschnitt der N 280 im Abschnitt zwischen der A 73 und der deutsch-niederländischen Grenze erfasst und als Mittelwerte differenziert nach Normalwerktag (Montag bis Freitag), Samstag und Sonn-/Feiertag zur Verfügung gestellt.</p> <p>Durch Überlagerung des Neuverkehrs mit dem im Jahr 2022 von der Provinz Limburg erfassten Verkehrsaufkommens wurde das Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall für die Gesamtentwicklung (61. FNP-Änderung) differenziert nach Fahrtrichtung hergeleitet und in Form von Tagesganglinien dargestellt. Die Tagesganglinien zeigen, dass sich das höchste Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 an Sonn- / Feiertagen ergibt. Maßgebend hierfür ist mutmaßlich der Kunden- und Besucherverkehr des Einkaufszentrums „Designer Outlet Roermond“, das auch an Sonn- / Feiertagen geöffnet hat. An diesen Tagen ergibt sich im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.500 bis 1.600 Kfz/h je Richtung. Der Anteil des Neuverkehrs durch die Entwicklung des Plangebiets daran ist sehr gering.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Umwelt-Stickstoffablagerung</u></p> <p>Wenn sich die Entwicklung des Plans auf nahe gelegene Natura-2000-Gebiete auswirkt, könnte dies zu einer Stagnation anderer neuer Entwicklungen in diesem Gebiet führen. Diese Stagnation tritt ein, wenn der Stickstoffdepositionswert eines stickstoffempfindlichen Lebensraumtyps überschritten wird. Wenn dies der Fall ist, muss ein Ausgleich vorgenommen werden. Oder es muss ein anderer Weg gefunden werden, um zusätzliche Stickstoffeinträge zu vermeiden. Wir bitten Sie, sich in dieser Angelegenheit mit der Provinz Limburg zu beraten.</p> <p>Umweltverträglichkeitsprüfung, Umfang und Detaillierung</p> <p>Hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrads der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung fordern wir im Einklang mit der umfassenden Untersuchung der grenzüberschreitenden Auswirkungen die Aufnahme eines separaten Abschnitts über die möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Gesamtprojekts. Unserer Ansicht nach sollte dieser Abschnitt zumindest die möglichen negativen Auswirkungen der Stickstoffablagerung auf nahe gelegene Natura 2000-Gebiete (Meinweg, Roerdal, Swalmdal und Leudal) behandeln. Für Meinweg fordern wir außerdem, dass die Auswirkungen der Planentwicklung auf die Landschaftsqualität und das Landschaftserlebnis, wie sie im Zusammenhang mit der Umwandlung des Gebiets in einen Nationalpark vorgesehen sind, berücksichtigt werden.</p>	<p>An Normalwerktagen sowie an Samstagen fällt das Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 deutlich geringer als an Sonn- / Feiertagen aus. An diesen Tagen wird im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.000 bis 1.300 Kfz/h erreicht. Darin ist der Neuverkehr bereits enthalten. Damit unterschreitet das Verkehrsaufkommen an Normalwerktagen und Samstagen zukünftig (d.h. mit Neuverkehr durch die Entwicklung des Plangebiets) weiterhin das Verkehrsaufkommen an Sonn- / Feiertagen.</p> <p>Insofern ist festzuhalten, dass sich durch die Entwicklung des Plangebiets keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der N 280 ergeben wird.</p> <p>Die Provincie Limburg ist und wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt (<i>siehe Stellungnahme T 25</i>).</p> <p>Für das verbindliche Bauleitplanverfahren wurde ein Stickstoffgutachten durch die Firma ACCON erarbeitet, in dem auf Grundlage der zu prognostizierenden Verkehrsentwicklung und einzelner Beispielbetriebe eine realistische vorhabenbedingte Stickstoffausbreitung berechnet wurde. Die Erhöhungen der Stickstoffdeposition beschränken sich im Ergebnis im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Emittenten bzw. auf die Bereiche entlang der Verkehrswege. Grenzüberschreitende Anstiege lassen sich aufgrund der geringen zu prognostizierten Verkehrsmengen nicht mehr belastbar durch Modellrechnungen voraussagen, so dass das Abschneidekriterium erfüllt wird. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zur Offenlage in einem separaten Kapitel zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen behandelt. Hierbei werden auch die benannten Schutzgebiete auf niederländischer Seite gewürdigt, sofern sie im Einwirkungsbereich des Bauleitplanverfahrens liegen und sich negative Auswirkungen prognostizieren lassen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Zentralregierung hat angedeutet, dass die niederländischen Nationalparks wachsen sollen. Das würde bedeuten, dass große Teile der Außenbezirke von Roermond und Roerdalen Teil des Nationalparks werden sollen. In den ländlichen Gebieten, die Teil des Nationalparks werden könnten, wird unter anderem viel Aufmerksamkeit für landschaftliche und ökologische Qualität, Klimaanpassung, Energiewende, Landwirtschaft, Tourismus und Erholung gefordert. Wir möchten uns aktiv am weiteren Fortgang der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligen.</p> <p>Staat und Provinz benachrichtigen</p> <p>In Übereinstimmung mit der gemeinsamen Erklärung „Die Niederlande und Deutschland - grenzüberschreitende UVP“ (siehe Anhang 3), werden wir das Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft informieren. Wir werden uns auch beim Minister für Infrastruktur und Wasserwirtschaft und beim Minister für Wirtschaft und Klima nach dem Standpunkt der Verwaltung zu einem möglichen Pilotprojekt „grenzüberschreitende nachhaltige Energieerzeugung und -verteilung“ erkundigen. Schließlich werden wir die Provinz Limburg über unseren Standpunkt informieren.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie die Ergebnisse der noch durchzuführenden Studien bei der weiteren Ausarbeitung der Pläne für die Neugestaltung des Gebiets berücksichtigen werden. Wir freuen uns auf Ihre Antwort auf unsere Stellungnahme.</p> <p>¹ So ernannt während der administrativen Beratung vom 23. Januar 2023</p> <p>² Der Plan wird in mehreren Phasen entwickelt, aber die Bewertung der Auswirkungen sollte sich auf den gesamten Plan beziehen.</p> <p>³ Vor diesem Hintergrund ist eine über die Anzeige nach § 54 Abs. 4 UVPG hinausgehende Beteiligung ausdrücklich erwünscht.</p> <p>⁴ Javelin Park - Von der Javelin Kaserne zum Javelin Park (javelinpark-elmpt.de) unter "Wie nachhaltig wird der Javelin Park sein"</p>	<p>Mögliche Erweiterungen von Schutzgebieten werden in dem Umfang berücksichtigt, wie die jeweilige Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Offenlage dies ermöglicht. Reine politische Absichtsbekundungen können hierbei jedoch nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Eine grenzüberschreitende Beteiligung erfolgt gemäß den Vorgaben des UVPG im Rahmen dieses Verfahrens. Der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 54 UVPG folgt im Rahmen der Offenlage die Beteiligung gemäß § 55 UVPG.</p>	
	<p>Anhang 1: Protokoll der Verwaltungsgespräche vom 05.01.2023</p> <p>Anhang 2: Stellungnahme der Gemeinde Roermond in der frühzeitigen Beteiligung zur 61. FNP-Änderung vom 20. Mai 2020 (siehe Abwägungstabelle der frühzeitigen Beteiligung der 61. FNP-Änderung)</p> <p>Anhang 3: Gemeinsame Erklärung Niederlande und Deutschland grenzüberschreitende UVP 2013</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 14	<p>Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 05.01.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„(...) zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung Entgegen den Ausführungen in Abschnitt 3.6 „Erdbebenzone“ im Bebauungsplan (Vorentwurf, Dezember 2022) ist das hier relevante Planungsgebiet folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinde Niederkrüchten, Gemarkung Elmpt: 1 / S <p><u>Der Hinweis auf die geologische Untergrundklasse (F) ist nicht korrekt und muss daher korrigiert werden.</u></p> <p>In Ergänzung zu diesen Ausführungen werden hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise gegeben:</p> <p>Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. Verwaltungsgebäude, kulturelle Einrichtungen etc.</p> <p>Baugrund Westlich der Planfläche verläuft von Nord nach Süd der „Elmpter Wald Sprung“. Der Nordosten der Planfläche wird durch den Nordwest-Südost verlaufenden „Hillenkamper Sprung“ gequert. Beide Störungen sind den mir vorliegenden Informationen zufolge als seismisch nicht aktiv einzuordnen. Da der exakte Verlauf von Störungen oft nicht bekannt ist, wird vom Geologischen Dienst NRW generell eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist. Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. (...)“</p>	<p>Die Angaben werden in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf entsprechend korrigiert. Auf die Erdbebengefährdung wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>Auf den „Hillenkamper Sprung“ wird im Bebauungsplan mit seiner Störungslinie und Störungszone gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB hingewiesen. Die RWE Power AG wird generell, so auch in diesem Verfahren, im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt. Die Untersuchung und Bewertung des Baugrunds erfolgt mit dem Bauantrag in einer Einzelprüfung. In den Hinweisen zum Bebauungsplan Elm-131 wird außerdem ausdrücklich empfohlen, die einzelnen Baugrundstücke auf eine ausreichende Tragfähigkeit des Baugrunds sowie die Anforderungen an die Gründung und die Notwendigkeit von Abdichtungen gegen Wasser hin zu untersuchen.</p>	
T 15	<p>Handwerkskammer Düsseldorf Schreiben vom 30.01.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„(...) mit Ihrem Schreiben vom 15.12.2022 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p>		

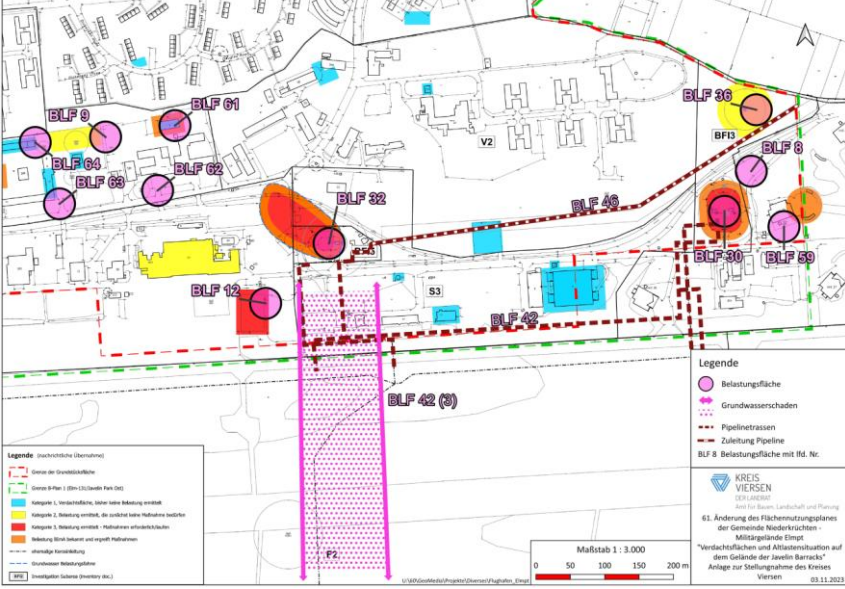
ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Handwerkskammer Düsseldorf begrüßt Planungen, die der Unterbringung von handwerklich tätigen Gewerbebetrieben dienen. Zum aktuellen Planungszeitpunkt haben wir keine Bedenken, die den Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ konterkarieren würde.</p> <p>Besonders begrüßen wir die Planung zum nördlichen Teilbereich des Areals, in dem eine Fläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt und mit einer Zweckbindung versehen werden soll. Die Zweckbindung sieht vor, dass die Fläche als überregional bedeutsamer Sonderstandort für emittierendes und flächenintensives Gewerbe entwickelt wird. Vor allem emittierendem Gewerbe fällt es vielfach schwer einen Standort zu finden, so dass wir dort ein großes Potenzial sehen.</p> <p>Wir befinden auch die Planungsabsicht auf dem Areal, welches im nördlichen Eingangsbereich zum Flugplatzgelände liegt und vorrangig dem örtlichen Flächenbedarf für Betriebe klassischer gewerblicher Prägung dienen soll, für gut. Wir möchten jedoch gerade für diesen Abschnitt zu bedenken geben, dass viele Handwerksbetriebe vor allem kleinere Einheiten suchen und bitten daher darum, auch jene auf dem großen Flächenareal zu beachten. (...)“</p>	<p>Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen bzw. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die gewerbliche Entwicklung. Der Bebauungsplanentwurf gibt keine Grundstücksteilung vor.</p>	
T 16	<p>Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein <u>Schreiben vom 15.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u></p>		
	<p>„(...) die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes im östlichen Teil des ehemaligen Militärgeländes in Elmpt zu schaffen. Zu der vorgesehenen Planung hat die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein bereits im Rahmen der 61. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Niederkrüchten eine Stellungnahme abgegeben. Nachfolgend nimmt die IHK zu dem oben näher bezeichneten Bebauungsplanverfahren Stellung:</p> <p>1. Schaffung von Gewerbe- und Industrieflächenpotenzialen</p> <p>Grundlage für Wertschöpfung, Wachstum und neue Arbeitsplätze ist die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen. Ansässigen Unternehmen müssen Entwicklungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden. Gleichzeitig müssen auch Flächen für Neuansiedlungen geschaffen werden. Hier liegt der Kern einer erfolgreichen Wirtschaftsentwicklung. Es bedarf eines quantitativ ausreichenden und qualitativ differenzierten Flächenangebots. Mit dem nun eingeleiteten Bebauungsplanverfahren wird diesem Erfordernis Rechnung getragen</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bei dem ehemaligen Militärflughafen in Niederkrüchten-Elmpt handelt es sich um eine von vier Premiumflächen für Logistik in der Region. Dies war das Ergebnis der vor 10 Jahren von dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Kreis Neuss und der IHK beauftragten Studie über Flächenpotenziale in der Logistikregion Rheinland.</p> <p>Mit der Aufnahme dieser Fläche in den geltenden Regionalplan Düsseldorf im Jahr 2018, wurde für Teile des ehemaligen Militärflughafens ein GIB dargestellt. mit den Zweckbindungen „Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ und „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“. Der Bebauungsplan Nr. Elm-131 setzt diese für die Region bedeutende Entwicklung um.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein begrüßt die vorgesehene Planung ausdrücklich. Die Ausweisung neuer Gewerbe- und Industrieflächen auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens trägt dazu bei, dem Nachfragedruck im gewerblichen Bereich für großflächige, als auch für kleinere und mittlere Unternehmen nachkommen zu können.</p> <p>Das Areal des ehemaligen Militärflughafens Elmpt weist in der Region des IHK-Bezirks Mittlerer Niederrhein herausstechende Alleinstellungsmerkmale auf. Das Plangebiet zeichnet sich durch eine optimale Autobahnanbindung aus, wodurch die kommunalen Straßen vom Wirtschaftsverkehr entlastet werden. Aufgrund dessen bietet das Gelände des ehemaligen Militärflughafens Elmpt besondere Vorteile für die Ansiedlung von Logistik- und Produktionsbetrieben. Darüber hinaus werden durch das geplante Vorhaben positive Arbeitsplatzeffekte hervorgerufen. Zwischen 3.000 und 5.000 neue Arbeitsplätze können allein in der ersten Stufe durch die Belegung dieser Fläche geschaffen werden. Hierdurch wird der Wirtschaftsstandort Niederkrüchten gestärkt.</p> <p>2. Grundzüge der Planung</p> <p>Aus dem Bebauungsplanvorentwurf geht hervor, dass im östlichen Bereich des Plangebietes ein Gewerbegebiet (GE) und im übrigen Plangebiet ein Industriegebiet (GI) festgesetzt werden soll. Die regulären Grenzen für das Maß der baulichen Nutzung nach BauNVO werden dabei voll ausgeschöpft. Nach den zeichnerischen Festlegungen beträgt die Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 und die Bau-massenzahl (BMZ) 10,0.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die IHK hatte bereits in ihrer Stellungnahme zur 61. Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Kennziffern für das Maß der baulichen Nutzung die Obergrenzen der Baunutzungsverordnung nicht unterschritten werden sollten, um den Unternehmen netto einen großen Spielraum für Entwicklungen einzuräumen. Wie oben dargelegt, ist die Gemeinde Niederkrüchten dieser Anregung gefolgt. Dies wird durch die IHK ausdrücklich befürwortet.</p> <p>Es bietet den Unternehmen eine größtmögliche Flexibilität beim Bau des Unternehmensgebäudes und ist auch vor dem Hintergrund knapper Gewerbe- und Industrieflächen und einer größtmöglichen Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flächen geboten.</p> <p>Weiterhin empfiehlt die IHK, dass Einzelhandelsbetriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplans, mit Ausnahme des Annexhandels, ausgeschlossen werden sollten. Der Ausschluss trägt zum Erhalt und zur Sicherung der zentralen Versorgungsbereiche bei. Die IHK begrüßt, dass bereits heute unter Ziffer 4.8 „Einzelhandelskonzept der Gemeinde Niederkrüchten“ der Begründung dargelegt wird, dass die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Gemeindegebiet für Gewerbe- und insbesondere für Industriegebiete in der Regel den Ausschluss bzw. mindestens die Regulierung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben nach sich zieht.</p> <p>Darüber hinaus sollte im weiteren Verfahren darüber nachgedacht werden, inwieweit weitere, nicht emittierende Betriebe in dem Bereich, der nicht für die Deckung des gemeindlichen Bedarfs angedacht ist, ausgeschlossen bzw. nur ausnahmsweise zulässig sein sollten.</p> <p>3. Landschaftsplan „Grenzwald / Schwalm“ und FFH- und Vogelschutzgebiete der Gemeinde Niederkrüchten</p> <p>Unter Ziffer 4.3 der Begründung wird dargelegt, dass unter anderem die Darstellungen und Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans Nr. 2 „Grenzwald / Schwalm“ zu beachten seien. Zukünftig sei die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes für die südlich an das Plangebiet angrenzende Freifläche einschließlich des ehemaligen Rollfeldes des Militärflugplatzes vorgesehen. Dabei wird teilweise der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Elm-131 überlagert. Zudem ist für den weiter südlich und westlich gelegenen Wald die Ausweisung eines Naturschutzgebietes vorgesehen.</p>	<p>Im Bebauungsplan Elm-131 wird gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO festgesetzt, dass u. a. die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO in Gewerbegebieten und gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO in Industriegebieten allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe <u>nicht</u> zulässig sind. Einzelhandel kann den Gewerbe- und Industriegebieten jedoch ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dieser einem Gewerbe- oder Industriebetrieb räumlich, betrieblich und funktional zugeordnet ist und die Verkaufsfläche einen Anteil von maximal 10 % der Geschossfläche des zugehörigen Hauptbetriebs und 800 m² nicht überschreitet. Ein Annexhandel wird somit ausnahmsweise ermöglicht.</p> <p>Im Rahmen einer Nachbeteiligung zum Entwurf des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ hat die Gemeinde den Belang geäußert, dass das geplante Landschaftsschutzgebiet außerhalb der in der 61. FNP-Änderung dargestellten Bauflächen liegen solle. Der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde ist der Anregung gefolgt und hat das Landschaftsschutzgebiet an die südlichen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der 61. FNP-Änderung und somit auch die Grenzen des Bebauungsplans Elm-131 angepasst. Durch die im Süden des Plangebiets festgesetzten Grünflächen ergibt sich ein Abstand von 50 m zwischen dem Landschaftsschutzgebiet und den Industriegebieten im Plangebiet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die IHK Mittlerer Niederrhein diesbezüglich eine andere Ansicht vertritt. Bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsplans „Grenzwald / Schwalm“ vom 14. Februar 2022 hat die IHK auf das Konfliktpotenzial durch die Ausweisung des Landschafts- und Naturschutzgebietes hingewiesen und einen angemessenen Abstand zu dem regionalplanerisch gesicherten GIB gefordert. Der vorgesehene Landschaftsplan Nr. 2 „Grenzwald / Schwalm“ schränkt die ohnehin knappe Verfügbarkeit von Gewerbe- und Industrieflächen ein. Aus Sicht der IHK hat das geplante Gewerbe- und Industriegebiet Vorrang.</p> <p>Auch in Bezug auf die geplante Ausweisung eines Vogelschutzgebietes auf Teilflächen des südlich angrenzenden Rollfeldes hatte die IHK im Rahmen ihrer Stellungnahme zur „Änderung des Europäischen Vogelschutzgebietes (DE-4603401) „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ vom 30. August 2021 darauf hingewiesen, dass Überschneidungen mit dem geplanten „Solarpark Elmpt“ auftreten. Für die Konfliktbereiche hatte die IHK die Überprüfung der naturschutzfachlichen Notwendigkeit gefordert. (...)“</p>	<p>Mit Bekanntmachung der erfolgten Durchführung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 28.03.2024, hat der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ derweil Rechtsverbindlichkeit erlangt.</p> <p>Die Abgrenzung des Vogelschutzgebiets „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ wurde vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen am 4. Dezember 2023 bekanntgemacht. Mit der in Kraft getretenen Änderung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) vom 5. März 2024 ist die oben genannte Bekanntmachung in Kraft getreten. Das erweiterte Vogelschutzgebiet umfasst nun das südliche Rollfeld und weite Teile des Elmpter Waldes westlich der geplanten Gesamtentwicklung (61. FNP-Änderung). Schutzzweck des Vogelschutzgebiets ist die Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, möglichst störungs- und zerschneidungsarmen, extensiv genutzten sowie naturnahen, nährstoffarmen, von Seen, altholz-, totholz- und strukturreichen Wäldern, Fließgewässern und Heiden geprägten vielfältigen Landschaft mit landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von 42 Vogelarten.</p> <p>Die Auswirkungsermittlung im Umweltbericht wird auf Grundlage der konkret abzuleitenden Eingriffe und Auswirkungen des Bebauungsplans vertieft. Hierbei ist anzumerken, dass sich auf Ebene der Bauleitplanung grundsätzlich nur die Auswirkungen prognostizieren lassen, die sich aus den geplanten Darstellungen (FNP) oder Festsetzungen (BP) ableiten lassen. Detaillierte Vorhabenwirkungen einzelner Bauvorhaben und die hiermit einhergehenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder einzelne geschützte Arten sind dann ggf. auch erst auf der Genehmigungsebene abschließend zu prognostizieren.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 17	<p>Kreis Viersen Schreiben vom 24.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„(...) ich danke für die Fristverlängerung. Zu o.g. Planverfahren nehme ich wie folgt Stellung: <u>Bodenschutz (Altlasten):</u> Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus bodenschutzrechtlicher Sicht (Altlasten) keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird: Auf dem ehemaligen Militärflughafen RAF Brüggen, den späteren Javelin Barracks, planen die Fa. Verdion und die Gemeinde Niederkrüchten unter enger Begleitung der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH über die nächsten Jahre im nördlichen Bereich auf einer Fläche von 160 ha die Entwicklung eines großen Gewerbe- und Industriegebietes. In einem ersten Schritt wird für den östlichen Teil auf einer Fläche von 94 ha der Bebauungsplan Elmpt 131 aufgestellt. Als vorbereitende Maßnahmen werden dazu aktuell sukzessive die bestehenden Gebäude in Abstimmung mit dem Kreis Viersen als Abfall- und Bodenschutzbehörde abgebrochen und die Flächen teilweise entsiegelt. Die Koordination der Arbeiten erfolgt durch das Ing. Büro Mull & Partner im Auftrag der Fa. Verdion. Grundlage sind die bereits im Vorfeld ausgeführten umfänglichen Gebäude- und Altlastenuntersuchungen des Ing. Büros Kügler und des Ing. Büros Geobit. Bei den Altlastenuntersuchungen wurden partiell Bodenbelastungen festgestellt, die aber unter den bestehenden Versiegelungsbereichen gesichert sind und nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Sanierungsmaßnahmen erfordern. Dies betrifft insbesondere die im Rahmen der Orientierenden Untersuchung der Phasen 1 - 3.1 ermittelten Belastungsflächen (BLF) Nr. 8, 9, 12, 30, 32, 36, 59, 61, 62, 63 und 64 sowie die alten und neuen Pipeline-Abschnitte mit der Kennung „BLF 42“ (Pipeline-Trassen) und „BLF 46“ (Zuleitung Pipeline) (siehe Anlage 1 zur Stellungnahme des Kreises Viersen: Übersichtskarte).</p>	<p>Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB werden für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind im Bebauungsplan Elm-131 gekennzeichnet. Darin sind die genannten Flächen enthalten.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	 <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei Rückbauarbeiten der Versiegelungen Bodenbelastungen freigelegt werden, die als Abfall eingestuft werden und die einer gesonderten Entsorgung bzw. Behandlung bedürfen.</p> <p>Darüber hinaus erstreckt sich eine Grundwasserbelastung mit Kerosin „BLF 42 (3)“ außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes über das ehemalige Tanklager 5 in den südlichen Planbereich hinein. Für diesen Grundwasserschaden läuft derzeit im Auftrag der BIMA eine Detailuntersuchung, die auch Untersuchungsmaßnahmen durch den ggf. noch erforderlichen Bau von Grundwassermessstellen im Planbereich erfordert. In welchem Umfang nach Abschluss der Detailuntersuchung für das Grundwasser Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird voraussichtlich in den nächsten 2 Jahren entschieden. Unter den genannten Voraussetzungen bestehen gegen das Planverfahren keine Bedenken, wenn:</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>1. die Planungs-, Rückbau- und Bauarbeiten unter gutachterlicher Begleitung eines anerkannten Sachverständigen für Altlastenfragen in Abstimmung mit der Bodenschutz- und Abfallbehörde erfolgen.</p> <p>2. bestehende Grundwassermessstellen erhalten und für zukünftige Beprobungskampagnen zugänglich gehalten werden. Ggf. können im Einzelfall Messstellen versetzt oder fachgerecht in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde rückgebaut werden.</p> <p>3. notwendige Baumaßnahmen für die Sanierung des Grundwasserschadens „BLF 42 (3)“ bei den Planungen berücksichtigt werden. Entsprechende Festlegungen dazu erfolgen durch den Kreis Viersen nach der ausstehenden Sanierungsuntersuchung im Auftrag der BImA.</p> <p>4. durch die geplante Versickerung von Niederschlagswasser notwendige Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen für den Boden oder das Grundwasser nicht beeinträchtigt oder behindert werden.</p> <p>5. die für Ausgleichsmaßnahmen geplanten Entsiegelungsbereiche vorab gutachterlich geprüft und durch den Kreis Viersen als Untere Bodenschutzbehörde frei gegeben werden.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.08.2023 die Mantelverordnung mit der Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung und zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in Kraft tritt. Darin werden dann erstmalig Prüfwerte für Einzelparameter der Stoffgruppe PFC (Per- und polyfluorierte Chemikalie) festgelegt.</p> <p>Die Entsorgung mit PFC belasteten Böden ist derzeit logistisch eine große Herausforderung. Von daher wird empfohlen bei Voruntersuchungen für Verdachtsflächen diese Stoffgruppe mit in den Blick zu nehmen, um später im Bauablauf Verzögerungen zu vermeiden.</p> <p><u>Abfallrecht:</u></p> <p>Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:</p> <p>Die Inhalte – insbesondere die beschriebene Methodik zum Rückbau der Gebäude – des Dokuments „Projektentwicklung Javelin Barracks, Niederkrüchten-Elmpt, B-Plan Elm 131 – Javelin Park Ost, – 1. Statusbericht zu den Themen Gebäuderückbau, Altlasten, Geotechnik und Artenschutz auf dem Gelände der Javelin Barracks“ der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH aus Köln vom 05.12.2022 sind zwingend zu beachten.</p>	<p>Die genannten Hinweise werden seit Beginn der Rückbauarbeiten und bei damit verbundenen Eingriffen in den Untergrund in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Viersen, durch den beauftragten Fachgutachter, die Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Köln bereits umgesetzt. Weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen von Fachgutachten und -planungen im Detail bei der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die am 1. August 2023 in Kraft getretene Mantelverordnung wurde bereits vor der Rechtskraft als zukünftige Verordnung berücksichtigt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Rückbau der Gebäude ist eng mit dem Kreis Viersen als Untere Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen. Die Ergebnisberichte der Schadstoffvorerkundungen sind dem Kreis Viersen als Untere Abfallwirtschaftsbehörde zwingend vorab vorzulegen. Erst nach Freigabe durch den Kreis Viersen als Untere Abfallwirtschaftsbehörde kann mit dem Abbruch begonnen werden.</p> <p>Beim Umgang mit Abfällen sind neben den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG) die Abfallentsorgungssatzungen des Kreises Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten in der jeweils gültigen Fassung zu beachten - insbesondere der Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Beseitigung an die vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Anlagen.</p> <p>Auf die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und die daraus für den Abfallerzeuger resultierenden Pflichten wird hingewiesen.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p>Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:</p> <p>Die vorgeschlagenen Festsetzungen und Maßnahmen aus dem Entwurf der u. g. schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser sind zu beachten.</p> <p>Unter Ziffer 5.4 der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf Elm-131 wurde u.a. die Feststellung getroffen, dass es im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zwingend erforderlich ist, sich evtl. ergebende Nutzungskonflikte zwischen der geplanten gewerblich-industriellen Nutzung und der nördlich und nordöstlich vom Plangebiet gelegene Wohnbebauung im Vorfeld zu lösen.</p>	<p>Die schalltechnische Untersuchung der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser stellt verschiedene Lösungsansätze für die Konflikte zwischen den Gewerbe- und Industriegebieten einerseits und den nahegelegenen Wohnnutzung andererseits hinsichtlich des Lärms dar. Dazu gehören die Lärmemissionskontingentierung, die aufgrund aktueller Rechtsprechungen jedoch angreifbar ist, sowie die Gliederung nach Abstandserlass NRW 2007.</p> <p>Für den Bebauungsplan Elm-131 werden die Baugebiete nach Abstandserlass NRW 2007 gegliedert. Damit werden die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen geregelt. Die Einzelfallprüfung ist bei entsprechenden Vorhaben auf der Genehmigungsebene vorzunehmen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Hierzu war in einer ersten Stufe eine schalltechnische Bestandsaufnahme bzw. Prognose zu erstellen, wobei auch u.a. bereits bestehende Wohnhäuser mit gewerblicher Nutzung, landwirtschaftlich genutzte Anwesen sowie ein Containerdienst und Metallhandel zu berücksichtigen sind. Ebenso zu berücksichtigen war auch die weitere Planung im südlichen Bereich unterhalb des Plangebiets. Dort sollen im Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn des Flughafens Windenergieanlagen errichtet werden.</p> <p>Im bisherigen Entwurfsbericht zur Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser, Universitätsstr. 142 in 44799 Bochum, Projekt-Nr. 3.1847-3 vom 14.12.2022 wurde unter Ziffer 2.5.3 beschrieben, dass auch die Einwirkungen der geplanten Windenergieanlagen sowie eine geplante Ausweitung des Gewerbe- und Industrieparks in Richtung Westen berücksichtigt wurden. Allerdings ist der konkrete Umfang der Einbeziehung der Windenergieanlagen und der Ausweitung des Gewerbe- und Industrieparks noch nicht vollumfänglich erkennbar. In dem o. g. Entwurf der schalltechnischen Untersuchung wurde von einer Vorbelastung in Höhe von 10 dB(A) unter dem gebietsbezogenen Immissionsrichtwert ausgegangen. Im weiteren Verfahrensverlauf der Aufstellung des o. g. verbindlichen Bauleitplans ist dann eine vollumfängliche schalltechnische Untersuchung im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmimmissionen durch den geplanten Gewerbe- und Industriepark zu erstellen.</p> <p><i>(siehe auch Begründung zum Bebauungsplan, S.27).</i></p> <p>Da allerdings noch nicht bekannt ist, durch welche konkreten Gewerbebetriebe die Flächen des Plangebietes genutzt werden, wurde die Planfläche auf Grundlage des Nutzungskonzeptes in kleinere Teilflächen gegliedert, für die einzelne Emissionskontingente ermittelt wurden. Als Immissionsorte wurden diejenigen aus der Geräuschimmissionsprognose der südlich geplanten Windenergieanlagen übernommen (siehe Anlage 2: Übersicht gewählte Immissionsorte).</p>	<p>Die geplanten Windenergieanlagen südlich des Plangebiets wurden in der schalltechnischen Untersuchung als Lärmvorbelastung berücksichtigt.</p> <p>In der Schlussfassung der schalltechnischen Untersuchung findet sich eine Auswertung der Beurteilungspegel der Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Änderung der Anlagen im Gewerbegebiet Dam. Demnach ist im Bereich des WR-Gebietes Friedrichstraße/Franzstraße/Palixweg der Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum nahezu ausgeschöpft. Bei den westlich gelegenen Immissionsorten, die alle als WA- oder MI-Nutzung anzusehen sind, liegen die Gesamt-Beurteilungspegel der Windenergieanlagen inklusive der geplanten Anlagen auf der Start- und Landebahn um mindestens 5 und teilweise um bis zu 10 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum.</p> <p>Bei der Festsetzung der Abstandsklassen im Geltungsbereich wurden diese Ergebnisse durch Verschiebung der Klassen berücksichtigt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung			Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																																									
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="192 201 286 234">IO</th> <th data-bbox="304 201 595 234">Bezeichnung / Nutzung</th> <th data-bbox="604 201 862 234">Immissionsrichtwert tags / nachts [dB(A)]</th> </tr> </thead> <tr><td>1</td><td>Roermonder Str. 75, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>2</td><td>Roermonder Str. 71, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>3</td><td>Kiefernweg 8, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>4</td><td>Roermonder St. 61, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>5</td><td>Roermonder Str. 46, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>6</td><td>Roermonder Str. 36, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>7</td><td>Im Sande 1, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>8</td><td>Weyenhof 18, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>9</td><td>Op dem Felde 22, WA</td><td>55 / 40</td></tr> <tr><td>10</td><td>Lerchenweg 20, WA</td><td>55 / 40</td></tr> <tr><td>11</td><td>Tackenkamp 15, WA</td><td>55 / 40</td></tr> <tr><td>12</td><td>Weyenhof 10, WA</td><td>55 / 40</td></tr> <tr><td>13</td><td>Franzstr. 4, WR</td><td>50 / 35</td></tr> <tr><td>14</td><td>Palixweg 2, WR</td><td>50 / 35</td></tr> <tr><td>15</td><td>Friedrichstraße 5, WR</td><td>50 / 35</td></tr> <tr><td>16</td><td>Krummer Weg 68, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>17</td><td>Hillenkamp 53, MI</td><td>60 / 45</td></tr> <tr><td>18</td><td>Hillenkamp 89, MI</td><td>60 / 45</td></tr> </table>	IO	Bezeichnung / Nutzung	Immissionsrichtwert tags / nachts [dB(A)]	1	Roermonder Str. 75, MI	60 / 45	2	Roermonder Str. 71, MI	60 / 45	3	Kiefernweg 8, MI	60 / 45	4	Roermonder St. 61, MI	60 / 45	5	Roermonder Str. 46, MI	60 / 45	6	Roermonder Str. 36, MI	60 / 45	7	Im Sande 1, MI	60 / 45	8	Weyenhof 18, MI	60 / 45	9	Op dem Felde 22, WA	55 / 40	10	Lerchenweg 20, WA	55 / 40	11	Tackenkamp 15, WA	55 / 40	12	Weyenhof 10, WA	55 / 40	13	Franzstr. 4, WR	50 / 35	14	Palixweg 2, WR	50 / 35	15	Friedrichstraße 5, WR	50 / 35	16	Krummer Weg 68, MI	60 / 45	17	Hillenkamp 53, MI	60 / 45	18	Hillenkamp 89, MI	60 / 45				
IO	Bezeichnung / Nutzung	Immissionsrichtwert tags / nachts [dB(A)]																																																												
1	Roermonder Str. 75, MI	60 / 45																																																												
2	Roermonder Str. 71, MI	60 / 45																																																												
3	Kiefernweg 8, MI	60 / 45																																																												
4	Roermonder St. 61, MI	60 / 45																																																												
5	Roermonder Str. 46, MI	60 / 45																																																												
6	Roermonder Str. 36, MI	60 / 45																																																												
7	Im Sande 1, MI	60 / 45																																																												
8	Weyenhof 18, MI	60 / 45																																																												
9	Op dem Felde 22, WA	55 / 40																																																												
10	Lerchenweg 20, WA	55 / 40																																																												
11	Tackenkamp 15, WA	55 / 40																																																												
12	Weyenhof 10, WA	55 / 40																																																												
13	Franzstr. 4, WR	50 / 35																																																												
14	Palixweg 2, WR	50 / 35																																																												
15	Friedrichstraße 5, WR	50 / 35																																																												
16	Krummer Weg 68, MI	60 / 45																																																												
17	Hillenkamp 53, MI	60 / 45																																																												
18	Hillenkamp 89, MI	60 / 45																																																												
	<p>Die im o.g. Entwurfsbericht zur schalltechnischen Untersuchung unter Ziffer 5.5 und 5.6 genannten Textvorschläge zu zulässigen Emissionskontingenten und deren Festsetzung im Bebauungsplan sowie die Festsetzungen zum baulichen Schallschutz nach DIN 4109 sind zu beachten.</p> <p>Bei Einhaltung der Emissionskontingente lässt sich gewährleisten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden. Die Einhaltung der Emissionskontingente ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p>			<p>Der angeführte Bericht wurde aktualisiert. Die darin dargestellte Emissionskontingentierung stellt <u>eine Möglichkeit</u> zum Umgang mit dem Lärmimmissionskonflikt dar. Die Lärmemissionskontingentierung ist nach aktueller Rechtsprechung mit rechtlichen Risiken verbunden. Die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen werden deshalb durch Gliederung der Gewerbe- und Industriegebiete nach Abstandserlass NRW 2007 geregelt. Die Einzelfallprüfung ist bei entsprechenden Vorhaben auf der Genehmigungsebene vorzunehmen.</p> <p>Auch wenn keine Lärmemissionskontingente im Bebauungsplan Elm-131 festgesetzt werden, ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden dennoch die Berechnungen für eine Kontingentierung durchgeführt, um darzulegen, dass die Entwicklung und Konfliktlösung grundsätzlich durchführbar sind.</p>																																																										

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im Rahmen der Planungen für die Windenergieanlagen wurde eine Schallimmissionsprognose von der Ingenieurberatung Ramboll, Breitscheidstr. 6 in 34119 Kassel erstellt. Aus deren Bericht Nr. 19-1-3037-006-NU vom 30.04.2020 geht hervor, dass die Zusatzbelastung durch den geplanten Betrieb der Windenergieanlagen zur Nachtzeit an einigen Immissionsorten bereits höher ist als in der Kontingentierung zum geplanten Gewerbe- und Industriepark angenommen. Demnach sind die festzulegenden Werte der Emissionskontingente im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Elm-131 nochmals zu überprüfen.</p> <p>Bezüglich potenzieller Beeinträchtigungen angrenzender schutzwürdiger (Wohn-) Nutzungen und des FFH- Gebietes DE-4802-301 „Lüsekamp und Boschbeek“ wurden die Auswirkungen der verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen erhoben, prognostiziert und beurteilt. Ein lufthygienischer Untersuchungsbericht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Elm-131 wurde durch ACCON Environmental Consultants, Bericht-Nr. ACB-1122-226260-02_rev01 im November 2022 erstellt.</p> <p>Aus Ziffer 5.4 der Begründung zum Planverfahren geht hervor, dass in der lufthygienischen Untersuchung die Immissionssituation für die Luftschadstoffe Stickstoff (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀ u. PM_{2,5}) prognostiziert und hinsichtlich der festgelegten Grenzwerte der 39. BImSchV bewertet wurde. Hierbei wurde festgestellt, dass die festgelegten Grenzwerte an den Bebauungen sicher eingehalten werden, der Schutz der menschlichen Gesundheit damit gewährleistet und durch das Planverfahren nicht gefährdet wird.</p> <p>Das o. g. Gutachten betrachtet bislang die reinen verkehrsbedingten Stickstoffdepositionen bezogen auf den vorliegenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Berechnungen zur Stickstoffdeposition zeigen, dass im angrenzenden ausgewiesenen FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ sowie den weiter entfernten ausgewiesenen FFH-Gebieten verkehrsbedingte Stickstoffeinträge unterhalb der Grenzwerte liegen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Thematik Verkehrslärm nicht in Zuständigkeit des Amtes für Umweltschutz liegt und daher von dort auch nicht betrachtet wurde.</p> <p><u>Wasserrecht:</u></p> <p>Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:</p>	<p>Im Bebauungsplan Elm-131 werden keine Lärmemissionskontingente festgesetzt (s. o.).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bezüglich der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen keine wasserrechtlichen Bedenken. Der Kreis Viersen als Untere Wasserbehörde geht davon aus, dass die Anforderungen der § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 44 Landeswassergesetz (LWG) erfüllt werden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebietes.</p> <p>Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer stellt nach § 9 WHG eine Benutzung des Gewässers dar. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG ist beim Kreis Viersen als Untere Wasserbehörde zu beantragen. Eine abschließende Prüfung wird nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen vorgenommen.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser der Gewerbegrundstücke soll über Mulden, jeweils auf den einzelnen Grundstücken, versickert werden. Dabei sind die lokalen stofflichen Vorbelastungen im Untergrund zu berücksichtigen und die Abstimmung mit dem Kreis Viersen als Untere Bodenschutzbehörde erforderlich. Ich weise darauf hin, dass insbesondere die Niederschläge von befestigten Außenflächen von Gewerbe- und Industriebetrieben stark verschmutzt sein können (z.B. beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Diese sind gemäß „Trennerlass“ vom 26.05.2004 einer Abwasserbehandlung gemäß Anlage 2 bzw. der zentralen Kläranlage zuzuführen.</p> <p>Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen soll ebenfalls über Versickerungsmulden versickert werden. Filterung, Sorption und Biochemische Umwandlung des Schadstoffpartikels werden durch die belebte Bodenzone stattfinden. Dabei sollten die nachfolgenden Punkte in jedem Fall beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998), ▪ Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004) 		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bei der Wahl und Bemessung der Versickerungsmethode sind die Grundwasserhältnisse zu beachten. Der Kreis Viersen als Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass diese Entscheidung unter Berücksichtigung des höchsten natürlichen Grundwasserstandes getroffen werden muss, sowie die Prüfung der hydrologischen und örtlichen Voraussetzungen gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998). Darüber hinaus sind der Stand der Technik und die wasserrechtlichen Anforderungen einzuhalten.</p> <p>Für Versickerungen im Rahmen von Bebauungsplänen gilt grundsätzlich der § 49 (4) LWG. Danach ist der Nachweis für eine gemeinwohlverträgliche Versickerungsmöglichkeit durch die Gemeinde zu führen, wenn die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen werden soll.</p> <p>In der Begründung wird textlich auf die Starkregengefahrenkarte des Landes NRW eingegangen. Laut dieser Karte sind Teile des Plangebietes bei Starkniederschlagsereignissen (HQ extrem und HQ selten) bis 2,1 m mit Wasser bedeckt. Gleichzeitig können Fließgeschwindigkeiten von bis zu 1,8 m/s auftreten. Ich weise darauf hin, dass für die Beseitigung von Schmutzwasser und die in diesem Zusammenhang eventuell durchzuführenden Maßnahmen (z.B. Erweiterung der Kläranlage) der Kreis Viersen als Untere Wasserbehörde nicht zuständig ist. Daher enthält die Stellungnahme keine diesbezüglichen Aussagen. Für die ggf. erforderliche Erweiterung der Kläranlage ist die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54) zuständig. Die Bezirksregierung (Dezernat 54) sollte im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes beteiligt werden.</p> <p><u>Bevölkerungsschutz:</u> Aus Sicht des Kreises Viersen als Brandschutzdienststelle ergeben sich keine Einwände gegen die vorgetragene Planung. Bezüglich der Erreichbarkeit und Schutzielerfüllung ist eine Abstimmung mit der Feuerwehr Niederkrüchten und Berücksichtigung im Brandschutzbedarfsplan, falls noch nicht erfolgt, notwendig.</p>	<p>Die entwässerungstechnische Erschließung von Privatgrundstücken im Plangebiet ist genehmigungsbedürftig. Entsprechende Anträge sind im Rahmen der Planverwirklichung bzw. auf der Genehmigungsebene für konkrete Planvorhaben von der künftigen Bauherrenschaft zu stellen.</p> <p>Der Kreis Viersen wird an der künftigen Entwässerungskonzeption beteiligt. Die Altlastenbereiche werden bei der weiteren Planung berücksichtigt und möglichst nicht zur Versickerung genutzt. Bei einer zwingend erforderlichen Nutzung von belasteten Bereichen sind Sanierungen und/oder technische Maßnahmen erforderlich, die im konkreten Einzelfall mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sind.</p> <p>Die Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld wird in einem eigenen Verfahren (70. Änderung des Flächennutzungsplans) bearbeitet. Die Bezirksregierung Düsseldorf wird in ihrer Funktion als Obere Wasserbehörde in die Planungen einbezogen und beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden soweit möglich berücksichtigt. Die genannten Punkte betreffen die Planumsetzung. Entsprechende Anträge, Nachweise usw. sind auf der Genehmigungsebene durch die künftige Bauherrenschaft (bezogen auf die konkreten Vorhaben) zu erbringen.</p> <p>Der Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde wird derzeit fortgeschrieben.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Auf Basis des Arbeitsblattes W405 DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) ist, je nach Bauart und verwendeter Baustoffe, für das geplante Objekt ein Löschwassernachweis über 96-192 m³ / Std. zu erwarten. Der Nachweis darf im Umkreis von 300 m erbracht werden, die erste Entnahmestelle darf nicht weiter als 150 m Laufweg von dem Objekt entfernt sein. Aufgrund der geplanten Größe einzelner Nutzflächen ist es zu erwarten, dass Löschwasserentnahmestellen im Bereich der Feuerwehrumfahrten notwendig werden können.</p> <p><u>Infektions- und Umwelthygiene:</u></p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus gesundheitlicher Sicht gegen das oben genannten Planverfahren derzeit grundsätzlich keine Bedenken. Die empfohlenen Schallschutzmaßnahmen der Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser, Universitätsstr. 142 in 44799 Bochum, Projekt-Nr. 3.1847-3 vom 14.12.2022 sind zur Einhaltung der Richtwerte zwingend zu beachten.</p> <p>Eine umfassende schalltechnische Untersuchung im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmimmissionen durch den geplanten Gewerbe- und Industriepark ist im Verfahrensverlauf der Aufstellung des o.g. Bauleitplans zu erstellen. Die Einhaltung der Emissionskontingente der TA Lärm sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p> <p>Die Empfehlungen der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ in Niederkrüchten der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH vom 05.12.2022 sind zu beachten, um die angrenzenden Wohngebiete vor Geräusch- und Schadstoffemissionen durch den Verkehr des Gewerbe- und Industrieparks zu schützen.</p> <p>Der Statusbericht zu den Themen Gebäuderückbau, Altlasten, Geotechnik und Artenschutz auf dem Gelände der Javelin Barracks der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 05.12.2022 ist bezüglich des Umgangs mit Altlasten, altlastverdächtigen Flächen und Grundwasserbelastungen zwingend zu beachten.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzzone.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplans Elm-131 wird eine umfassende schalltechnische Untersuchung durch die Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser erstellt. Die darin beschriebene Lärmemissionskontingentierung stellt <u>eine</u> Möglichkeit der Konfliktlösung dar. Die Industrie- und Gewerbegebiet werden nach Abstandserlass NRW 2007 gegliedert, um dem Lärmimmissionsschutz Rechnung zu tragen. Die Einzelfallprüfung ist bei entsprechenden Vorhaben auf der Genehmigungsebene vorzunehmen.</p> <p>Eine Verkehrslärbetrachtung wird ebenfalls im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung durchgeführt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Natur- und Landschaftspflege:</u> Das o. g. Vorhaben liegt im Geltungsbereich des bestandskräftigen Landschaftsplanes (LP) Nr. 3 „Elmpter Wald“. Im LP 3 ist im Zufahrtsbereich zum ehemaligen Militärgelände das nach § 28 BNatSchG geschützte Naturdenkmal „Winterlinde“ festgesetzt, welches zu erhalten ist. Darüber hinaus sind im LP 3 auf der Vorhabenfläche keine weiteren Schutzgebiete oder -objekte festgesetzt. Jedoch schließt sich nördlich und westlich des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2.1 „Elmpter Wald“ an.</p> <p>Der aktuelle LP befindet sich derzeit in Überarbeitung, sodass neben den Darstellungen und Festsetzungen des LP 3 auch die des in Aufstellung befindlichen LP „Grenzwald / Schwalm“ zu betrachten sind, der voraussichtlich im Herbst 2023 Bestandskraft erlangen wird. Im aktuell in Aufstellung befindlichen LP sind neben den bestehenden Schutzgebietsausweisungen die Flächen südlich des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes als Landschaftsschutzgebiet und daran angrenzend als Naturschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf das bestehende Veränderungsverbot gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW. Danach sind bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen alle Änderungen verboten, weshalb auch dies bereits in der aktuell vorliegenden frühzeitigen Beteiligung zu o.g. Bebauungsplan zu berücksichtigen ist.</p> <p>Des Weiteren liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes nach § 30 BNatSchG und nach § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW gesetzlich geschützte Biotope. Es handelt sich hier um offene Binnendünen, Borsgrasrasen, Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, die sich vorrangig im Süden des Bebauungsplangebietes und z.T. auch innerhalb der als Gewerbe- und Industriegebiet ausgewiesenen Flächen befinden.</p>	<p>Mit Bekanntmachung der erfolgten Durchführung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 28.03.2024, hat der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ Rechtsverbindlichkeit erlangt, der den Landschaftsplan Nr. 3 überplant. Dieser trat damit außer Kraft. Der Standort der Winterlinde als Naturdenkmal wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB dennoch nachrichtlich in den Bebauungsplan Elm-131 übernommen. Vor einer jeden Baumaßnahme ist der Schutz des Vegetationsbestands entsprechend der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.</p> <p>Die Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 berücksichtigt.</p> <p>Mögliche Eingriffe in und Auswirkungen auf die im Landschaftsplan festgesetzten Schutzgebiete und -objekte werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan auf Grundlage der festgesetzten Baugrenzen behandelt und im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bewertet. Entsprechende bauliche Eingriffe in Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile lassen sich nach derzeitiger Einschätzung durch den Bebauungsplan Elm-131 nicht ableiten.</p> <p>Die im Plangebiet vorhandenen geschützten Biotopflächen – insbesondere am südlichen Plangebietsrand – werden ebenfalls weit überwiegend zum Erhalt festgesetzt bzw. in geplante Maßnahmenflächen einbezogen. Kleinflächig wird es jedoch im Plangebiet absehbar zu Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotopflächen kommen, die im Rahmen der Biotoptypenkartierung flächengenau erfasst und durch gezielte Ausgleichsmaßnahmen am südlichen Plangebietsrand kompensiert werden sollen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die aktuelle Biotopkartierung aus dem Jahr 2022 vom Büro Smeets Landschaftsarchitekten liegt dem Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde derzeit noch nicht vor. Ein Abgleich der Kartiererergebnisse mit den ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotopen steht daher noch aus. Ich verweise jedoch auf den § 42 Abs. 2 Satz 6 LNatSchG NRW, wonach der gesetzliche Biotopschutz einen gesetzesunmittelbaren Schutz vermittelt, der die Erfassung in der Biotopkartierung nicht voraussetzt.</p> <p>Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können verboten. Sollte ein Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope nicht vermieden werden können, ist der § 30 Abs. 4 BNatSchG zu beachten: „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden werden“. Somit ist von der Gemeinde ein Antrag auf Befreiung zu stellen.</p>	<p>Durch die Biotoptypenkartierung wurden die gesetzlich geschützten Biotopflächen innerhalb des Plangebiets bzw. des gemäß Bebauungsplan zulässigen baulichen Eingriffsbereiches erfasst und gegenüber der bisherigen Kartierung aus dem Jahr 2010 ergänzt. Außerhalb der baulichen Eingriffsbereiche erfolgte in den Maßnahmenflächen ebenfalls eine Verifizierung der Kartierung von 2010, wobei zwar Unterschiede im Erhaltungszustand festgestellt wurden, die bekannte Flächenkulisse jedoch nicht maßgeblich erweitert wurde.</p> <p>Für die innerhalb des zukünftigen baulichen Eingriffsbereiches vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne Anträge auf naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG gestellt. Geplant ist die räumliche Verlagerung der betroffenen Biotopflächen an den südlichen Plangebietsrand.</p> <p>Für den östlichen Planungsabschnitt des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Elm-131 beträgt die voraussichtliche Inanspruchnahme durch zukünftige GE/GI-Flächen ca. 0,3 ha, während ein Großteil der vorhandenen Biotope zum Erhalt festgesetzt werden (ca. 2,6 ha) oder durch Sukzession innerhalb geplanter Grünflächen verlagert werden (ca. 0,9 ha). Für die weiteren Bebauungsplanabschnitte erfolgt die Antragstellung zu gegebener Zeit auf Grundlage der zukünftigen Planungsinhalte.</p> <p>Aufgrund der geplanten räumlichen Verlagerung werden zukünftig keine gesetzlich geschützten Biotopflächen innerhalb der GE/GI-Flächen liegen, die einer unmittelbaren Beeinträchtigung durch Stickstoffimmissionen unterliegen. Insofern erübrigt sich eine diesbezügliche Wirkungsprognose. Die notwendige Verlagerung der Biotopflächen wird als betroffener Umweltbelang gewertet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>In diesem Zusammenhang ist auch der § 30 Abs. 3 BNatSchG zu beachten: „Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können“.</p> <p>Ich verweise hier auf den Gesprächstermin am 28.01.2021 im Kreishaus in Viersen über das Industrie- und Gewerbegebiet Flugplatz Elmpt sowie über natur- und artenschutzrechtliche Belange, an dem die Gemeinde Niederkrüchten und das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR sowie Vertreter aus dem Amt für Bauen, Landschaft und Planung des Kreises Viersen teilgenommen haben. In diesem Gespräch wurde bereits festgehalten, dass bei einer Überplanung der gesetzlich geschützten Biotope diese zwingend ausgleichs- und ersatzpflichtig sind.</p> <p>Auf Grund der noch fehlenden Unterlagen und Gutachten zum Natur- und Artenschutz kann von Seiten des Kreises Viersen als Untere Naturschutzbehörde derzeit keine finale Stellungnahme abgegeben werden. Für die noch einzureichenden Unterlagen im weiteren Verfahren Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Gesamtstellungnahme des Kreises Viersen vom 29.05.2020 zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“ der Gemeinde Niederkrüchten wurde unter dem Punkt „Naturschutz und Landschaftspflege“ vom Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Umnutzung der Fläche in ein Gewerbe- und Industriegebiet auch ein Wegfall von Teillebensräumen in Form von Brut- und Ruhequartieren von planungsrelevanten Arten verbunden ist und sich daher frühzeitig mit dem Thema des artenschutzrechtlichen Ausgleiches befassen werden müsse. Es ist zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch vorgelagerte Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kompensiert werden können. In diesem Zusammenhang sind aber auch die naturschutzfachlichen Ausgleichs bzw. Ersatzmaßnahmen kritisch zu betrachten, z. B. können die für das Vorhaben als Ausgleich bzw. Ersatz angedachten Aufforstungen, wie die geplante Waldfläche im Osten des o. g. Bebauungsplanvorentwurfes, Zielkonflikte im Hinblick auf den Erhalt und die Entwicklung von offenen bzw. halboffenen Habitaten bedeuten. 	<p>Für den östlichen Planungsabschnitt des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Elm-131 beträgt die voraussichtliche Inanspruchnahme durch zukünftige GE/GI-Flächen ca. 0,3 ha, während ein Großteil der vorhandenen Biotope zum Erhalt festgesetzt werden (ca. 2,6 ha) oder durch Sukzession innerhalb geplanter Grünflächen verlagert werden (ca. 0,9 ha). Für die weiteren Bebauungsplanabschnitte erfolgt die Antragstellung zu gegebener Zeit auf Grundlage der zukünftigen Planungsinhalte.</p> <p>Aufgrund der geplanten räumlichen Verlagerung werden zukünftig keine gesetzlich geschützten Biotopflächen mehr innerhalb der GE/GI-Flächen liegen, die einer unmittelbaren Beeinträchtigung durch Stickstoff- oder andere Schadstoffimmissionen unterliegen. Insofern erübrigt sich eine diesbezügliche Wirkungsprognose. Die notwendige Verlagerung der Biotopflächen wird als betroffener Umweltbelang gewertet.</p> <p>Die zur frühzeitigen Beteiligung noch fehlenden bzw. noch nicht abschließend fertiggestellten Untersuchungsergebnisse werden spätestens zur Offenlage des Bebauungsplans Elm-131 vollständig bereitgestellt und wurden der Unteren Naturschutzbehörde auch bereits in mehreren Abstimmungsterminen vorgestellt bzw. vorab zur Verfügung gestellt.</p> <p>Mit der 61. FNP-Änderung wurden als mögliche Ausgleichslebensräume bereits die angrenzenden Waldflächen, Grünflächen und Shelter-Bereiche mit in den Geltungsbereich einbezogen (insgesamt ca. 60 ha) und somit planungsrechtlich gesichert. Diese Flächen werden durch das Ausgleichskonzept zum Bebauungsplan Elm-131 weiterführend konkretisiert.</p> <p>Die vertiefende Artschutzprüfung (ASP II) erfolgt im vorliegenden Verfahren und in den weiteren Teil-Bebauungsplänen anhand der konkret abzuleitenden Eingriffe und Wirkungen des geplanten Bauvorhabens. Hier werden dann auch notwendige Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, die zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erforderlich sind und die sich teilweise bereits in der Umsetzung befinden.</p> <p>Die geplanten Waldflächen werden absehbar keine artenschutzrechtlichen Konflikte entfalten, da das Ausgleichskonzept den Lebensraumbedarf der bereits vorhandenen und neu anzusiedelnden Arten berücksichtigt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Daher ist ein naturschutzfachliches Gesamtkonzept für das gesamte Gewerbe- und Industriegebiet zwingend erforderlich. Es ist darzustellen, wo planungsrelevante Arten vorkommen, wo Lebensstätten nicht nur durch das Gewerbe- und Industriegebiet, sondern auch durch Kompensationsflächen, wie z.B. das Anlegen von Wald, verloren gehen und wo diese entsprechend kompensiert werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wurde ebenfalls in der Gesamtstellungnahme des Kreises Viersen vom 29.05.2020 zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militär-gelände Elmpt“ und auch im Gesprächstermin am 28.01.2021 im Kreishaus in Viersen darauf hingewiesen, dass CEF-Maßnahmen zu Gebäudeabbrüchen ein Jahr vor Beginn der Arbeiten umzusetzen sind, um in einer anschließenden Erfolgskontrolle auch überprüfen zu können, ob die Ersatzlebensstätten angenommen wurden. Dies gilt nicht nur für CEF-Maßnahmen zu Gebäudeabbrüchen, sondern für alle CEF-Maßnahmen, die als Ersatzquartiere für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten umgesetzt werden müssen.</p>	<p>Die ASP I zur 61. FNP-Änderung enthält zunächst eine überschlägige Übersicht, welche Arten voraussichtlich durch die Planung betroffen sein werden und für welche Verbotstatbestände welche Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Der erforderliche Umfang und die Ausgestaltung der Maßnahmen sind der ASP II und dem Grünordnungskonzept zum Bebauungsplan Elm-131 zu entnehmen.</p> <p>Zudem wurde parallel auf Grundlage eines Masterplans ein grünordnerisches Gesamtkonzept für den Gewerbe- und Industriepark entwickelt, welches neben dem Plangebiet insbesondere auch die östlich und westlich angrenzenden ehemaligen Shelter-Bereiche als externe Ausgleichsflächen mit berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen der weiteren Bebauungsplanabschnitte lassen sich dabei aber bisher allenfalls überschlägig berücksichtigen, da noch keine Detailkenntnisse zur zukünftigen Ausgestaltung des Bauvorhabens vorliegen.</p> <p>Zahlreiche Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und befinden sich derzeit in der Umsetzung. Diese und weitere geplante Maßnahmen werden parallel durch fortlaufende Untersuchungen auf ihre Wirkung überprüft, so dass bei Bedarf eine Anpassung des Maßnahmenkonzeptes erfolgen kann. Neben einer durchgehenden ökologischen Baubegleitung soll das Plangebiet auch in den kommenden Jahren fortwährend auf die bekannten Artenvorkommen untersucht werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf und der Begründung zu diesem reicht das geplante Gewerbe- und Industriegebiet bis an die Landebahn heran und bei der geplanten Gebäudekubatur erfolgt eine „Staffelung der Gebäudehöhen in Richtung Süden. D. h. auf der vom Siedlungsraum abgewandten Seite nach Süden können höhere Gebäude entstehen, als in Richtung Roermonder Straße“ (Begründung zum Bebauungsplan, S. 20). Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan, Seite 25, sind somit „bauliche Höhen von etwa 15 m im Norden und Osten bis rund 25 m über heutigem Geländeniveau im südlichen Plangebiet“ möglich. Das geplante Gewerbe- und Industriegebiet rückt somit sehr nah an die gesetzlich geschützten Biotope, die Lebensraum und Nahrungshabitat diverser planungsrelevanter Arten sind, und an das derzeit bestehende faktische Vogelschutzgebiet heran. Die Nähe zu diesen und weiteren angrenzenden faunistisch attraktiven Gebieten macht konkrete und verbindliche Auflagen zur Vermeidung von Emissionen (Licht, Lärm und Luftschadstoffe) und zur Vermeidung von Vogelschlag erforderlich, die auch Bestandteil der textlichen Festsetzungen werden müssen. ➤ <u>Lichtemissionen:</u> Bestandteil der noch vorzulegenden Unterlagen müssen Auflagen zur Lichtplanung für den Gewerbe- und Industriepark werden mit Angaben zu Farbtemperaturen, Leuchtdichten, Beleuchtungsstärken und deren Dauer, um eine Fernwirkung auf die angrenzenden Schutzgebiete und geschützten Flächen und die hier vorkommenden planungsrelevanten Arten auf ein Minimum zu begrenzen. Diese Lichtplanungsaufgaben sind als Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen. Farbtemperaturen, Beleuchtungsstärken und die Beleuchtungsdauer sind auf die entsprechenden Nutzungsbereiche (Straßen- und Verkehrswege, sonstige Verkehrsflächen und Parkplätze, Randbereiche zu Schutzgebieten oder Waldflächen) anzupassen. Bei einer Nichtnutzung der Bereiche sollte durch entsprechende Vorrichtungen eine Reduzierung der Beleuchtungsstärke oder direkt eine Abschaltung erfolgen. Die Beleuchtung muss zielgerichtet sowie blendfrei und Lichtmasten möglichst niedrig sein. Bestandteil des Konzeptes sollte auch ein klarer Ausschluss von Fassadenanstrahlungen und anderer Beleuchtung sein, die Dekorations- und Werbezwecken dienen, wie z.B. LED-Anzeigetafeln, Videowände, beleuchtete Werbepylone oder Türme, die weit über die Grenzen des Gewerbegebietes hinauswirken. 	<p>Im Bebauungsplan Elm-131 werden Festsetzungen zur Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen getroffen. Dabei wird die zukünftige Beleuchtung auf das notwendige Maß reduziert und tierfreundlich gestaltet.</p> <p>Auf Maßnahmen für den Schutz vor Vogelschlag, auf Lärmimmissionsvorbelastungen und auf Reduzierung der Schallbelastung in schutzwürdigen Bereichen wird hingewiesen. Auf Ebene der Baugenehmigung sind die Grenzwerte und Vorgaben der TA Lärm und der TA Luft (s. u.) einzuhalten.</p> <p>Aus den Anforderungen des Artenschutzes und des südlich in einer Entfernung von 300 m zum Plangebiet gelegenen Vogelschutzgebietes ergibt sich die Notwendigkeit, die zukünftige Beleuchtung am Plangebietsrand auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken. Entsprechende Festsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und können auf Ebene der Baugenehmigungsverfahren im Rahmen eines konkreten Beleuchtungskonzeptes weiter konkretisiert werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>➤ <u>Lärmemissionen:</u> In der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf (S. 27) wird zwar darauf eingegangen, dass „eine umfassende schalltechnische Untersuchung im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmimmissionen durch den geplanten Gewerbe- und Industriepark erstellt als auch die Verkehrsemissionen betrachtet“ werden, jedoch mit der Zielsetzung „gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse an den maßgeblichen Immissionsorten (und im Planungsgebiet) zu gewährleisten“. Betrachtet wird demnach nur der Einfluss des Lärms auf das Schutzgut „Mensch“.</p> <p>Es fehlen in den Unterlagen aber Aussagen darüber, welche Auswirkungen durch die Lärmemissionen auf die Schutzgebietsflächen und die dort vorkommenden planungsrelevanten Arten entstehen. Besonders im Zuge der Ausweitung des Vogelschutzgebietes und des derzeit bestehenden faktischen Vogelschutzgebietes mit seinem Verschlechterungsverbot gilt es, dass Gefährdungspotential durch den potentiellen Lärm darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz planungsrelevanter Arten zu formulieren.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auch nochmals auf den Gesprächstermin vom 28.01.2021. In dem Termin wurde u. a. auch die Überlegung besprochen, südlich des Gewerbe- und Industriegebietes als Abgrenzung zum (faktischen) Vogelschutzgebiet einen mit Solarpaneelen bestückten Wall, mit zusätzlicher Funktion eines Licht- und Lärmschutzes, zu errichten. Der Wall sollte Bestandteil des Bebauungsplanes bzw. der Bebauungspläne werden und hergestellt sein, bevor die nördlichen Gewerbefelder bebaut werden. In den vorliegenden Planunterlagen wird dieser Wall nicht erwähnt.</p>	<p>Die voraussichtlichen Schallauswirkungen werden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Brilon Bondzio Weiser für das verbindliche Bauleitplanverfahren untersucht, soweit sie sich auf dieser Planungsebene bereits ableiten lassen. Grundlage dieser Untersuchungen ist auch eine realistische Prognose der zukünftigen Schallausbreitung des Gesamtvorhabens, die der Auswirkungsermittlung für die Umweltschutzgüter einschließlich des Artenschutzes und der Natura 2000-Gebiete zu Grunde gelegt wird. Die Anforderungen störungssensibler Vogelarten werden hierbei auf Grundlage einschlägiger Fachliteratur (insb. Garniel & Mierwald 2010) berücksichtigt.</p> <p>Ein Wall ist nach derzeitigem Planungsstand nicht zwingend vorgesehen. Die Maßnahmenflächen am südlichen Plangebietsrand lassen jedoch grundsätzlich die Errichtung eines begrünten Walls zu. Eine Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Wall ist nicht vorgesehen, da die Dachflächen im Plangebiet hier grundsätzlich eine bessere Eignung aufweisen und mehr Flächenpotenzial bieten.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>➤ <u>Schadstoffemissionen:</u> In dem lufthygienischen Untersuchungsbericht vom Büro ACCON GmbH vom 22.11.2022 werden bereits Aussagen zu den zu erwartenden stickstoffhaltigen Emissionen durch Umsetzung des o. g. Bebauungsplanes auf die ausgewiesenen FFH-Gebiete und bestehenden gesetzlich geschützten Biotopflächen getroffen. Für eine genaue Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgebietenflächen und die gesetzlich geschützten Biotopflächen wäre jedoch eine Betrachtung der Luftschadstoffemissionen erforderlich, die durch das gesamte Gewerbe- und Industriegebiet entstehen und zwar nicht nur im Bereich der Verkehrsflächen, sondern auch durch die gewerblichen und industriellen Anlagen selbst. Im weiteren baurechtlichen Beteiligungs- bzw. Genehmigungsverfahren sind daher auch diese Schadstoffemissionen und deren Auswirkungen in die lufthygienischen Untersuchungen einzubeziehen.</p>	<p>Beim Bebauungsplan Elm-131 handelt es sich um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan. Demnach liegen noch keine Erkenntnisse über die zukünftigen Nutzungen in den Baugebieten vor und die prognostizierten Verkehrszahlen bilden den einzigen Anhaltspunkt. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor der Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000 Gebiets zu prüfen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets durch Stickstoffeinträge nicht ausgeschlossen werden kann. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projektvorhaben unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen könnte. Für die naturschutzfachliche Beurteilung von Stickstoffeinträgen in Naturschutzgebiete wurde von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) der H PSE-Leitfaden erarbeitet. Dieser sogenannte Stickstoffleitfaden Straße (Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen, H PSE) ist von der Rechtsprechung als „naturwissenschaftliche Fachkonvention“ anerkannt worden (BVerwG, Urteil vom 21.01.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29). Gemäß H PSE Leitfaden ist eine Prüfung für erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag dann durchzuführen, wenn die zukünftige Gesamtbelastung oberhalb des relevanten Critical Load liegt. Im vorliegenden Fall liegt die Gesamtbelastung oberhalb der Critical Loads der FFH-Gebiete, sodass eine Prüfung auf Einhaltung des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) stattfindet und damit die Ausweisung der Hintergrundbelastung entfallen kann. Das Abschneidekriterium ist vom Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich als taugliche Maß für die Bestimmung des Einwirkungsbereichs einer geplanten Anlage bzw. eines gesamten Planvorhabens anerkannt worden, weil damit wissenschaftlich begründet auf die Messunsicherheit abgestellt werde (BVerwG; Urteil vom 21.01.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im weiteren Planverfahren zum Bebauungsplan müssen jedoch noch die Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen auf das faktische Vogelschutzgebiet zum Bestandteil des lufthygienischen Gutachtens werden, was derzeit fehlt. Sollte es durch den Stickstoffeintrag zu einer Beeinträchtigung oder sogar Gefährdung der gesetzlich geschützten Biotope kommen, würde dies auch eine Beeinträchtigung des Lebensraumes und der Nahrungsgrundlage der dort vorkommenden planungsrelevanten Arten bedeuten, wodurch eine Verschlechterung im faktischen Vogelschutzgebiet eintreffen würde, die verboten ist. Es sollte zudem ein langfristiges Monitoring der Luftschadstoffimmissionen in die Schutzgebietsflächen integriert werden, das eine Schwelle festlegt, bei deren Überschreitung Gegenmaßnahmen zu initiieren sind. Bei diffusen Eintragsquellen (z. B. Straßenverkehr, der auch bei zunehmender Elektromobilität nicht vollkommen emissionsfrei wird) können eventuell vermehrte landschaftspflegerische Maßnahmen gegensteuern, bevor massive Schäden an Flora und Fauna (Veränderung der Zusammensetzung) eintreten. Im lufthygienischen Untersuchungsbericht wird ein Schwankungsbereich der Critical Load (ökologische Belastungsgrenze) der gesetzlich geschützten Biotope zwischen 6 kg N ha⁻¹ a⁻¹ bis 23 kg N ha⁻¹ a⁻¹ angegeben (S. 14). Hier ist nicht ersichtlich, woher diese Werte stammen.</p>	<p>Die Berechnungen zur Stickstoffdeposition zeigen, dass im angrenzenden FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ sowie den weiter entfernten FFH-Gebieten vorhabenbedingte Stickstoffeinträge weniger als 0,3 kg N/(ha*a) auftreten. Aus den Berechnungsergebnissen geht weiterhin hervor, dass sich durch das Vorhaben Erhöhungen der Stickstoffdeposition entlang der BAB 52, an den Autobahnanschlussstellen und neuen Straßenzügen im Plangebiet ergeben.</p> <p>Bei den vorhabenbedingten Zusatzbelastungen wird jedoch das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) für FFH-Gebiete eingehalten. Eine weiterführende Betrachtung der Stickstoffdeposition ist gemäß H PSE-Leitfaden und TA Luft nicht erforderlich. Durch die hier vorliegende Planung kann eine Beeinträchtigung durch Stickstoffeintrag in FFH-Gebiete somit ausgeschlossen werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>➤ <u>Vogelschlag:</u> Um Kollisionen von Vögeln an den Gebäuden sicher zu vermeiden, sind große transparente oder spiegelnde Glasfronten zu vermeiden bzw. es sind Verglasungen zu verwenden, die nachweislich vogelsichtbar gestaltet sind (aktuelle Grundlage: https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf). Anderenfalls sollte der Einsatz von Glas auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt werden.</p> <p>▪ Gemäß dem „1. Statusbericht zu den Themen Gebäuderückbau, Altlasten, Geotechnik und Artenschutz auf dem Gelände der Javelin Barracks“ vom Büro Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH von Dezember 2022 (S. 6) soll der bei den Abbrüchen entstehende „<i>mineralische Bauschutt (überwiegend Beton) [...] zu Recycling-Material (RCL) mit Hilfe einer Brecheranlage aufbereitet werden.</i>“</p>	<p>Zum Schutz vor Vogelschlag wird im Bebauungsplan auf diverse Schutzmaßnahmen hingewiesen. Entsprechend sollen große Glasflächen ohne Untergliederung, Übereckverglasungen und transparente Absturzsicherungen mit Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag versehen werden. Dabei sollen Glasbauteile oder durchsichtige Fassadenelemente einen Außenreflexionsgrad von maximal 15 % aufweisen (Verringerung der Spiegelwirkung). Zusätzlich sollen mindestens 30 % der Fensterfläche mit einer farbigen, nicht transparenten Abklebung oder einer Rasterfolie ausgestattet werden, die gleichmäßig über die Gesamtfläche verteilt wird („Vogelschutzglas“). Sowohl die Raster als auch die Farbbeklebung sollen von der Außenseite angebracht werden. Alternativ können auch Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder den Fenstern vorgelagerte Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen sowie ein feststehender Sonnenschutz zum Einsatz kommen. Als Orientierung für (hochwirksame) Maßnahmen zum Schutz von Vögeln vor Kollisionen kann z. B. die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, Hrsg. Schweizerische Vogelwarte Sempach (2022), herangezogen werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bei dem geplanten Einsatz einer Brecheranlage auf dem zukünftigen Gewerbe- und Industriepark sowie auch bei allen weiteren Abbrüchen von Gebäuden oder versiegelten Flächen müssen die Auswirkungen von Emissionen, hier besonders Lärm und Staub, auf die Schutzgebietsflächen und die dort vorkommenden planungsrelevanten Arten untersucht und entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz formuliert werden. An dieser Stelle wird nochmals auf die Ausweitung des Vogelschutzgebietes und das derzeit bestehende faktische Vogelschutzgebiet mit seinem Verschlechterungsverbot hingewiesen. Alle weiteren Gebäudeabbrüche und auch der vorgesehene Einsatz einer Brecheranlage sind daher eng mit dem Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde abzustimmen. Entsprechende Dokumentationen sind dem Kreis Viersen als Untere Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es fehlen Erläuterungen zu den im Bebauungsplanvorentwurf dargestellten Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Es ist aus den Unterlagen nicht nachzuvollziehen, welche Maßnahmen mit den Ausweisungen „private Grünfläche“ und „Zweckbestimmung: Randeingrünung“ verbunden sind. Eine fachliche Bewertung dieser Maßnahmen ist daher nicht möglich. Des Weiteren stellt sich die Frage, wer für die Umsetzung, Einhaltung und Überwachung dieser Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft verantwortlich ist. Es ist zu berücksichtigen, dass in diesen Flächen auch gesetzlich geschützte Biotopflächen liegen, die einer entsprechenden Pflege bedürfen. 	<p>Die laufenden Abriss- und Baumaßnahmen werden kontinuierlich durch eine ökologische Baubegleitung überwacht. Bereits zur Fortpflanzungszeit 2023 und nunmehr auch zur anstehenden Fortpflanzungszeit 2024 wurden bzw. werden auf Grundlage bekannter Artenvorkommen Schutzbereiche und bauliche Tabuflächen definiert, in denen kein Baubetrieb stattfinden darf. Das Rückbaukonzept wird auf dieser Grundlage kontinuierlich bauzeitlich optimiert.</p> <p>Dies gilt insbesondere auch für den südlichen Rand des Plangebiets in Angrenzung zum Rollfeld bzw. Vogelschutzgebiet. Beim Einsatz baulicher Anlagen (z. B. Brecher) werden grundsätzlich die Orientierungswerte für störungssensible Vogelarten in der Umgebung nach Garniel & Mierwald 2010 berücksichtigt. Zudem erfolgt kein Nachtbetrieb auf der Baustelle, grundsätzlich und insbesondere zur Fortpflanzungszeit.</p> <p>Die Differenzierung der einzelnen Maßnahmen erfolgt im Entwurf des Bebauungsplans Elm-131 und im dazugehörigen landschaftspflegerischen Fachbeitrag.</p> <p>Die Pflege und Unterhaltung der Grün- und Maßnahmenflächen sind i. d. R. durch die jeweiligen Grundstückseigentümer:innen durchzuführen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Umweltbericht (S. 17) wird ausgeführt: „In Bezug auf die landschaftsbezogene Naherholung wird das Plangebiet insofern eine Aufwertung erfahren, dass die Flächen künftig grundsätzlich auch einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und begehbar werden. Insbesondere in den bewaldeten Randbereichen des Bebauungsplanes können grundsätzlich neue Wegeverbindungen entstehen, die auch einer landschaftsbezogenen Erholungsnutzung dienen“. Viele der auf dem Gelände derzeit vorkommenden planungsrelevanten Arten haben dort u. a. deswegen einen entsprechenden Lebensraum finden können, weil die Öffentlichkeit keinen Zugang zum Gelände hatte und sich so störungsarme Bereiche entwickeln konnten. Die Erholungsnutzung sollte in den Ausgleichsflächen, in denen schätzungsweise auch die meisten CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, untersagt bzw. stark eingeschränkt erfolgen. Dagegen sollten nach Möglichkeit alte Wegeverbindungen mit langjährig etablierten Saumgesellschaften geprüft und bei Eignung durch Instandsetzung (z. B. Rückschnitte oder Saummahd nach Bedarf) wieder aktiviert werden. ▪ Ebenfalls gilt es zu berücksichtigen, dass es für das geplante Gewerbe- und Industriegebiet und die dafür erforderliche Infrastruktur zur Versorgung und Nutzung dieses Gebietes, wie u.a. die Verlagerung der Autobahnanschlussstelle oder die Abwasserbeseitigung und der damit ggf. erforderliche Ausbau von Abwasserbeseitigungseinrichtungen (z.B. Kläranlage Niederkrüchten), ebenfalls zu natur- und artenschutzrechtlichen Konflikten außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanvorentwurfes kommen wird, deren Erheblichkeiten derzeit noch gar nicht betrachtet wurden, jedoch für die Umsetzbarkeit des Gewerbe- und Industriegebietes frühzeitig berücksichtigt werden müssen. <p><u>Belange der VKV (Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen):</u> Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen keine Bedenken. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zum ÖPNV in der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes nicht richtig und vollständig sind. Dieses bitte ich zu berichtigen und entsprechend zu aktualisieren. Des Weiteren sind als eigenständiges Kapitel in der Begründung die Vorgaben aus dem Nahverkehrsplan Kreis Viersen aufzunehmen.</p>	<p>Eine Erholungsnutzung im Bereich der Maßnahmenflächen ist im Rahmen des Ausgleichskonzeptes nicht vorgesehen und wird im Bereich von CEF-Maßnahmenflächen grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Die benannten baulichen Maßnahmen sind Gegenstand separater Planungs- und Genehmigungsverfahren und somit nicht Gegenstand der umweltbezogenen Untersuchungen zum Bebauungsplan Elm-131.</p> <p>Die Angaben zum ÖPNV wurden für den Entwurf des Bebauungsplans Elm-131 in der Begründung aktualisiert. Ebenso werden nun die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Kreises Viersen zusammenfassend beschrieben.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Da im ersten Bauabschnitt zum Ausbau des Gewerbegebietes nur eine Anbindung zur Roermonder Straße vorgesehen ist, muss der am Ende der Stichstraße befindliche Wendekreis derart dimensioniert werden, dass dort ein Gelenkbus wenden kann. Nur dadurch kann eine ÖPNV-Erschließung des Gewerbegebietes gesichert werden.</p> <p><u>Verkehrsanlagen im Eigentum des Kreises:</u> Es besteht keine direkte Betroffenheit. Es werden keine Bedenken erhoben.</p> <p><u>Mobilitätsmanagement / Nahmobilität:</u> Es wird in der Begründung zu o.g. Bebauungsplanvorentwurf das Ziel aufgegriffen, dass „das zu erwartende Verkehrsaufkommen durch die Arbeitskräfte [...] soweit wie möglich durch umweltfreundliche Alternativen abgedeckt“ werden soll (Begründung, S. 18). Dementsprechend sollte dieser Leitgedanke bei den weiteren Planungen als Prämisse zugrunde gelegt werden und auch in die angrenzenden bzw. sich anschließende Planungen einbezogen und berücksichtigt werden.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf wird auf Seite 18 auf das Gesamtgemeindliche Mobilitätskonzept der Gemeinde Niederkrüchten aus 2022 sowie das überörtliche Radverkehrskonzept für den Kreis Viersen aus 2019 verwiesen.</p> <p>Im Rahmen des aufgestellten gemeindlichen Mobilitätskonzeptes in Bezug auf das Entwicklungsvorhaben ist die Maßnahme P3.09 hervorzuheben. Diese sieht die Errichtung einer Mobilstation auf dem Plangebiet der ehem. Javelin Baracks vor. Hierzu wird angeregt, die benötigten Verkehrsflächen in ausreichender Dimensionierung frühzeitig im Rahmen des Planungsprozesses zu berücksichtigen und auszuweisen. Darüber hinaus ist eine enge Verknüpfung mit den Planungen bzgl. der ÖPNV-Erschließung und des Rad- sowie Fußverkehrs zu gewährleisten.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Planung wird in Bezug auf das Radverkehrskonzept für den Kreis Viersen die Herstellung einer Fahrradstraße auf der nördlich teilweise angrenzenden Roermonder Straße aufgegriffen (vgl. Maßnahme Nr. 46 aus dem Radverkehrskonzept bzw. Maßnahme S1.55 aus dem Mobilitätskonzept). Über entsprechende Verbindungswege soll das Bebauungsplangebiet angebunden werden (Seite 24 der Begründung bzw. Verkehrsuntersuchung Seite 13).</p>	<p>Die Wendeanlage am westlichen Ende jeder geplanten Erschließungsstraße im Plangebiet ist für das Wenden großer Sattelzüge dimensioniert. Eine Wendenmöglichkeit für Gelenkbusse ist demnach gegeben.</p> <p>Die Stärkung des sogenannten Umweltverbunds ist das Ziel der verschiedenen vorliegenden Mobilitätskonzepte und soll im Rahmen der Entwicklung berücksichtigt werden. Dazu zählen der Ausbau der Nahmobilitätsinfrastruktur, der im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen möglich ist, die Verknüpfung und Anbindung an den ÖPNV in Abstimmung mit der VKV und die Implementierung eines Mobilitätsmanagements, in Zusammenarbeit mit dem Kreis Viersen und entsprechend dem Fortschritt der geplanten Unternehmensansiedlungen.</p> <p>Die Errichtung einer Mobilitätsstation ist im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig und möglich. Eine Abstimmung zur Lage und Ausstattung einer Mobilitätsstation und auch zur Lage von Bushaltestellen erfolgt mit der VKV verfahrensbegleitend.</p> <p>Das Plangebiet des Bebauungsplans Elm-131 wird für den Fuß- und Radverkehr an drei Stellen an das weitere Straßen- und Wegenetz angebunden. Im Gewerbegebiet führen zwei Fuß- und Radwege nach Norden zur Roermonder Straße bzw. nach Osten zur Straße Im Sande. Darüber hinaus sind gemeinsame Fuß- und Radwege entlang der festgesetzten Verkehrsflächen beidseitig vorgesehen. Damit ist im Norden auch eine Anbindung an den Knotenpunkt Nollesweg/Roermonder Straße gegeben. Weitere Anbindungen an die Roermonder Straße als Fahrradstraße werden in den weiteren Bebauungsplänen geprüft.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bei der Radwegplanung ist insbesondere die ERA 2010 (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der FGSV) als Stand der Technik zu beachten. Die ERA 2010 wird aktuell überarbeitet. Zudem verweise ich auf die aktuelle Veröffentlichung der „E Klima“ der FGSV als u. a. vorweggenommene Ergänzung der in Überarbeitung befindlichen RaSt (Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen).</p> <p>Im Hinblick auf eine gute radverkehrliche Anbindung sind neben der Sicherheit auch komfortable Radwegbreiten in die Planung als Überlegung mit einzubeziehen – gerade wenn eine Überlagerung des Weges mit der Funktion als Wirtschaftsweg (Land- und Forstwirtschaft) intendiert ist (<i>siehe Begründung Seite 24</i>), was des Öfteren zu Problemen in der örtlichen Nutzung führen kann (<i>siehe beabsichtigte östliche Anbindung an das Gewerbe- und Industriegebiet mit der Ausweisung Fuß- und Radweg, Wirtschaftsweg</i>).</p> <p>Die beabsichtigte Zweckbestimmung der geplanten Rad- und Fußwegeanbindung nach Norden mit Anschluss zur Roermonder Straße ist aktuell nicht erkennbar.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass im Radverkehrskonzept für den Kreis Viersen die Roermonder Straße des Weiteren als sog. Nebenroute Bestandteil der kreisweit definierten Netzkonzeption für den Alltagsradverkehr ist.</p> <p>Ich verweise zudem darauf, dass Maßnahmen des (betrieblichen und unternehmensübergordneten) Mobilitätsmanagements insbesondere bei Neuentwicklungen frühzeitig mit betrachtet und eingebunden werden können, um das Aufkommen des motorisierten Verkehrs zu mindern. Die aktuell vorliegende Verkehrsuntersuchung zu o.g. Bebauungsplan geht von einem sehr hohen MIV Anteil aus.</p> <p>Ich rege an, das Thema Ladeinfrastruktur (öffentlich und betriebsbezogen) ebenfalls frühzeitig für diese Großentwicklung in den Blick zu nehmen und nicht nur auf den PKW zu beschränken.</p>	<p>Der Stand der Technik wird in der Ausführungsplanung der Verkehrsflächen in Abstimmung mit den Vorgaben der Gemeinde Niederkrüchten berücksichtigt.</p> <p>Die beabsichtigte Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg) wird ergänzt.</p> <p>Ob und wie ein unternehmensübergordnetes Mobilitätsmanagement für die Gemeinde Niederkrüchten eingerichtet wird ist außerhalb des Verfahrens zu prüfen. Eine Abstimmung zum Thema betriebliches bzw. überbetriebliches Mobilitätsmanagement mit dem Kreis Viersen findet bereits statt und ist begleitend zu Unternehmensansiedlungen zu konkretisieren. Die Betrachtung des MIV-Anteils erfolgt in der Verkehrsuntersuchung anhand der aktuell vorliegenden Struktur in der Gemeinde.</p> <p>Die Einrichtung einer öffentlichen oder betriebsbezogenen Ladeinfrastruktur wird außerhalb des Verfahrens zum Bebauungsplan Elm-131 geprüft und berücksichtigt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Einzelhandel:</u> Zur Stärkung der integrierten Ortslage Elmpt und des Zentralen Versorgungsbereiches Niederkrüchten wird eine planungsrechtlich restriktive Einzelhandelssteuerung begrüßt.</p> <p><u>Belange der Jugendhilfeplanung:</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus jugendhilfeplanerischer Sicht keine Bedenken. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass durch die geplante Nutzung von einem erheblichen Angebot an Arbeitsplätzen und daher auch mit einem vermehrten Zuzug in den Westkreis, insbesondere in die Gemeinde Niederkrüchten zu rechnen ist, was wiederum unmittelbar Auswirkungen auf die Bedarfsplanung der Kinderbetreuung hat und dort entsprechend zu berücksichtigen ist.</p> <p><u>Bauordnung:</u> Es bestehen zum derzeitigen Planstand keine bauordnungsrechtlichen Bedenken.</p> <p><u>Raumordnung:</u> Im Rahmen der gemeindlichen landesplanerischen Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW zur – dem Bebauungsplanvorentwurf zugehörigen – 61. Änderung des Flächennutzungsplanes verweise ich als untere staatliche Verwaltungsbehörde nach § 5 Landesplanungsgesetz NRW auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.05.2020.</p> <p>Die betroffene Fläche ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Bereich für gewerbliche - und industrielle Nutzungen (GIB) mit den überlagernden Zweckbindungen „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ (gemäß RPD Kapitel 3.3.2 Ziel 2) und „überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ (gemäß Kapitel 3.3.2 Ziel 3 des Regionalplans Düsseldorf) dargestellt. Um diesen Bereich herum ist Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) und Waldbereich dargestellt.</p> <p>Es kommt mit dem vorliegenden Geltungsbereich des Bebauungsplanvorentwurfes in Teilbereichen zu einer Überplanung der Flächendarstellungen. Dies ist in der Begründung weiter auszuführen.</p>	<p>Im Bebauungsplan Elm-131 wird gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO festgesetzt, dass u. a. die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO in Gewerbegebieten und gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO in Industriegebieten allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe <u>nicht</u> zulässig sind. Einzelhandel kann den Gewerbe- und Industriegebieten jedoch ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dieser einem Gewerbe- oder Industriebetrieb räumlich, betrieblich und funktional zugeordnet ist und die Verkaufsfläche einen Anteil von maximal 10 % der Geschossfläche des zugehörigen Hauptbetriebs und in Industriegebieten 800 m² nicht überschreitet. Somit wird lediglich ein Annexhandel ausnahmsweise ermöglicht.</p> <p>Auswirkungen auf die Infrastrukturplanungen der Gemeinde Niederkrüchten werden außerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 betrachtet.</p> <p>Die Ziele des Regionalplans werden übergeordnet dargestellt, ohne dabei klare Abgrenzungen zu ziehen. In der Regeln werden Bereiche, wie der GIB, ab einer Größe von 10 ha dargestellt. Für die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen besteht demnach ein gewisser Spielraum.</p> <p>Die Grenzen der gewerblichen Baufläche im Änderungsbereich orientieren sich zwar grundsätzlich an den Abgrenzungen des GIB im Regionalplan, durch die örtlichen Gegebenheiten wurden die Grenzen jedoch teilweise verschoben. Dies betrifft insbesondere die Wohnhäuser entlang der Roermonder Straße, die im Regionalplan als GIB dargestellt werden, aber planerisch nicht für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zudem ist die im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanvorentwurfes enthaltene Schienentrasse im Regionalplan Düsseldorf mittels zeichnerischer Darstellung als Ziel der Raumordnung festgelegt und der Trassenverlauf somit zu sichern.</p> <p>Die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes und die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im weiteren Verfahren aufeinander abzustimmen, um dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB zu entsprechen.</p> <p>Die Planung ist aus raumordnerischen Gesichtspunkten im weiteren Verfahren erneut nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW auf dem Dienstweg bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen. (...)“</p>	<p>Ebenso reicht der GIB bis an die Autobahnanschlussstelle heran. Dieser Bereich liegt ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung.</p> <p>Im Süden hingegen wurde die Grenze der gewerblichen Baufläche um ca. 50 m weiter in Richtung Rollfeld gezogen. Insgesamt wird jedoch weniger gewerbliche Baufläche (ca. 151 ha) dargestellt, als es der Regionalplan vorsieht (ca. 157 ha). Durch die nicht parzellenscharfe Grenzziehung des Regionalplans werden ca. 18 ha der GIB-Flächen nicht durch die aktuelle Planung beansprucht. Dafür werden im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich bzw. in Waldbereichen insgesamt ca. 12 ha als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen.</p> <p>Eine entsprechende Ausführung wird in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Elm-131 ergänzt.</p> <p>Aus dem Regionalplan Düsseldorf (2018) wurde der Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr als Fläche für Bahnanlagen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in den räumlichen Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung übernommen.</p> <p>Die Darstellung erfolgt auf Grundlage der Anforderungen der Bezirksregierung Düsseldorf. Die früheren Schienenanlagen wurden inzwischen zurückgebaut. Zudem ist die Schienentrasse außerhalb des Änderungsbereichs unterbrochen, sodass eine Reaktivierung der Strecke tatsächlich sehr unwahrscheinlich ist. Verkehrlich wird ein bi- oder trimodaler Erschließungsansatz für das Plangebiet nicht verfolgt, so dass – nach heutigem Kenntnisstand – auch nicht mit dem Eintreten der skizzierten Beeinträchtigungen zu rechnen ist.</p> <p>Entsprechend wird der Trassenverlauf im Bebauungsplan Elm-131 nicht gesichert.</p> <p>Der Bebauungsplan Elm-131 und die 61. FNP-Änderung werden in einem (zeitlich leicht versetzten) Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Die beiden Ebenen der Bauleitplanung werden dabei aufeinander abgestimmt.</p> <p>Die landesplanerische Abstimmung ist im Zuge der 61. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 18	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben Nr. 1 vom 21.12.2022 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„(...) der oben genannte B-Plan liegt an der Landesstraße Nr. 372 im Abschnitt 1.4, sowie der AS Elmpt der Bundesautobahn A52. Hinsichtlich der Belange der A52 ist die Autobahn GmbH des Bundes als Baulastträger zu beteiligen. Das Plangebiet umfasst ca. 94 ha von insgesamt 170 ha Gesamtgebiet welches in den nächsten 15 Jahren entwickelt werden soll.</p> <p>In dem beigegefügteten Verkehrsgutachten, wurde nachgewiesen, dass sich eine mindestens befriedigende Verkehrsqualität bei der Abwicklung der zusätzlichen Verkehre aus dem aktuellen Verfahren einstellt, sofern die nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuer KVP am städtischen Knoten Nolllesweg / Roermonder Str. (d=40 m) ▪ AS A52 südliche Ausfahrt nur Rechts-raus (Links baulich unterbinden, wenden am neuen KVP) ▪ Zusätzliche Rechtsabbiegerspur auf die Südl. Zufahrt der AS Elmpt FR Düsseldorf <p>Diese Maßnahmen sind vor Entwicklung des Gebietes umzusetzen und sind als Voraussetzung für eine Zustimmung aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau anzusehen. Dies betrifft insbesondere die bauliche Unterbindung des Linksabbiegens bei der Abfahrt der AS. Diese ist durch einen Rückbau der Ausfahrtfläche zur L372 hin durchzuführen.</p> <p>Da die L372 mittig der Dreiecksinsel an der AS-Elmpt endet und somit auch die Baulast des Landesbetriebes Straßenbau, ist lediglich über den vorgenannten Rückbau eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem Landesbetrieb abzuschließen. Da hier kein zusätzlicher Unterhaltungsaufwand entsteht, wird auf die Zahlung einer Ablösesumme verzichtet.</p> <p>Unter Voraussetzung der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland wurde und wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an diesem Verfahren beteiligt.</p> <p>Darauf wird im Bebauungsplan Elm-131 hingewiesen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Auf folgenden Grundstücken sind Ausgleichsmaßnahmen vorhanden. Diese sind nach GIS Auswertung NWSIB der Autobahn zugeordnet. Bei einem Eingriff ist daher die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen.</p> <p>Flurstück: 05-3378-024-291 Flurstück: 05-3378-024-383 Flurstück: 05-3378-024-319 (...)"</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes wird im Zuge der Überplanung von Ausgleichsflächen beteiligt.</p>	
T 18	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW <u>Schreiben Nr. 2 vom 21.12.2022 (Frühzeitige Beteiligung):</u> „(...) es wird darauf hingewiesen, dass bei der geplanten Verkehrsführung, sämtlicher Verkehr aus den Niederlanden, mit Ziel Gewerbegebiet Elmpt nördlich der A52, künftig im neuen Kreisverkehrsplatz (Roermonder Str. / Nollesweg) drehen müssen. Darunter auch zahlreiche Firmen mit hohem Schwerlastverkehrsanteil. Insbesondere beim Wenden von Lastzügen wird es am KVP zu Behinderungen des Verkehrs kommen. (...)“</p>	<p>Auf Grundlage der Verkehrserhebung, die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung durchgeführt worden ist, wurde am Knotenpunkt Nollesweg/AS Elmpt (südl. Rampen) für den Linkseinbiegestrom in der westlichen Zufahrt (Ausfahrtrampe AS Elmpt) ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen von etwa 700 Kfz/24h (davon 30 SV/24h) ermittelt. Diese Fahrzeuge sind von der geplanten baulichen Unterbindung des Linkseinbiegens betroffen und müssen zukünftig am südlich der AS Elmpt benachbarten Kreisverkehr Nollesweg/Roermonder Straße/Zufahrt Plangebiet wenden. Mit einem geplanten Außendurchmesser von 40 m ist der Kreisverkehr ausreichend dimensioniert, um auch Last- und Sattelzügen ein Wendemanöver zu ermöglichen. Bei der Bewertung der zukünftigen Verkehrssituation wurden die Wendemanöver berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Wendemanöver ergibt sich für den geplanten Kreisverkehr Nollesweg/Roermonder Straße/Zufahrt Plangebiet eine befriedigende Verkehrsqualität (Stufe C).</p>	
T 19	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW <u>Schreiben vom 22.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u> „(...) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-131 „Javelin Park Ost“ ist Wald in massiver Weise direkt betroffen.</p>	<p>Der Bebauungsplan ermöglicht Eingriffe in bestehende, überwiegend durch Kiefern bestandene Waldflächen in einem Gesamtflächenumfang von voraussichtlich ca. 20 ha. Im Gegenzug werden neue Aufforstungen innerhalb und im Randbereich außerhalb des Plangebietes vorgesehen, die den Eingriffsumfang flächenmäßig vollständig kompensieren und zudem durch die gezielte Neuanpflanzung von lebensraumtypischen Baumarten langfristig eine ökologische und auch klimatische Aufwertung bedingen. Die innergebietlichen klimatischen Auswirkungen sollen zudem durch ergänzende grünordnerische Maßnahmen (z. B. Pflanzung von mindestens 200 Alleebäumen, Stellplatzbegrünung, Dachbegrünung) abgepuffert werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Am 23. September 2022 hat zur Ermittlung und Feststellung der Waldeigenschaft ein gemeinsamer Ortstermin stattgefunden. Dieser erste ca. 94 ha große Planungsabschnitt im nordöstlichen Teil des ehemaligen Militärgeländes ist ein Mosaik aus Waldflächen, Verkehrsflächen, Gebäudeflächen, Offenlandflächen und weiteren Flächen diverser Nutzungsarten. Um den Waldflächenanteil zu ermitteln wurde unter anderem anhand einer ca. 580 qm großen Referenzfläche die Waldeigenschaft für diesen Einzelfall definiert.</p> <p>Der o.a. Ortstermin und deren anschließende GIS-gestützte Auswertung hat ergeben, dass ca. 34 ha des o.a. B-Planes als Wald im Sinne des Gesetzes anzusehen sind. Dies entspricht einen Waldflächenanteil von ca. 36 Prozent.</p> <p>Entweder der vorhandene Wald wird im B-Plan als „Flächen für Wald“ dargestellt oder es werden Ersatzaufforstungen in einem Ausgleichsverhältnis von 1 zu 1 angelegt. Das Ausgleichsverhältnis begründet sich unter anderem durch den Bewaldungsanteil der Gemeinde Niederkrüchten von ca. 44 Prozent. Diese Ersatzaufforstungen können innerhalb des Geltungsbereiches des o.a. B-Planes oder außerhalb erfolgen. Zur Realisierung des forstrechtlichen Ausgleichs kann der gesamte Kompensationsraum K02 Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht genutzt werden.</p> <p>Der gesetzliche Auftrag der Walderhaltung hat einen besonderen Stellenwert (§1 BWaldG). Die Inanspruchnahme von Waldbereichen ist daher und insbesondere aus Klimaschutzgründen zu vermeiden bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (vgl. auch Ziel 7.3-1 LEP NRW).</p> <p>Bei der mir vorliegenden Planung für den Vorentwurf nehmen die „Flächen für Wald“ nur 8,7 Prozent (ca. 8,2 ha) ein.</p> <p>Sofern wegen der bisherigen Nichtdarstellung der Waldflächen im B-Plan-Vorentwurf an der Überplanungen und Waldinanspruchnahme festhalten werden soll, sind die negativen Auswirkungen, wie oben bereits beschrieben, durch die Anlage von Ersatzaufforstungen auszugleichen. Für eine sachgerechte forstliche Abwägung sind im LBP oder Umweltbericht zum B-Plan darzustellen:</p>	<p>Die Angaben entstammen den vorab bereitgestellten und mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmten Planunterlagen.</p> <p>Der Eingriffsumfang in Waldflächen wird auf Grundlage dieser Vorabstimmungen und der gemäß Bebauungsplan planungsrechtlich zulässige Eingriffe ermittelt. Entsprechende Ersatzaufforstungen sollen eingriffsnah im Randbereich des Plangebiets und in den externen Maßnahmenflächen vorgenommen werden, wobei gemäß Vorabstimmung mit dem Landesbetrieb und der Unteren Naturschutzbehörde auch Sukzessionsflächen für die forstrechtliche Kompensation anerkannt werden, sofern sie einen Bestockungsgrad von mindestens 30 % aufweisen. Sofern diese Flächen nicht ausreichen, können grundsätzlich weitere Ersatzaufforstungen im benannten Kompensationsraum angesetzt werden.</p> <p>Im Entwurf des Bebauungsplans Elm-131 werden insgesamt ca. 17,3 ha als Fläche für Wald ausgewiesen. Dies entspricht einem Anteil von rund 18,4 % am Plangebiet des Bebauungsplans. Das weitere Defizit an Waldflächen wird vorwiegend in den naheliegenden Shelter-Bereichen östlich und westlich des Plangebiets durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kartenmäßige Abgrenzung der überplanten Waldflächen ▪ flächenmäßige Bilanzierung der Waldinanspruchnahmen ▪ Beschreibung hinsichtlich Baumarten, Alter, Mischungsverhältnis, Strukturierung und ökologischer Wertigkeit ▪ Lage u. Umfang geeigneter u. verfügbarere Ersatzaufforstungsflächen ▪ wegen des hohen Waldanteils im Planbereich sollten die Belange des Waldes in einem eigständigen Kapitel abgehandelt werden. <p>Diese Ausführungen und Forderungen zum Waldausgleich im o. a. B-Plan-Verfahren werden durch die Ausführungen des OVG zum Urteil vom 21. November 2019, Az 20 D 90/16.AK unterstützt und bestätigt.</p> <p>Das OVG führt in seiner Begründung unter anderem aus, dass die Konzentrationswirkung des § 43 Abs. 1 LFoG lediglich formellen Charakter hat. Sie wirkt sich nicht auf die Anwendbarkeit der materiell-rechtlichen Kriterien für die Zulassung des jeweiligen Vorhabens aus. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung der Umwandlung gem. § 39 LFoG gelten auch, wenn es einer formellen Waldumwandlungsgenehmigung nicht bedarf. § 43 LFoG regelt ausschließlich das verfahrensrechtliche Erfordernis der Genehmigung der Umwandlung dahingehend, dass es einer separaten forstrechtlichen Genehmigung nicht bedarf.</p> <p>Das hebt die Verbindlichkeit der materiell-rechtlichen Anforderungen an die Zulassung der Umwandlung im konzentrierenden Verfahren nicht auf. Die in § 43 Abs. 1 LFoG geregelten Ausnahmen vom Genehmigungserfordernis dienen lediglich der Verwaltungsvereinfachung. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass in den von der Vorschrift erfassten Verfahren regelmäßig die Forstbehörden zu beteiligen sind und die durch die Genehmigung zu wahrenen Belange dadurch hinreichend Berücksichtigung finden.</p> <p>Somit nehmen insbesondere die zwingend erforderlichen Ersatzaufforstungen in Bezug auf die Walderhaltung eine besonders wichtige Rolle in o. a. B-Plan-Verfahren ein.</p> <p>Vorausgesetzt die forstrechtlichen Forderungen werden beachtet und umgesetzt bestehen gegen das o.g. Vorhaben aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken. (...)“</p>	<p>Die entsprechenden Darstellungen und Erläuterungen wurden bereits in verschiedenen Abstimmungsterminen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorabgestimmt und werden abstimmungsgemäß im Umweltbericht in einem separaten Kapitel behandelt und als kartographische Darstellungen in den Anhang aufgenommen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 20	<p>Landschaftsverband Rheinland (LVR) <u>Schreiben vom 24.01.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u> „(...) hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. (...)“</p>	<p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden und werden am Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>	
T 21	<p>Landwirtschaftskammer NRW <u>Schreiben vom 17.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u> „ (...) durch das Plangebiet sind landwirtschaftliche Belange direkt nicht berührt. Gleichwohl könnten landwirtschaftliche Belange durch Kompensationsmaßnahmen betroffen sein. Hierzu wird folgendes vorgebracht: Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist möglichst zu vermeiden, für die Kompensation Flächen aus der Nutzung zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Selbst kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Kompensation, insbesondere im Falle von Aufforstungen, können bereits agrarstrukturelle Nachteile mit sich bringen. Im Hinblick auf die Vermeidung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen werden vorgeschlagen 1.) maximale Ausschöpfung des Kompensationspotentials innerhalb des Plangebiets 2.) Entsiegelungsmaßnahmen 3.) Aufwertung bestehender Wald-/ Kompensationsflächen 4.) Ausgleich über ein Ökokonto und letztlich Alternativen der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ mit produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen. Es wird begrüßt, dass die Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen den planerischen Ansatz verfolgen soll, dass der ebenfalls erforderliche forstrechtliche Ausgleich für die Waldinanspruchnahme im Plangebiet, den naturschutzrechtlichen Ausgleich teilweise mit abdecken soll.</p>	<p>Die konkrete Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichtes bzw. des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zur Offenlage des Bebauungsplans Elm-131. Im südlichen, östlichen und westlichen Randbereich des Plangebiets steht innerhalb der geplanten Grün-, Wald- und Maßnahmenflächen ein umfangreiches Potenzial für Entsiegelungsmaßnahmen und für die Neuanlage ökologisch wertvoller Biotopstrukturen zur Verfügung. Folglich wird darauf abgezielt, möglichst den gesamten naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf für das Planvorhaben innerhalb der geplanten Maßnahmenflächen abzudecken, insbesondere durch flächenhafte Entsiegelungen. Hierbei sollen die Ausgleichsmaßnahmen für die verschiedenen Naturgüter multifunktional wirken bzw. in Wert gesetzt werden. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen wird hierbei nach derzeitigem Planungsstand voraussichtlich nicht erforderlich sein.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird insgesamt nicht von besonderer Erheblichkeit für den Naturhaushalt ausgegangen, so dass die Auswirkungen durch die Anlage von Ausgleichsflächen multifunktional kompensiert werden können (vgl. Begründung, S. 31).</p> <p>Gleichwohl wird im Umweltbericht (S. 15) angeregt, die flächenmäßige Auswirkung des Vorhabens hinsichtlich des Versiegelungsgrades gesondert zu bewerten und bei der städtebaulichen Abwägung zu berücksichtigen. Sollte hierzu Maßnahmen in Betracht gezogen werden, regen wir an, ausschließlich Entsiegelungsmaßnahmen vorzusehen, da nur diese den besonderen Ausgleich erbringen können. (...)“</p>		
T 22	<p>Natuur en Milieu Federatie Gelderland <u>Schreiben vom 14.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u></p>		
	<p>„(...) Hiermit möchte der Niederländische Verein 'Vereniging Natuur en Milieufederatie Gelderland' zusammen mit dem Niederländische 'Natuur en Milieufederatie Limburg' und dem Deutschen NABU Mönchengladbach Einspruch erheben gegen das Gewerbegebiet ehemals Flughafen Elmpt. Wir bitten Ihnen um schriftliche Bestätigung des Eingangs.</p> <p>ÜBERBLICK ÜBER DIE ERGRIFFENEN MASSNAHMEN</p> <p>Die Stiftung Natur und Umwelt Verband Limburg (Natuur en Milieufederatie Limburg: NMF Limburg) hat zusammen mit dem Niederländischen Verein für Umwelt und Heimatkunde Swalmen ("Milieu- en Heemkundevereniging Swalmen", MHVS) bereits verschiedene Massnahmen ergriffen, um das geplante Gewerbegebiet in Elmpt und die geplanten Windkraftanlagen zu stoppen.</p> <p>Im Februar 2021 hat der NMF Limburg Einspruch erheben gegen die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen auf dem Gelände des ehemaligen britischen Militärflughafen Niederkrüchten-Elmpt (siehe Anhang 1).</p> <p>Im August 2021 waren wir erfreut zu hören, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein—Westfalen (LANUV) das Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg (VSG) erweitern wollte mit einem Teil des ehemaligen Flughafens Elmpt nebst angrenzenden Flächen außerhalb des Flughafens.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir nahmen an, dass mit dieser Erweiterung die Errichtung von Windenergieanlagen an dieser Stelle ausgeschlossen war und haben im August 2021 an die Bezirksregierung Düsseldorf einen Brief geschrieben, in dem wir unsere Wertschätzung für diese geplante Erweiterung zum Ausdruck bringen (siehe Anhang 2). Allerdings ist mit der geplanten Realisierung eines großen Gewerbegebietes in Elmpt wieder die Rede von der Installation von 7 oder noch mehr Windkraftanlagen.</p> <p>Letztes Jahr haben wir einen Brief an die Gemeinde Niederkrüchten, die Provinz Limburg, verschiedene Niederländische Gemeinden und verschiedene Niederländische und Deutsche Natur und Umweltorganisationen geschickt und sie aufgerufen, gemeinsam gegen diese Pläne vorzugehen (siehe Anhang 3).</p> <p>Im Folgenden erläutern wir unsere Einwände gegen den Bebauungsplan Elm-131 Javelin Park Ost.</p> <p>ALLGEMEIN</p> <p>Der Plan entspricht nicht dem Auftrag und den Kernqualitäten der Gemeinde Niederkrüchten und des Naturparks Maas-Schwalm-Nette</p> <p>“Die Gemeinde Niederkrüchten im Herzen des Naturparks Maas-Schwalm-Nette beeindruckt mit ihrem hohen Wohn- und Freizeitwert, einer einzigartigen Natur, einer gesunden Struktur von Kitas über Schulen bis zur Wirtschaft und mit guten beruflichen Perspektiven“. Der oben genannte Auftrag der Gemeinde bezieht sich ausdrücklich auf eine ihrer Kernqualitäten, nämlich die Lage im Herzen des Naturparks.</p> <p>Zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wurde der Deutsch-Niederländische Naturpark eingerichtet. Oberstes Ziel ist die Verwirklichung einer regionalen grenzüberschreitenden Identität, basierend auf der Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaften im Grenzpark. Dazu gehört ein rund 10.000 ha großes Waldgebiet mit vielen wertvollen Naturschutzgebiete wie den Krickenbecker Seen, Bracher Wald, Lüsekamp und Boschbeek. Direkt angrenzend liegen der Nationalpark De Meinweg und wichtige Naturschutzgebiete auf Niederländischer Seite, wie die Jammerdaalse Heide und die Groote Heide in Venlo und der Haeselaarsbroek in Echt. Eines der wichtigsten Ziele der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist die Erhaltung und Entwicklung dieser charakteristischen Natur- und Kulturlandschaften. Die Realisierung eines großen Gewerbegebietes mitten im Grenzpark steht im Widerspruch zu diesen Zielen (siehe Karte auf der nächsten Seite).</p>	<p>Der südlich des Plangebiets geplante Windenergiepark ist nicht Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Mit dem Bebauungsplan Elm-131 folgt die Gemeinde Niederkrüchten diesem gesetzlich verankerten „Planungsgebot“ im Rahmen ihrer Planungshoheit. Die städtebauliche Planung ist aufgrund der Aufgabe der ehemals militärischen Nutzung erforderlich und ihre künftige Umsetzung wird mit Veränderungen verbunden sein. Die Plangeberin sieht aber keinen Widerspruch der Bauleitplanungen für den ehemaligen Militärstandort zu dem genannten Leitbild und den Kernqualitäten der Gemeinde Niederkrüchten und der Region.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es fehlt eine Gesamtwirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse</p> <p>Trotz der enormen Größe des Projekts ist keine Gesamtwirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt. Eine solche Analyse würde zeigen, dass die Kernqualitäten des Naturparks – hohe Wohn- und Erholungswert und eine einzigartige Natur – durch die Ankunft des Gewerbegebietes bedroht sind.</p> <p>Eine Gesamtwirtschaftlich Kosten-Nutzen-Analyse würde unter anderem auch die sozialen Kosten für die Unterbringung neuer Mitarbeiter und für den Bau neuer Verkehrswege aufzeigen. Das Gewerbegebiet wird ca. 6.900 bis 7.900 Arbeitsplätze schaffen.</p> <p>Es gibt keine Angaben woher diese Menschen kommen und wo diese Menschen wohnen, die hier einen neuen Arbeitsplatz erhalten sollten und damit zusätzlich zu den heutigen Einwohnern kommen. Dazu fehlen auch die Angaben, wie für Familien die erforderlichen Lebensbedingungen gelöst werden, Kindergärten, Schulen, Spielplätzen, Freizeitangebote, Einkaufsmöglichkeiten, Altenheim, Krankenversorgung usw. Unter Berücksichtigung der langen Planungs- und Ausführungszeiten wird es zu großen Problemen kommen. Für Menschen, die außerhalb wohnen gibt es keine Angaben, wie diese in dieses Gewerbegebiet kommen können. Das Auto wird hier als alternativlos angenommen und vorausgesetzt. Die Klimaschäden werden nicht dargestellt.</p>	<p>Bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 (!) die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert. Folgende der gemeinsamen Überlegungen zur zivilen Nachnutzung für den früheren Militärstandort sind in den im Jahr 2018 wirksam gewordenen Regionalplan entsprechend eingeflossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung von rund 151 ha als Industrie- und Gewerbeflächen in den baulich vorgeprägten Bereichen der Konversionsfläche ▪ Einbindung regenerativer Energien über die Errichtung von Windenergie- und/oder Photovoltaikanlagen – insbesondere auf Flächen der ehemaligen Start- und Landebahnen, die im Regionalplan Düsseldorf als Vorrangfläche für die Windenergie ausgewiesen sind ▪ Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft in weiten Teilen des ehemaligen Militärgeländes ▪ Erhalt und Entwicklung von naturorientierter Freizeit und Erholung, d. h. insbesondere Erhalt des vorhandenen Golfplatzes <p>Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat auf dieser Grundlage in seiner Sitzung am 14. Februar 2012 das Folgenutzungskonzept für den Standort beschlossen.</p> <p>Ausgehend davon sind die gemeinsamen Überlegungen zur zivilen Nachnutzung in den im Jahr 2018 wirksam gewordenen Regionalplan entsprechend eingeflossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) mit Zweckbindung b) gemeindlicher Eigenbedarf: ca. 20 ha (vorrangig für den örtlichen Flächenbedarf von Betrieben klassischer gewerblicher Prägung) <p>Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung wurde auf Basis der definierten Entwicklungsperspektiven, der veräußerten Grundstücksflächen und der beabsichtigten verkehrlichen Anbindung festgelegt und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt. Die vorgenannten Punkte stellen die Grundlagen der 61. FNP-Änderung dar. Der Bebauungsplan Elm-131 wird als östliche Teilfläche der 61. FNP-Änderung in der verbindlichen Bauleitplanung weiter konkretisiert und verbindlich geplant.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Im Januar 2019 haben die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und die Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ (EGE) einen Kooperationsvertrag geschlossen. Gesellschafter der EGE sind die Gemeinde Niederkrüchten, der Kreis Viersen und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) des Kreises Viersen.</p> <p>Die Gemeinde Niederkrüchten bereitet sich seit dem Abzug der britischen Streitkräfte intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Zur mittel- und langfristigen Aktivierung und Bereitstellung von Wohnbaulandreserven hat sie bereits vor mehreren Jahren den Masterplan Wohnen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, diesen durch ein Siedlungsflächenkonzept ergänzt und das Wohnbaulandmanagement eingeführt, welches kontinuierlich fortläuft.</p> <p>Um gezielt den künftigen Bedarf am Wohnungsmarkt zu ermitteln, der durch die Entwicklung des Industrie- und Gewerbeparks voraussichtlich entstehen wird, hat die Gemeinde die <i>„Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie - & Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden“</i> durch planlokal, Dortmund für verschiedene Szenarien untersuchen lassen (<i>Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023; veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten</i>). Der ermittelte Bedarf bewegt sich demnach zwischen 300 und 1300 Wohnungen (Haushalten) in der Gemeinde Niederkrüchten.</p> <p>Mit einer Nachverdichtung bestehender und mit der Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen bzw. dem Zuzug neuer Wohnbevölkerung in die Gemeinde entsteht häufig u. A. Bedarf an Plätzen in sozialen Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Schulen und Kitas. Soweit dieser Bedarf nicht in bestehenden Einrichtungen gedeckt werden kann, werden ggf. entsprechenden Erweiterungs- und/oder Neubauten notwendig. Ebenso kann Bedarf an technischen Infrastruktureinrichtungen entstehen. Hierüber ist sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge bewusst.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es fehlt eine Niederländische Version von die Gutachten</p> <p>In Anbetracht der erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen ist es ein großes Manko, dass die Berichte nicht in Niederländischer Sprache vorgelegt wurden.</p>	<p>Gleichwohl lassen sich zum Zeitpunkt des Verfahrens zur Aufstellung des ersten Bebauungsplans Elm-131 (und zur 61. FNP-Änderung) der Bedarf an Infrastruktureinrichtungen und ggf. erforderliche Infrastrukturmaßnahmen noch nicht im Einzelnen erfassen und festlegen. Die Gemeinde wird ihre Bedarfsermittlung, orientiert am tatsächlichen Entwicklungsfortschritt des Industrie- und Gewerbeparks, kontinuierlich fortschreiben und notwendige Planungen sowie Infrastrukturmaßnahmen bedarfsgerecht umsetzen bzw. anpassen. Die Bereitstellung von Wohnraum bleibt mithin Kernelement der Gemeindeentwicklungspolitik und ist im Zeitraum der Gebietsentwicklung gemeinsam mit Akteuren wie der Regionalplanungsbehörde und der Wohnungswirtschaft zu begleiten sowie in künftigen städtebaulichen Konzeptionen und Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande wurde eine ständige Verwaltungspraxis, in Umsetzung der völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Anforderungen für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsvereinbarung, vereinbart. Diese sieht vor, dass allgemein verständliche Zusammenfassungen der Gutachten und Planungsunterlagen übersetzt werden sollen. Gemäß der <i>Gemeinsamen Erklärung</i> beider Staaten zur sogenannten Konvention ist der Öffentlichkeit im Nachbarland eine gleichwertige Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dafür haben die beiden Staaten vereinbart, dass es erforderlich sein kann, neben der Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsprüfung auch weitere Informationen zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen in einer übersetzten Sprachfassung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung zur öffentlichen Auslegung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans wurde das grenzüberschreitende Beteiligungsverfahren durch die Übersetzung der Bekanntmachung sowie der nicht-technischen Teile grenzüberschreitender Auswirkungen aus dem Umweltbericht und dem Verkehrsgutachten sowie einer jeweils allgemein verständlichen Zusammenfassung dieser Gutachten verbessert.</p> <p>Die Beteiligung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Elm-131 soll analog zur öffentlichen Auslegung der 61. FNP-Änderung durchgeführt werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN Im Flächennutzungsplan müssen alle Effekte (von Javelin Ost, von Javelin West und von den Windkraftanlagen) beschrieben werden Die Auswirkungen des Gesamtprojekts 'Javelin Park' einschließlich der Windenergieanlagen werden aufgrund der Auswirkungen von Javelin Ost wesentlich grösser sein als die jetzt beschriebenen Auswirkungen:</p>	<p>Die Übersetzung der allgemein verständlichen Zusammenfassungen der Gutachten und Planungsunterlagen entspricht dann der ständigen Verwaltungspraxis, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande in Umsetzung der völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Anforderungen für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung vereinbart worden ist.</p> <p>Bei der 61. FNP-Änderung handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung. Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB wird in ihr die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den <u>Grundzügen</u> dargestellt. Daraus geht hervor, dass die städtebauliche Entwicklung noch nicht im Detail abzuleiten ist. Die entsprechenden Fachgutachten zur 61. FNP-Änderung betrachten entsprechend alle bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vorliegenden Erkenntnisse für die Gesamtplanung.</p> <p>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, also den einzelnen Bebauungsplänen (hier Elm-131), werden die in der vorbereitenden Bauleitplanung abschlägig behandelten Erkenntnisse vertieft betrachtet und berechnet. Die Auswirkungen des Projekts können und müssen demnach erst in der verbindlichen Bauleitplanung konkret geprüft werden. Diese werden für den Bebauungsplan Elm-131 in den zugehörigen Fachgutachten für den östlichen Teil der Gesamtentwicklung betrachtet. Die Gesamtentwicklung der 61. FNP-Änderung wird dabei aber immer in den Blick genommen.</p> <p>Die Pläne zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem ehemaligen Rollfeld des Militärflughafens RAF Brüggen sind dabei weder Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131, noch der 61. FNP-Änderung.</p> <p>Diesbezügliche Stellungnahmen sind in dem entsprechenden Planverfahren einzubringen und werden dort im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB behandelt.</p> <p>Die geplanten Windenergieanlagen auf dem Rollfeld werden gleichwohl als Vorbelastung in die Betrachtungen und Berechnungen der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Elm-131 und zur 61. FNP-Änderung einbezogen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wegen der größere Fläche, die für Lagerhäuser und zusätzliche Straßen benötigt wird, wodurch der Verlust an Grünflächen zunehmen wird ▪ Wegen der stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mehr Schuppen, Straßen und Windkraftanlagen ▪ Wegen der deutlich stärkeren Zunahme der Verkehrsströme und die damit verbundene höhere Lärmbelastigung sowie höhere Feinstaub- und Stickstoffemissionen ▪ Wegen der größere Wassermenge, die benötigt wird. ▪ Wegen der größere negative Auswirkung auf Biotope. <p>Das Flächennutzungsplan ist noch nicht gestimmt wird. Die Frage ist ob der Flächennutzungsplan gleichzeitig mit dem Bebauungsplan verabschiedet wird. Und wenn ja, handelt es sich um den Flächennutzungsplan für das Gesamtprojekt? Und wird im Rahmen des Flächennutzungsplans eine UVP für den gesamten Plan (Ost, West und Windturbinen) erstellt?</p> <p>Die räumlichen Auswirkungen des Plans Javelin Ost sind nicht klar. Es gibt noch keinen konkreten Entwurf, daher ist auch die räumliche Wirkung unklar. Es wurden auch keine Visualisierungen der Pläne gegeben. Die Höhe der Hallen ist nicht klar abgegrenzt, maximal 15 m auf der Ostseite und maximal 25 m auf der Westseite, und über Javelin West ist noch nichts bekannt.</p> <p>VORENTWURF DER BEGRÜNDUNG Das geplante Gewerbegebiet inmitten des Naturparks Maas-Schwalm-Nette ist eine Fehlplanung Das geplante Gewerbegebiet wird inmitten besonderer Naturgebiete und wertvoller Landschaften liegen, siehe Karte unten.</p> <p>Bis etwa 1950 bestand dieses Gebiet hauptsächlich aus Wald und Heide und war ein natürlicher Bestandteil des Elmpter Waldes. In den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts errichteten die Briten an diesem Ort einen Militärflugplatz, zu einer Zeit, als natürliche Belange noch keine nennenswerte Rolle spielten. Von einer ausgewogenen Planungsüberlegung war damals keine Rede.</p>	<p>Die 61. FNP-Änderung beinhaltet die Gesamtentwicklung des Gewerbe- und Industrieparks Elmpt. Die Gesamtentwicklung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in mehreren Teil-Bebauungsplänen geplant. Der Bebauungsplan Elm-131 bildet dabei den ersten Abschnitt.</p> <p>Die Pläne zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem ehemaligen Rollfeld des Militärflughafens RAF Brüggen sind darin <u>nicht</u> enthalten. Diese werden in einem eigenen Verfahren bearbeitet.</p> <p>Die Gemeinde Niederkrüchten sieht weder das Erfordernis noch eine Möglichkeit, Auswirkungen einer künftigen Bebauung aus verschiedenen Perspektiven als Visualisierung darzustellen, da konkrete Bauvorhaben noch nicht vorliegen. Ein Ansatz der Bebauung ist dem Nutzungsplan der Fa. Verdion zu entnehmen. Dieser bildet jedoch keine Rechtskraft und ist als Beispiel zu verstehen.</p> <p>Die städtebauliche Planung ist aufgrund der Aufgabe der ehemals militärischen Nutzung erforderlich und ihre künftige Umsetzung wird mit Veränderungen verbunden sein. Die Plangeberin sieht aber weder einen Widerspruch der Bauleitplanungen für den ehemaligen Militärstandort zu dem genannten Leitbild und den Kernqualitäten der Gemeinde Niederkrüchten und der Region noch einen großen Planungsfehler.</p> <p>Vielmehr entsprechen die Planungen den bereits vor mehr als zehn Jahren formulierten Planzielsetzungen und einer wirtschaftlich machbaren zivilen Nachnutzung, insbesondere unter Berücksichtigung des Aufwands für Sicherung/Unterhaltung, Abriss/Altlastenbeseitigung/Baureifmachung und Erschließung des Planstandorts – Aufgaben, die den Haushalt der Gemeinde Niederkrüchten bei weitem übersteigen würden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Nach dem Abzug der Briten und der Abschaffung der militärischen Funktion ist zu erwarten, dass die Lage im Herzen des Naturparks bei der Auffüllung der freigebliebenen Flächen ausdrücklich berücksichtigt wird. Leider ist das nicht passiert. Wir bestehen darauf diese Fehlplanung zu korrigieren, wobei der von den Initiatoren gewählte Ausgangspunkt, dass Grün Grün bleiben muss, wörtlich genommen werden muss. Eine Deutung als Naturschutzgebiet, wie es beim ehemaligen Munitionsdepot Brachterwald geschehen ist, ist offensichtlich. Auch das ehemalige Militärgelände Groote Heide in Venlo wird nun als Natur bewirtschaftet.</p> <p>UMWELTBERICHT</p> <p>Die Berechnungen im Umweltbericht beziehen sich nur auf Javelin Ost und nicht auf das Gesamtprojekt. Dies zeichnet ein zu günstiges Bild der Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen, die Auswirkungen von Verkehr, Lärm und Luftqualität.</p> <p>Zudem ist unklar wie viel Natur kompensiert werden muss und wo diese Kompensation stattfinden soll. Wir wollen, dass alle Auswirkungen (einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen) in dem Gesamtplan aufgenommen werden. Zudem ist hier ein klarer Antrag auf eine UVP erforderlich. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden nämlich weit über die Landesgrenzen hinein spürbar sein.</p> <p>Die Grünfläche im Planungsgebiet nimmt erschreckend ab</p> <p>Der Umweltbericht weist darauf hin, dass Teile der bereits vorhandenen Grünflächen erhalten werden sowie großflächig neue Gehölz- und Offenland-biotop geschaffen. Das Prinzip "grün bleibt grün" wird jedoch ignoriert.</p>	<p>Der Gewerbe- und Industriepark Elmpt, dessen Teil der Bebauungsplan Elm-131 ist, umfasst die bebauten und versiegelten Flächen im Norden des ehemaligen Militärgeländes und nimmt etwa ein Fünftel der gesamten Konversionsfläche ein.</p> <p>Die früheren Start- und Landebahnen, die weitläufigen Waldflächen mit einzelnen Gebäuden, Infrastruktureinrichtungen, den ehemaligen Shelterbereichen und einem Golfplatz im Süden und Osten des bebauten Teils des ehemaligen Militärgeländes werden durch die Planung <u>nicht</u> erfasst. Die Prämisse „Grün bleibt grün“ bezog sich insofern immer und bezieht sich weiterhin auf diese Bereiche des ehemaligen Militärgeländes von insgesamt rund 880 ha.</p> <p>Im Bebauungsplan Elm-131 werden die in der vorbereitenden Bauleitplanung (61. FNP-Änderung) überschlüssig behandelten Erkenntnisse für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans in den einzelnen Fachgutachten vertieft betrachtet und berechnet. Die Gesamtentwicklung gemäß der 61. FNP-Änderung wird dabei aber immer in den Blick genommen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung lag eine konkrete Eingriffs- und Ausgleichsermittlung samt Maßnahmenkonzept noch nicht vor. Für den Entwurf des Bebauungsplans werden diese Bestandteile des Umweltberichts erarbeitet. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Ausgleichsflächen werden innerhalb des Plangebiets sowie in den beiden Shelterbereichen, die auch Teil der 61. FNP-Änderung sind, geschaffen. Diese Maßnahmenflächen werden den jeweiligen Bebauungsplanabschnitten räumlich zugeordnet.</p> <p>Der planerische Grundsatz „Grün bleibt Grün“ bezieht sich zudem nicht auf jede einzelne Grünfläche im Plangebiet sondern im übergeordneten Maßstab auf die räumlich zusammenhängenden Nutzungseinheiten, insbesondere die Flächen des ehemaligen Militärgeländes außerhalb des Plangebiets. Dass innerhalb der ehemaligen Militärkaserne räumliche Umstrukturierungen erforderlich werden, ist seit langer Zeit politisch und planungsrechtlich verankert und kommuniziert, so z. B. auf Ebene der Regionalplanung und der Flächennutzungsplanung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>In der aktuellen Situation besteht die Planfläche zu 65% (ca. 65 ha) aus Grün. In den Plänen für Javelin Ost sind davon nur noch 18 ha (19%) übrig.</p> <p>Durch die massive Abholzung der Bäume im Plangebiet wird sich die Luftqualität erheblich verschlechtern, da die Funktionen der Bäume wegfallen. Der Lebensraum für Kleintiere wird vernichtet und der CO₂ und Feinstaub Wert wird sich erhöhen, als auch die Temperaturen im kleinen Bereich um ca. 10 Grad. Eine Vermeidungsaktion, wäre z. B. die Bäume stehen lassen oder umpflanzen, sofern es bei dieser Größe der Bäume machbar. Zudem gibt es ein sehr großer Unterschied zwischen der heutigen Natur mit über 130- jährigen Eichen 80 cm Durchmesser und neu gepflanzten Bäumen mit gerade 10 cm Durchmesser.</p> <p>Im Plangebiet gibt es besondere Biotopen Das Kartenbild auf der nächsten Seite wurde auf Grundlage der Kartierung von gesetzlich geschützten Biotopen im Jahr 2010 erstellt. Dies zeigt insbesondere, dass die Grünlandflächen an den ehemaligen Start- und Landbahnen sehr wertvoll sind. Sie bestehen aus stickstoffempfindlichen Trockenrasen mit einer kritischen Deposition von 9 kg N/ha pro Jahr. Einige dieser Bereiche werden von den vorgeschlagenen Plänen betroffen sein.</p>	<p>Die benannten Prozentangaben werden den Planungsinhalten des Bebauungsplans Elm-131 nicht gerecht, da hier im Bestand tatsächliche Nutzungen und für den Zielzustand planungsrechtlich zulässige Nutzungen gegenüberzustellen sind. Somit ergibt auf Grundlage der für das Gewerbe- und Industriegebiet geplanten Grundflächenzahl (GRZ 0,8), dass mindestens 20 % der geplanten gewerblichen und industriellen Nutzflächen unversiegelt zu gestalten und einer Begrünung zuzuführen sind.</p> <p>Dennoch wird es zweifelsohne lokal zu umfangreichen Eingriffen in vorhandene überwiegend durch Kiefernforste geprägte Waldflächen kommen, die jedoch auf Grundlage forstrechtlicher Vorgaben im Flächenanteil 1:1 vor Ort ausgeglichen werden und zudem durch die Neuanpflanzung von lebensraumtypischen Laubgehölzen langfristig zu einer ökologischen, klimatischen und lufthygienischen Aufwertung führen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplans Elm-131 sind keine maßgeblichen Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotopflächen vorgesehen, da die vorhandenen Flächen weitestgehend in geplante Maßnahmenflächen einbezogen und somit erhalten werden.</p> <p>Für die innerhalb des zukünftigen baulichen Eingriffsbereiches vorhandenen kleinflächigen gesetzlich geschützten Biotope werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne Anträge auf naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG gestellt. Geplant ist die räumliche Verlagerung der betroffenen Biotopflächen an den südlichen Plangebietsrand.</p> <p>Für den östlichen Planungsabschnitt des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Elm-131 beträgt die voraussichtliche Inanspruchnahme durch zukünftige GE/GI-Flächen ca. 0,3 ha, während ein Großteil der vorhandenen Biotope zum Erhalt festgesetzt werden (ca. 2,6 ha) oder durch Sukzession innerhalb geplanter Grünflächen verlagert werden (ca. 0,9 ha). Für die weiteren Bebauungsplanabschnitte erfolgt die Antragstellung zu gegebener Zeit auf Grundlage der zukünftigen Planungsinhalte.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Folgen für geschützte Tierarten sind noch unbekannt</p> <p>Im Zusammenhang mit der bauleitplanerischen Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets wurden im Jahr 2022 zur Fortpflanzungszeit flächendeckende Kartierungen der Artengruppen Vögel, Reptilien und Amphibien durchgeführt. Die Erfassung der Fledermausfauna dauert derzeit noch an und umfasst zusätzlich zur Sommersaison auch die Winterzeit. Über 300 Gebäuden (überwiegend Wohngebäude) werden abgebrochen. In den Gebäuden wurden bis jetzt zahlreiche Quartiere von Fledermäuse gefunden, Neben der häufig präsenten Zwergfledermaus wurden auch Nachweise der Breitflügelfledermaus und des (Braunen) Langohrs erbracht. Auch wurde eine seltene Wimperfledermaus gefunden.</p> <p>Innerhalb des ersten Bebauungsplanabschnittes (Geltungsbereich des BP Elm-131) wurden neben den planungsrelevanten (Halb-)Offenlandarten Heidelerche und Ziegenmelker auch Vorkommen der Gehölzbrüter Gartenrotschwanz und Waldohreule nachgewiesen. Hervorzuheben ist zudem ein Brutnachweis des Uhus. Die Reptilien- und Amphibien-Kartierung ergab Hinweise auf Vorkommen von Zauneidechse und Kreuzkröte.</p> <p>Es ist jedoch noch unbekannt wie artenschutzrechtliche Konflikte für die vorkommenden Arten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitbeschränkungen oder Verwendung tierfreundlicher Leuchtmittel) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung von Ersatzlebensräumen innerhalb und außerhalb des Plangebiets) abgewendet werden können. 2.8. der Ziegenmelker reagiert sehr empfindlich auf Lichtverschmutzung) (siehe www.birdlens.com/2019/12/24/lichtverschmutzung-eine-gefahr-fuer-den-ziegenmelker/).</p> <p>Zudem sind die Flora- und Faunadaten nicht vollständig; neuere Kartierung von Flora und Fauna werden nämlich nicht freigegeben.</p>	<p>Aufgrund der geplanten räumlichen Verlagerung werden zukünftig keine gesetzlich geschützten Biotopflächen innerhalb der GE/GI-Flächen liegen, die einer unmittelbaren Beeinträchtigung durch Stickstoff oder weitere Schadstoffemissionen unterliegen. Insofern erübrigt sich eine diesbezügliche Wirkungsprognose. Die notwendige Verlagerung der Biotopflächen wird als betroffener Umweltbelang gewertet.</p> <p>Über die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte lagen zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Elm-131 noch keine konkreten Erkenntnisse vor, da die diesbezüglichen Untersuchungen noch nicht abgeschlossen waren. Die Ausführungen im Umweltbericht zur frühzeitigen Beteiligung entsprechen somit dem seinerzeitigen Erkenntnisstand.</p> <p>Für die Offenlage des Bebauungsplans werden die möglichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ermittelt und im Rahmen eines Maßnahmenkonzeptes werden umfangreiche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien ausgearbeitet, die im Bebauungsplan verbindlich festgeschrieben werden.</p> <p>Die Wirksamkeit der erforderlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Elm-131 für die Offenlage durch eine Art-für-Art-Betrachtung beurteilt. Sofern auf dieser Planungsebene noch Prognoseunsicherheit bestehen, kann die Wirksamkeit der Maßnahmen ergänzend über ein ökologisches Monitoring überwacht werden.</p> <p>Die Untersuchungen waren zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht abgeschlossen und werden zur Offenlage des Bebauungsplans Elm-131 vollumfänglich zur Verfügung gestellt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Folgen für Natura 2000-Gebiete sind noch unbekannt Der Umweltbericht erkennt an, dass negative Auswirkungen für Natura 2000-Gebiete und andere Gebiete nicht ausgeschlossen werden können. Es ist zusätzlich geplant, das südlich angrenzende Rollfeld in Teilen als Vogelschutzgebiet auszuweisen. Das nächstgelegene, bestehende Vogelschutzgebiet (VSG) „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ (DE-4603-401) befindet sich derzeit noch in einer Entfernung von mindestens 1,9 km nördlich und westlich des Plangebietes. Im vergangenen Jahr wurden weitere Bereiche als Erweiterungsfläche für das VSG an die Europäische Union gemeldet. Hierdurch rückt das VSG nun im Süden bis auf ca. 250 m an das Plangebiet heran. Das Gesamtgebiet ist bedeutsam für eine Vielzahl hier brütender Vogelarten mit z. T. bedeutenden Populationen von Ziegenmelker, Heidelerche und Schwarzkehlchen. Die Meldung zur Erweiterung des VSG befindet sich im Verfahren, daher wird die Erweiterungsfläche zurzeit als faktisches Vogelschutzgebiet eingestuft und ist daher im laufenden Planverfahren zu berücksichtigen. Im weiteren Umfeld befindet sich das FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ (DE-4802-301) welches in südwestlicher Richtung eine kürzeste Entfernung von ca. 1,6 km zum Plangebiet aufweist. Aufgrund der Entfernung können die Schutzziele des FFH-Gebiets jedoch allenfalls durch Fernwirkungen beeinträchtigt werden, was im Planverfahren zu prüfen sein wird. insbesondere längerfristige Wirkungen des Vorhabens müssen im weiteren Vorgehen näher untersucht werden. Z. B. mögliche verkehrsbedingte Stickstoffeinträge in nahegelegene stickstoffempfindliche Biotope müssen eingehend untersucht werden.</p> <p>Zunahme der im Straßenverkehr getöteten Dachse Auf der A52 werden immer noch tote Dachse gefunden. Damit ist die Nord-Süd-Verbindung für die Fauna trotz vorhandenem Ökodukt über die A52 weiterhin problematisch. Dies wird durch die vorgeschlagene Planung durch die Verkehrszunahme und den Bau zusätzlicher (Zufahrts-)Straßen noch schlimmer.</p>	<p>Das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“, DE-4603-401 wurde vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen am 4. Dezember 2023 bekanntgemacht. Mit der in Kraft getretenen Änderung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) vom 5. März 2024 ist die oben genannte Bekanntmachung in Kraft getreten. Mögliche Auswirkungen auf umliegende Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) auf niederländischem und deutschem Staatsgebiet werden im Rahmen einer separaten Verträglichkeitsprüfung untersucht, sofern sie sich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereits prognostizieren lassen. Bei der Prüfung werden sowohl Wirkungen auf die nähere Umgebung (insb. Schall, Lichtemissionen, Schadstoffeinträge) als auch mögliche Fernwirkungen (z. B. Stickstoffeinträge durch Verkehr oder Absenkungen des Grundwasserspiegels) betrachtet.</p> <p>Gemäß H PSE Leitfaden ist der Prüfgegenstand die zusätzliche Belastung von Schutzgebieten durch das Vorhaben (vorhabenbedingte Zusatzbelastung). Dazu ist die Differenz von Planfall-Belastungen und Nullfall-Belastungen zu bilden. Es werden die Emissionen des Vorhabens erfasst und die Stickstoffdeposition mittels Ausbreitungsrechnung festgestellt. Ist ein FFH-Lebensraumtyp von einer vorhabenbedingten Zusatzbelastung > 0,3 kg N/(ha*a) nicht flächig betroffen, ist das Abschneidekriterium eingehalten und die Prüfung abgeschlossen. Für sämtliche FFH-Gebiete wird das Abschneidekriterium unterschritten. Im Rahmen des Bebauungsplans Elm-131 werden keine baulichen Veränderungen an der A 52 hervorgerufen, so dass potenzielle Gefährdungen für quere Tierarten keinen direkten Bezug zum Planvorhaben aufweisen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Dachs in NRW nicht als planungsrelevante Art eingestuft wird und somit bei Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht als Einzelart artenschutzrechtlich, sondern lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung im Rahmen des Vorkommens allgemeiner weit verbreiteter Tierarten beurteilt wird. Sofern die zukünftig geplante Verlegung der Autobahnanschlussstelle oder etwaige bauliche Veränderungen an der Roermonder Straße zu einer erhöhten Gefährdung führen können, ist dies im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanverfahren weiterführend zu untersuchen und planungsrechtlich zu beurteilen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Negative Auswirkungen der Windkraftanlagen Die geplanten Windkraftanlagen können den günstigen Erhaltungszustand der Bussard-, Wespenbussard-, Heidelerche- und Feldlerche- sowie Dachspopulationen gefährden und befinden sich auf der Zugroute von Kranichen und Gänsen. Diese und andere negativen Auswirkungen sind in Anhang 1 detailliert beschrieben.</p> <p>Im Plangebiet sind besondere Bodentypen vorhanden Die meisten Böden (mehr als zwei Drittel) befinden sich in Grünanlagen. Die häufigsten Bodentypen sind die hier natürlich vorkommenden Podsolbraunerde und Plaggenesch. Diese Böden konnten sich seit dem Mittelalter aufgrund des vorhandenen Substrats und der Bodennutzung (Wald und Heide) entwickeln und sind daher sicherlich schützenswert. Das Ausgangssubstrat für Podsolbraunerde stellen sandige Terrassensedimente der Maas aus dem Eiszeitalter dar, die aufgrund ihrer geringen Nährstoff- und Wasserverfügbarkeit einem typischen Standort für Magergrünland (z. B. Trockenrasen) darstellen. Im Plangebiet sind auch Plaggenesche anwesend, die aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung als schutzwürdig bewertet sind. Siehe Karten unten:</p> <p>Gefahr der Austrocknung umliegender Natura 2000-Gebiete Zu niedrige Grundwasserstände werden Natura 2000-Gebiete in die Nähe austrocknen. Für industrielle Aktivitäten wird Grundwasser benötigt, aber nirgends wird klargestellt, wie viel entnommen wird und welche Auswirkungen dies auf das Boschbeektal (Süden), den Luesekamp (Westen) und den Elmpter Schwalmbruch (Norden) haben wird. Siehe Karte auf der nächsten Seite:</p>	<p>Die Pläne zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem ehemaligen Rollfeld des Militärflughafens RAF Brüggen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131. Diesbezügliche Stellungnahmen sind in dem entsprechenden Planverfahren (67. FNP-Änderung bzw. sachlicher Teil-FNP Windenergie) einzubringen und werden dort im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB behandelt.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit der Böden richtet sich bei Umweltprüfungen nach der Seltenheit und dem Grad der Funktionserfüllung für unterschiedliche bodenkundliche Prozesse (wie z. B. Nährstoffverfügbarkeit, Reglerfunktion für den Wasserhaushalt, klimarelevante Funktionen) und wird nach den Kriterien des Geologischen Dienstes NRW (Karte der schutzwürdigen Böden in NRW) bewertet.</p> <p>Die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen (dominierend Podsol-Braunerden) erfüllen weit überwiegend weder ein naturschutzfachliches Seltenheitskriterium noch eine besondere Funktionserfüllung und werden vom geologischen Dienst NRW daher als nicht schutzwürdig und mit einer geringen Wahrscheinlichkeit von Naturnähe eingestuft.</p> <p>Lediglich im nordöstlichen Bereich des Plangebiets befinden sich gemäß Bodenkarte NRW auf einer Fläche von ca. 7 ha Plaggenesche, denen zwar eine Schutzwürdigkeit beizumessen ist, die aufgrund bestehender Siedlungsstrukturen, ehemaliger Gärten und Straßen jedoch bereits erheblich anthropogen überprägt bzw. versiegelt und insofern weitestgehend nicht mehr in ihrer natürlichen Ausprägung vorhanden sind. Die Vorgaben des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt und sind auch wichtiger Grundsatz der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.</p> <p>Die Frisch- und Löschwasserversorgung erfolgt nicht durch Grundwasserentnahme vor Ort, sondern über Anschluss an die Wasserversorgungsinfrastruktur der Gemeinde.</p> <p>Die Versorgung der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt über Tiefenbrunnen, die Wasser aus tieferen Grundwasserstockwerken fördern und durch die Trinkwasser in ausreichendem Maße zur Verfügung steht.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Durch die großflächige Bebauung und die Zunahme von versiegelten Flächen wird die Versickerung des Regenwassers im Boden stark abnehmen. Die eingepflanzten Grünanlagen von 20% sind nicht ausreichend die Entwässerung der riesigen Dachflächen und der versiegelten Flächen auch nur annähernd aufzunehmen. Bei Starkregenereignissen ist eine Überschwemmung vorsehbar.</p>	<p>Die wasserrechtliche Kapazität des Wasserwerks der GWN ist für die Versorgung der Gesamtentwicklung auf dem ehemaligen Militärgelände ausreichend und kann in Zukunft auch weitere Neubaugebiete in der Gemeinde mit Trinkwasser versorgen. In Abstimmung mit den Gemeindewerken Niederkrüchten (GWN) soll eine stetige Trinkwasserversorgung im Bebauungsplan-gebiet durch Trinkwasserbehälter gesichert bzw. unterstützt werden, die über das vorhandene Netz gespeist werden. Dafür wird eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Wasser im Bebauungsplan Elm-131 festgesetzt.</p> <p>Die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge (für Gewerbe- und Industriegebiete i.d.R. 96 l/sec über 2 Stunden) ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren sicher zu stellen.</p> <p>Der Versiegelungsgrad innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete wird über die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt und hier maximal 80 % Versiegelung zulässt (GRZ = 0,8), wodurch 20 % der Fläche grundsätzlich unversiegelt sind und somit für eine Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser in straßenbegleitenden dezentralen Mulden, innerhalb der Gewerbegebiete in einer zentralen Mulde (Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasser) oder über Rigolen versickert werden. Die Mulden werden dabei so dimensioniert, dass seltene (100-jährliches) und extreme (hN = 90 mm/m²/h) Ereignisse darin weitgehend aufgefangen werden können. Zusätzlich sind hierzu ggf. Überläufe in zusätzliche Rigolenstränge denkbar, welche unterhalb der Mulde verlaufen können. Im Bereich der Gewerbe- und Industrieflächen ist auch eine Kombination mit Rückhaltesystemen zur Feuerlöschversorgung bzw. Brauchwassernutzung denkbar.</p> <p>Gleichzeitig werden im Bebauungsplan Elm-131 (und auch in den weiteren Bebauungsplänen) Festsetzungen zur Dachbegrünung getroffen. Demnach sind Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis 15 Grad ab einer Gesamtfläche von 100 m² zu mindestens 50 % dauerhaft extensiv zu begrünen und so zu unterhalten. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind über der Dachbegrünung zulässig. Mit einer Dachbegrünung wird Niederschlagswasser aufgefangen und teilweise verzögert der Entwässerung zugeführt, verdunstet oder durch die Pflanzen der Dachbegrünung selbst verbraucht.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zudem ist eine gute Qualität des Infiltrationswassers nicht garantiert. Der Boden des Planungsgebiets ist an mehreren Stellen kontaminiert (siehe gelbe und rote Punkte auf der Karte auf der nächsten Seite). Es ist nicht klar ob z.B. die Versickerung des Regenwassers zu einer Verunreinigung des Grundwassers führt.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die Landschaftsqualität Entgegen den Angaben im Umweltbericht wird sich die Landschaftsqualität des Gebiets und der Region erheblich verschlechtern.</p> <p>Die Qualität wird zurückbleiben weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der gesamte Umschwung von 65% Grün auf 19% Grün mit großen Mega-Schuppen ist dabei nicht berücksichtigt. 	<p>Die Reinigung von belastetem Niederschlagswasser erfolgt über die belebte Bodenzone bei Muldenversickerungen bzw. über Reinigungsstrecken (ggf. mit Substratfilter mit DIBt-Zulassung) bei Rigolenversickerungen. Bei der Planung sämtlicher Entwässerungsanlagen sind ggf. vorhandene Kontaminationen im Erdreich zu berücksichtigen. In diesen Bereichen darf nicht ohne vorangegangene Sanierung der Altlasten versickert werden. Die Entwässerungsanlagen zur Versickerung sind wasserrechtlich genehmigungsbedürftig. Die Antragstellung hierfür erfolgt im weiteren Planungsverfahren.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im weiteren Verfahren auf Grundlage der zulässigen Gebäudehöhen beurteilt. Hier wird es durch eine zunehmende Verdichtung der Baukörper entlang der südlichen Grenze des Plangebiets absehbar zu einer visuellen Veränderung kommen, die jedoch durch den Erhalt und die Entwicklung von Gehölzflächen langfristig visuell abgemindert werden kann.</p> <p>Zudem können negative visuelle Effekte durch eine Fassadengestaltung abgemindert werden, die sich jedoch auf Ebene der Bauleitplanung nicht konkret festsetzen lässt und insofern in nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu konkretisieren ist.</p> <p>Störeffekte durch Licht und Schall können ebenfalls durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen (Beleuchtungskonzept, Schallkontingente oder Richtwerte für Schutzgebiete) abgemindert werden, wodurch insbesondere die Schutzanforderungen für das südlich angrenzende Vogelschutzgebiet berücksichtigt werden können.</p> <p>Unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungsmaßnahmen werden die verbleibenden negativen Veränderungen des Landschaftsbildes im Umweltbericht mit Blick auf ihre Schwere und Erheblichkeit bewertet und sind in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Plangebiet des Bebauungsplans Elm-131 wird ein Anteil von 23,5 % der Gesamtfläche von ca. 94 ha als Wald- bzw. Grünfläche festgesetzt. Hinzu kommen überlagernd festgesetzte Pflanzgebote (1,5 %) sowie die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die gemäß § 8 Abs. 1 BauO NRW 2018 wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Auswirkungen von Javelin West und den 250 m hohen Windkraftanlagen sind nicht berücksichtigt; eine Visualisierung davon ist auf die nächsten Seite zu sehen. ▪ Bei den im Grünordnungsplan eingetragenen Grünflächen handelt es sich fast ausschließlich um bestehende Grünflächen. Außerdem wurde auf der Südseite ein Offenes Landbiotop eingezeichnet, so dass die massiven Hallen vom Süden aus überall zu sehen sein werden. Dies gilt insbesondere für das geplante neue Vogelschutzgebiet und den nahe gelegenen Natura 2000- Gebiet Meinweg. ▪ Die negativen Auswirkungen des beleuchteten Industriegebiets und beleuchteter Windkraftanlagen auf den Meinweg sind nicht erfasst werden. ▪ Im Gegensatz zu den Angaben in der Umweltbericht gibt es für das Gebiet durchaus Entwicklungsmöglichkeiten. Dass es sie für diese Art von Standorten gibt, zeigt der Wandel, den der Brachterwald und die Groote Heide (Venlo) durchlaufen haben. Beide ehemaligen Militärstandorte, die sich ebenfalls im Maas-Schwalm-Nette-Grenzpark befinden, werden heute als Naturgebiete verwaltet. <p>Eine grenzüberschreitende UVP fehlt</p> <p>Das Planungsgebiet liegt nur einen Steinwurf von der Landesgrenze entfernt. Außerdem liegt es inmitten des grenzüberschreitenden Naturparks Maas-Schwalm-Nette, wo Natur, Waldgebiete und wertvolle Landschaften beiderseits der Landesgrenze liegen. Es ist daher sehr merkwürdig, dass keine grenzüberschreitende UVP erstellt wurde. In den Niederlanden gibt es außerdem fortgeschrittene Pläne den Meinweg-Nationalpark zu erweitern um das Roer- und Swalmdal und möglicherweise auch um Deutsche Naturschutzgebiete.</p>	<p>Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen nehmen 20 % der als Gewerbe- und Industriegebiet festgesetzten Flächen ein. Dies entspricht einem Anteil von 13,8 % an der Gesamtfläche des Bebauungsplangebiets Elm-131. Entsprechend werden bis zu 38,8 % der Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes begrünt sein.</p> <p>Darüber hinaus werden in den ehemaligen Shelter-Flächen außerhalb des Plangebiets zahlreiche Entsiegelungsmaßnahmen vorgenommen, sodass dort neue Grün- und Gehölzflächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich und Waldausgleich geschaffen werden.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wird eine Alternativenprüfung durchgeführt, die sich jedoch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht mehr mit alternativen Nutzungsmöglichkeiten oder der Standortwahl eines Bauvorhabens auseinandersetzt. Insofern stehen alternative Nutzungskonzepte auf dieser Planungsebene nicht mehr zur Diskussion. <i>(siehe auch Ausführungen zum Punkt „Es fehlt eine Gesamtwirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse“ in dieser Stellungnahme)</i></p> <p>Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung lagen noch keine ausreichenden Erkenntnisse über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen des Planvorhabens vor. Für die Offenlage zum Bebauungsplan Elm-131 wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert, die den Anforderungen des UVPG entspricht und somit auch ein Kapitel zu grenzüberschreitenden Auswirkungen enthalten wird. Gleiches erfolgte bereits für die Offenlage der 61. FNP-Änderung der Gemeinde Niederkrüchten, die die Auswirkungen des Gesamtvorhabens überschlägig betrachtet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>VERKEHRSUNTERSUCHUNG Javelin Ost und Javelin West müssen in der Verkehrsuntersuchung mitgenommen werden</p> <p>In der Verkehrsuntersuchung wird nur Javelin Ost mitgenommen. Dies vermittelt kein gutes Bild der tatsächlich geplanten Verkehrsströme. Betrachtet man die Gesamtplanung dann wird der Verkehr nicht um 11.000 Kraftfahrzeuge pro Tag zunehmen, sondern um das Doppelte, also um 22.000 (!) Kraftfahrzeuge pro Tag. Die bestehenden Straßen sind nicht ausreichend dafür und zusätzliche Zufahrtstrassen werden notwendig sein. Direkt an der Grenze von Javelin Ost und Javelin West wird es eine extra Zufahrt zur A52 geben, durch das Waldgebiet. Siehe roter Pfeil im Bild:</p>	<p>Ferner erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem und den vorgenannten Planungsverfahren grenzüberschreitend, sodass die Anforderungen der Espoo-Konvention zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, die durch das UVPG in deutsches Recht umgesetzt worden ist, beachtet sind.</p> <p>Für den Bebauungsplan Elm-131 sind nur die Auswirkungen, die sich durch diesen Plan ergeben, zu betrachten. Gleichwohl unterliegt der Bebauungsplan Elm-131 einer größeren Entwicklung, die in der 61. FNP-Änderung der Gemeinde Niederkrüchten dargestellt wird. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (61. FNP-Änderung) wurde die Verkehrsuntersuchung für die Gesamtentwicklung durchgeführt. Nach dieser Berechnung wird für das Gesamtvorhaben ein werktäglicher Neuverkehr von insgesamt 22.172 Kfz-Fahrten/24h prognostiziert. Darin sind 8.984 Schwerlastverkehr-Fahrten/24h enthalten.</p> <p>Aufgrund des Neuverkehrs sind Ertüchtigungen an Straßen im Umfeld des Plangebiets notwendig. Dazu zählt u.a. eine Aufweitung der Ein- und Ausfahrtrampen der A 52 sowie die Errichtung eines Kreisverkehrs am Knotenpunkt Nollweg/Roermonder Straße. Die Abwicklung des Gesamtverkehrs von rund 22.000 Kraftfahrzeugen pro Tag ist im aktuellen Ausbauzustand nicht verträglich über die vorhandene Autobahnanschlussstelle Elmpt der A 52 möglich. Entsprechend müsste die Anschlussstelle enorm ausgebaut werden. Dies wäre nur mit erheblichen Nachteilen möglich. Daher wird eine Verlagerung der Anschlussstelle in Richtung Westen angestrebt. Die Abstimmungen mit der Autobahn GmbH des Bundes werden bereits durchgeführt. Die Planung der Verlagerung selbst mit den dann entstehenden Eingriffen wird in einem weiteren Bebauungsplan geregelt und ist nicht Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131.</p> <p>Zusätzlich erfolgte eine Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen der Planung. Die Ergebnisse zeigen, dass sich durch die Entwicklung des Plangebiets keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der N 280 ergeben wird. Die heute im Bereich der N 280 auftretenden Kapazitätsengpässe ergeben sich zu einem nennenswerten Teil durch Verkehr des Outletcenters in Roermond, der zu anderen Tages- und Wochenzeiten auftritt, als der Neuverkehr durch die geplante Entwicklung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das Untersuchungsgebiet ist zu klein Die Ermittlungen konzentrieren sich nur auf die drei Kreuzungen im geplanten Gewerbegebiet. Es ist jedoch notwendig, angesichts der enormen Verkehrszunahme, in einem größeren Gebiet zu schauen. Wo kommt der Verkehr her und wo geht es hin? Wie passt dieser Verkehrsfluss in den Gesamtverkehr? Ein Antrag für die Verkehrsabwicklung zwischen den A61 und der A44 im Osten, den A2 (Weert) im Westen, den A67 im Norden und den A2 (Echt) im Süden wäre notwendig um die wirklichen Verkehrseffekten zu erforschen. Dies ist auch für die Berechnung der Auswirkungen auf die Natur erforderlich, insbesondere durch die zusätzliche Stickstoffdeposition in Natura 2000- Gebiete.</p> <p>Unzureichende Untermauerung der Verkehrsprognosen Welche Unternehmen sich im Gewerbegebiet ansiedeln werden, ist noch nicht klar. Die Prognosen zur Verkehrszunahme basieren auf allgemeinen Zahlen pro m², ohne die großen Unterschiede zu berücksichtigen zwischen den Unternehmen bei der Generierung von Verkehrsbewegungen. Wir haben auch Fragen zur Verteilung der Verkehrsströme. Es wird angegeben dass 80% nach Osten und nur 20% nach Westen geht. Wir sehen bereits dass es am westlichen Grenzübergang regelmäßig zu Staus kommt. Der Samstag wird zu erheblichem Problem führen, mit dem Einkaufsverkehr zum Outlet-Center. Vor allem der Bereich zur Einfahrt in die A73 in Roermond. Bei der Prognose-Null Fall werden die Werktrage betrachtet. Hier fehlt die Bewertung für den Samstagsverkehr auf der A52 in Richtung Roermond.</p>	<p>Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurde bei der Prognose der zukünftigen Verkehrsnachfrage berücksichtigt, dass die An- und Abreise der Beschäftigten im Wesentlichen über die A 52 erfolgen wird. Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich auf den Bereich, in dem sich der Neuverkehr signifikant auf die zukünftige Verkehrssituation auswirken wird. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um das untergeordnete Straßennetz zwischen dem Plangebiet und der Anschlussstelle Elmpt der A 52. Unter Berücksichtigung der räumlichen Verteilung des Neuverkehrs wird dessen Einfluss auf die zukünftige Verkehrssituation mit zunehmender Entfernung zum Plangebiet abnehmen. Eine Berechnung der Auswirkungen auf die genannten Knotenpunkte ist nicht möglich, da sich der Verkehr bis zu diesen Standorten weitestgehend im übrigen Verkehrsnetz verteilt haben wird.</p> <p>Bei der räumlichen Verteilung des Neuverkehrs wurde zwischen dem Beschäftigten- und dem Kundschafts-/Besuchsverkehr einerseits und dem Güterverkehr andererseits unterschieden. Zur Herleitung der räumlichen Verteilung des Beschäftigten- und des Kundschafts-/Besuchsverkehrs wurde eine detaillierte Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets vorgenommen.</p> <p>Die Auswertung kommt zu dem Ergebnis, dass von den etwa 1,7 Mio. Einwohner:innen, die in dem Bereich leben, der vom Plangebiet innerhalb von 30 min mit dem Pkw (bei freiem Verkehrsfluss) zu erreichen ist, etwa 80 % in der Bundesrepublik Deutschland und etwa 20 % in den Niederlanden leben. Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Beschäftigten- sowie des Kundschafts-/Besuchsverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 20 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Beschäftigten- sowie Kundschafts-/Besuchsverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen.</p> <p>Für den Güterverkehr besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dessen räumlicher Verteilung und der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets. Nach Erfahrungen der Vorhabenträgerin von vergleichbaren Standorten ist jedoch davon auszugehen, dass Warenströme in und aus Richtung Niederlande und der dort gelegenen Überseehäfen überwiegend als gebündelte Transporte auftreten werden, während vom geplanten Industriestandort auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens „Javelin Barracks“ eine kleinteilige Verteilung von Waren in die Region erfolgen wird.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Unter Berücksichtigung dessen wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Niederkrüchten davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Güterverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 25 % bzw. 15 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Güterverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets sowie der Erfahrungen der Vorhabenträgerin von vergleichbaren Standorten ist eine davon deutlich abweichende Verteilung des Neuverkehrs im umliegenden Straßennetz unwahrscheinlich. Zur Berücksichtigung von Schwankungen der Verkehrsnachfrage (sowohl zeitlich als auch räumlich) werden bei der verkehrstechnischen Dimensionierung der herzustellenden Verkehrsinfrastruktur entsprechende Kapazitätsreserven berücksichtigt.</p> <p>Die Berechnung des Neuverkehrs mit grenzüberschreitenden Auswirkungen für Samstage sowie Sonn- und Feiertage wurde in der Verkehrsuntersuchung für das vorliegende Verfahren, aber auch bereits auf FNP-Ebene ergänzt. In den Prognosen zur Gesamtentwicklung zeigt sich, dass der bereits aktuell vorhandene Verkehr an Sonn- und Feiertagen in den Spitzenstunden auf der N 280 zwischen der A 73 und dem Grenzübergang deutlich über den Prognosen für die Spitzenstunden an Werktagen liegen. Dies ist insbesondere auf den Quell- und Zielverkehr des „Designer Outlet Roermond“ zurückzuführen. An diesen Tagen ergibt sich im Prognose-Planfall für die Gesamtentwicklung ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.500 bis 1.600 Kfz/h je Richtung. Der Anteil des Neuverkehrs durch die Entwicklung des Plangebiets ist daran sehr gering.</p> <p>An Normalwerktagen sowie an Samstagen wird im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.000 bis 1.300 Kfz/h erreicht. Darin ist der Neuverkehr bereits enthalten. Damit unterschreitet das Verkehrsaufkommen an Normalwerktagen und Samstagen zukünftig (d. h. mit Neuverkehr durch die Entwicklung des Plangebiets) weiterhin das Verkehrsaufkommen an Sonn- / Feiertagen. Insofern ist festzuhalten, dass sich durch die Entwicklung des Plangebiets keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der N 280 ergeben wird.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Keine Planungen von Radwegen oder für einen ÖPNV Planungen von Radwegen für den täglichen Weg zur Arbeit sind für dieses große Projekt nicht aufgenommen. Was dazu führt, dass die Beschäftigten nur auf ihr eigenes Auto angewiesen sind, da gleichermaßen Planungen für einen ÖPNV ebenfalls nicht dargestellt sind. Damit findet eine erhebliche neue Belastung durch den motorisierten Verkehr statt.</p> <p>Ein Teil der Vergleichszahlen stammt aus der Corona-Zeit Dies sind keine realistischen Annahmen.</p> <p>SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG Alle Lärmefekte müssen im gesamte Projekt mitgenommen werden Welche Unternehmen sich auf dem Gewerbegebiet ansiedeln werden, ist noch nicht bekannt. Es ist daher notwendig jetzt eine Grenzwert am Außengrenze des Gewerbegebiets zu stellen und dann die Art von Gewerbe darauf an zu passen. Das Vogelschutzgebiet 'Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg' (DE-4603—401) wird auf der Südseite erweitert; es ist daher wichtig dass die Empfindlichkeit von Vögeln (und anderen Tieren) für Lärm berücksichtigt wird. Alle Lärmefekte müssen im gesamte Projekt mitgenommen werden. Also nicht nur von Javelin Ost, sondern auch von Javelin West und den Windkraftanlagen.</p>	<p>Innerhalb des Plangebiets sind Fuß- und Radwege geplant, die an das (geplante) übergeordnete Radwegenetz (siehe auch Mobilitätskonzept der Gemeinde Niederkrüchten) sowie mit dem Straßen- und Wegenetz im Plangebietsumfeld verknüpft werden. Ebenso ist die Anbindung im Öffentlichen Personennahverkehr geplant und möglich. Das Plangebiet des Bebauungsplans Elm-131 wird für den Fuß- und Radverkehr an drei Stellen an das weitere Straßen- und Wegenetz angebunden. Im Gewerbegebiet führen zwei Fuß- und Radwege nach Norden zur Roermonder Straße bzw. nach Osten zur Straße Im Sande. Darüber hinaus sind gemeinsame Fuß- und Radwege entlang der festgesetzten Verkehrsflächen beidseitig vorgesehen. Damit ist im Norden auch eine Anbindung an den Knotenpunkt Nollesweg/Roermonder Straße gegeben. Weitere Anbindungen an die Roermonder Straße als Fahrradstraße werden in den weiteren Bebauungsplänen geprüft.</p> <p>Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erfolgte am 16. November 2021 eine umfangreiche Verkehrserhebung. Da der Tag der Verkehrserhebung im Zeitraum der Corona-Pandemie lag, wurden die Ergebnisse der Verkehrserhebung an das Belastungsniveau einer bereits im Jahr 2019 erfolgten Verkehrserhebung angeglichen, um das Verkehrsaufkommen im Analysefall herzuleiten.</p> <p>In der Schlussfassung der Schalluntersuchung findet sich eine Beispielrechnung für das Gesamtgebiet auf der Grundlage von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln. Mit einer Schallleistung von 65/55 bzw. 65/50 dB(A)/m² für die GI-Flächen und 60/45 dB(A)/m² für die GE-Flächen wurde die Schallausbreitung in der Fläche in 4 m über Grund und an einzelnen Immissionsorten in 2 m über Grund errechnet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>LUFTHYGIENICHER UNTERSUCHUNG Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}): nur berechnet für Javelin Park Ost Diese Untersuchung sagt dass der Schutz der öffentlichen Gesundheit gewährleistet ist und durch das Planvorhaben nicht gefährdet wird. Diese Schlussfolgerung basiert ausschließlich auf der Initiative Javelin Park Ost und nicht auf das gesamte Projekt.</p> <p>Stickstoffdeposition: nur berechnet für Javelin Park Ost Die Berechnungen zur Stickstoffdeposition zeigen, dass im angrenzenden FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ sowie den weiter entfernten FFH-Gebiete verkehrsbedingte Stickstoffeinträge weniger als 0,3 kg N/(ha*a) auftreten. Aus den Berechnungsergebnissen geht weiterhin hervor, dass durch die Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt das Abscheidekriterium von 0,3 N/(ha*a) innerhalb der FFH-Gebiete und 5 kg N/(ha*a) für die gesetzlich geschützten Biotop eingehalten wird. Damit kommt es durch die Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens zu keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Stickstoffeintrag. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind demnach nicht durchzuführen. Diese Schlussfolgerung stützt sich ausschließlich auf die Initiative Javelin Park Ost und nicht auf das gesamte Projekt.</p>	<p>Dabei zeigt sich, dass am Rand der Vogelschutzflächen südlich und östlich des Geltungsbereichs der Grenzwert von 58 dB(A) am Tag für Schwarzspecht und Mittelspecht und 47 dB(A) in der Nacht für den Ziegenmelker problemlos eingehalten werden können. Westlich des Gesamtgebietes im Bereich der Shelter-Fläche werden diese Werte um ca. 2 bis 4 dB(A) überschritten. Dieser Konflikt ist allerdings durch die Gebäudestellung leicht lösbar, wenn die Baukörper so ausgerichtet werden, dass die Schallabstrahlung in dieser Richtung abgeschirmt wird.</p> <p>Nach der Lufthygienischen Untersuchung der ACCON GmbH vom 16.01.2024 ist keine weitere Prüfung erforderlich. Die Berechnungen der Stickstoffdeposition zeigen, dass in dem direkt angrenzenden FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ sowie den weiter entfernten FFH-Gebieten „Elmpter Schwalmbruch“, „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“, Meinweg mit „Ritzroder Dünen“ und „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“ verkehrsbedingte Stickstoffeinträge in beiden Prognose-Planfällen kleiner als 0,3 kg N/(ha*a) auftreten. Die Stickstoffdepositionen nehmen mit zunehmendem Abstand der Straßenachsen deutlich ab.</p> <p>Die Berechnungsergebnisse der vorhabenbedingten Zusatzbelastung zeigen, dass sich durch das Vorhaben Erhöhungen der Stickstoffdeposition entlang der BAB 52, sowie an den Autobahnanschlussstellen und neuen Straßenzügen im Plangebiet ergeben. Aus den Berechnungsergebnissen geht hervor, dass durch die Umnutzung des ehemaligen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt das Abscheidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) für FFH-Gebiete eingehalten werden. Gemäß H PSE-Leitfaden [9] und TA Luft [7] ist eine weiterführende Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind demnach nicht durchzuführen.</p> <p>Die Berechnungsergebnisse für den Bebauungsplan Elm-131 bestätigen sich in den entsprechenden Berechnungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (61. FNP-Änderung).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Unklare Berechnungen</p> <p>Die Vorbelastung wird in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ausgedrückt, während die kritischen Eintragsraten (Critical loads) und die berechneten Depositionsraten in Kilogramm pro Hektar und Jahr ($\text{kg N ha}^{-1} \text{y}^{-1}$) angegeben sind. Dies macht es unmöglich, Dinge miteinander zu vergleichen.</p> <p>Der Bericht gibt keinen Einblick in die tatsächliche Stickstoffdeposition in den Natura 2000-Gebiete. Es wird lediglich angegeben dass die Werte unter der Norm bleiben. Da bereits eine überlastete Situation vorliegt, wäre es gut, wie viel jetzt hinzukommt.</p> <p>Die kritische Eintragsraten (Critical Loads) werden nicht angegeben. Die kritischen Eintragsraten (die wissenschaftlich begründete Zielwerte zum Schutz von Vegetationseinheiten durch erhöhte Stickstoffdeposition) werden im Bericht nicht angegeben.</p>	<p>In der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist anerkannt, dass ein wissenschaftlich begründetes Abschneidekriterium bei der Ermittlung von Stickstoffeinträgen verwendet werden kann, wenn schädliche Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden können (EuGH, Urteil vom 07. November 2018 – C-293/17, C-294/17 – Rn 112). Diesem Maßstab genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht das im H PSE-Leitfaden aus Gründen der Messunsicherheit enthaltene Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ (BVerwG, Urteil vom 15.5.2019 – 7 C 27/17 – Rn 33; BVerwG, Urteil vom 21.1.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29).</p> <p>Das Im Rahmen der UNECE-Luftreinehaltekonvention entwickelte Konzept der Critical Loads wird als Erheblichkeitsmaßstab für die Bewertung von Stickstoffeinträgen bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen herangezogen. Nach ständiger Rechtsprechung ist im Hinblick auf erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge auch für den gesetzlichen Biotopschutz das Konzept der Critical Loads grundsätzlich geeignet. Für die Anwendung der Critical Loads wurde in der bisherigen Bewertung innerhalb von FFH-Gebieten auf den H PSE-Leitfaden „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen, H PSE, Stickstoffleitfaden Straße“ und außerhalb von FFH-Gebieten auf den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Leitfaden) zurückgegriffen.</p> <p>Nach aktueller Rechtsprechung - unter anderem BVerwG vom 21.01.2021, 7 C 9.19 als Bestätigung des OVG Urteils vom 04.09.2019, 11 B 24.16 – sind hinsichtlich der Bestimmung des Erheblichkeitsmaßstabs für eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope das nach dem LAI-Leitfaden anzuwendende Abschneidekriterium ($5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$) rechtlich zu beanstanden.</p> <p>Für die Beurteilung und Bewertung der Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Untersuchungsgebiet wird das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ im lufthygienischen Untersuchungsbericht (ACB-0124-226260-07 vom 16.01.2024) zu Grunde gelegt.</p> <p>Unterhalb dieser Grenze ist die zusätzliche von einem Vorhaben ausgehende Belastung nicht mehr mit vertretbarer Genauigkeit bestimmbar bzw. nicht mehr eindeutig von der Hintergrundbelastung abgrenzbar. Stickstoffeinträge unterhalb des Abschneidewerts können nicht mehr mit Messungen belegt und die modellierten Werte damit nicht validiert werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Andere Quellen zeigen dass sie beispielsweise für den Lünenkamp 6 kg N pro ha und Jahr beträgt. Niederländischen Studien (Aerius-Rechner) zeigen, dass die aktuelle Vorbelastung an der Landesgrenze bereits 26 kg N pro ha und Jahr beträgt und die Natur in der aktuellen Situation bereits stark mit Stickstoff überlastet ist. In dem Bericht ist davon ausgegangen, dass die zukünftige Gesamtbelastung oberhalb des relevanten Critical Loads liegt. Daher ist untersucht, ob die vorhaben-bedingte Zusatzbelastung unterhalb des Abscheidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) liegt. Siehe das schematische Übersicht auf die nächsten Seite. Nach dem verwendeten Bewertungsrahmen besteht also kein Problem. In Wirklichkeit gibt es jedoch tatsächlich ein Problem, weil der Bereich bereits überlastet ist und noch etwas hinzugefügt wird.</p> <p>Die strengeren Niederländischen Vorschriften müssen berücksichtigt werden</p> <p>Bei einer Zunahme von 22.000 Fahrzeugen auf der A52 am Grenzübergang pro 24 Stunden ergibt sich für den nördlichen Teil des Natura 2000-Gebiets De Meinweg eine Zunahme von 8,3 mol N/ha/Jahr (laut Aerius-Rechner, siehe Bild unten).</p> <p>Die Hintergrunddeposition beträgt ca. 1900 mol N/ha/Jahr, während dieser Teil des Meinwegs sehr stickstoffempfindlich ist (die kritische Deposition beträgt weniger als 1400 mol N/ha/Jahr). In den Niederlanden könnte die Initiative daher nur dann weitergehen, wenn 8,3 mol N/ha/Jahr kompensiert werden. Überdies werden die Natura 2000-Gebiete Swalm- und Roerdal unzulässig belastet.</p>	<p>Die genannten Entwicklungen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der FFH-Richtlinie erfolgt durch die Mitgliedsstaaten jeweils eigenständig. Aus den genannten Entwicklungen ergeben sich daher keine unmittelbaren Auswirkungen für die Bauleitplanung nach BauGB.</p> <p>Der Aerius-Calculator ist eine Software, die Stickstoffeinträge in Natura2000-Gebiete nach den Regelungen einer Ausführungsvorschrift zum niederländischen Naturschutzgesetz berechnet und dessen Entwicklung vom niederländischen Minister für Natur und Stickstoff verantwortet wird (vgl. Art. 2.1 Regelung natuurbescherming in der Fassung vom 26.09.2023, siehe Staatscourant 2023, 25571). Im Rahmen der Bauleitplanung nach BauGB ergeben sich die anzuwendenden Berechnungsgrundlagen aus der TA Luft 2021 und den von der Rechtsprechung anerkannten fachwissenschaftlichen Standards. Damit sind zugleich die unionsrechtlichen Anforderungen zum Schutz von Natura2000-Gebieten erfüllt. Statt der Berechnungen des Aerius-Calculators werden Stickstoffeinträge gutachterlich anhand des von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) entwickelten H PSE-Leitfaden berechnet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im Jahr 2019 hat der Flämische Oberste Gerichtshof einer Niederländische Beschwerdeschrift gegen eine Belgische Umweltgenehmigung für gerechtfertigt erklärt, weil die zuständige Belgische Behörde die Folgen für ein Niederländisches Natura 2000-Gebiet unzureichend untersucht hatte (<i>Urteil vom 5. November 2019 mit der Nummer Rv-A-1920-0220, mit Aktenzeichen 1718-Rv-0775-A</i>).</p> <p>Die Stickstoffeinträge auf Niederländische Natura 2000-Gebiete fehlen Der Stickstoffeintrag wird nur auf Deutsche Natura 2000-Gebiete berechnet und nicht auf Niederländische Natura 2000-Gebiete. Laut Niederländische Schutz Maßnahmen der Natura 2000-Gebiete soll man auch den ganzen Plan (Javelin Park Ost und West) mitnehmen und nicht nur teilweise so wie hier vorhanden. Eine grenzüberschreitende UVP fehlt.</p> <p>Es ist unklar warum eine Grenze von 1 km vom Plangebiet gezogen wird Laut die Lufthygienischer Untersuchung wurde ermittelt ob es innerhalb des Vorhabenbereiches und in seiner unmittelbaren Umgebung bis ca. 1 km weitere gesetzlich geschützte oder besonders schützenswerte Gebiete (insb. National-parks, Naturparks, geschützte Alleen, Biotopverbundflächen) gibt. Es ist völlig unklar warum eine Grenze von 1 km vom Plangebiet gezogen wird.</p> <p>Es ist unklar welche Referenzsituationen für die Bewertung verwendet werden. Zum Beispiel gilt der 7.12.2004 für das Swalmdal (seitdem Natura 2000-Gebietsstatus). Ab diesem Zeitpunkt dürfen die negativen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht mehr zunehmen. Es muss mit der damaligen Rechtslage (d. h. maximal erlaubt) verglichen werden.</p>	<p>In der lufthygienischen Untersuchung (ACB-1223-226260-02_rev04) wurden die Auswirkungen der verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen bei Vollentwicklung im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplans prognostiziert und beurteilt. Zudem wurden exemplarisch zwei Beispielanlagen (Oberflächenbehandlungsanlage und dieselbetriebener Notstromaggregat) betrachtet und lufthygienisch bewertet. Demnach können relevante Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete in den Niederlanden ausgeschlossen werden. Damit wird den Anforderungen der Espoo-Konvention zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, die durch das UVPG in deutsches Recht umgesetzt worden ist, entsprochen.</p> <p>Gemäß TA Luft 2021 Nr. 4.6.2.5 ist das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Gesamtzusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3,0 Prozent des Immissions-Jahreswert beträgt. Bei einer Austrittshöhe der Emissionen von weniger als 20 m über Flur beträgt der Radius 1 km. Ungeachtet dessen, beträgt das Rechengebiet der lufthygienischen Untersuchung 8 km x 8 km, sodass sichergestellt ist, dass das Beurteilungsgebiet gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft 2021 ausreichend dimensioniert ist.</p> <p>Die Lufthygienische Untersuchung betrachtet die vorhabenbedingten Emissionen von Luftschadstoffen und deren Auswirkungen anhand der sich aus der TA Luft und der von Rechtsprechung anerkannten fachlichen Standards. Inwieweit die Schutz- und Entwicklungsziele angrenzender Schutzgebiete umgesetzt sind oder bereits durch anderweitige Entwicklungen beeinflusst werden, ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht zu prüfen, sondern Gegenstand eigenständiger (naturschutzrechtlicher) Verfahrensschritte.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Kein Worst-Case-Szenario Nichts deutet darauf hin, dass die Annahmen zu Verkehrsbewegungen und Verkehrsmittelwahl auf einem Worst-Case-Szenario basieren. In Aeries-Rechner wird die Stickstoffdeposition in der Nutzungsphase berechnet durch Vergleich der Referenzsituation mit Verkehrsbewegungen in der neue Situation auf Basis eines Worst-Case-Ansatzes.</p> <p>Die Stickstoffberechnungen für die Bauphase fehlen In den Stickstoffberechnungen wurden nur die Mehrbelastung durch Javelin Ost und das veränderte Verkehr berechnet, jedoch nur für die Nutzungsphase und nicht für die Bauphase.</p>	<p>Das Verkehrsgutachten, welches der Lufthygienischen Untersuchung zugrunde liegt, prognostiziert die künftige Verkehrsbelastung im Sinne eines Worst-Case-Szenarios. Der Aeries-Calculator ist eine Software, die Stickstoffeinträge in Natura2000-Gebiete nach den Regelungen einer Ausführungsvorschrift zum niederländischen Naturschutzgesetz berechnet und deren Entwicklung vom niederländischen Minister für Natur und Stickstoff verantwortet wird (vgl. Art. 2.1 Regelung natuurbescherming in der Fassung vom 26.09.2023, siehe Staats-courant 2023, 25571). Im Rahmen der Bauleitplanung nach BauGB ergeben sich die anzuwendenden Berechnungsgrundlagen aus der TA Luft 2021 und den von der Rechtsprechung anerkannten fachwissenschaftlichen Standards. Damit sind zugleich die unionsrechtlichen Anforderungen zum Schutz von Natura2000-Gebieten erfüllt. Statt der Berechnungen des Aeries-Calculators werden Stickstoffeinträge gutachterlich anhand des von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) entwickelten H PSE-Leitfaden berechnet.</p> <p>Die lufthygienische Untersuchung (ACB-1223-226260-02_rev04) betrachtet die lufthygienischen Auswirkungen bei Vollentwicklung im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplans. Baubedingte Emissionen können aufgrund des Angebotscharakters des Bebauungsplans bei der Planaufstellung noch nicht sinnvoll quantifiziert werden. Umweltauswirkungen der Bauphase sind daher im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Deutsche Natura 2000-Gebiete sind in einem schlechten Zustand</p> <p>Deutschland hat einen Schwellwert eingeführt, der die Erteilung einer Umweltgenehmigung administrativ vereinfacht für Tätigkeiten, die wenig Stickstoff emittieren. Um zu verhindern, dass dieser Schwellwert zu unkontrollierten Kleinstemissionen führt, kann der Schwellwert gebietsspezifisch an eine bereits festgestellte Abnahme der Deposition auf Natura 2000-Gebiete gekoppelt werden. Solche gebietsspezifischen Schwellwerte können zum Beispiel nur bedingt zugelassen werden, solange die Deposition (2.8. im Dreijahresmittel berechnet) weiter sinkt. Diese Abnahme muss zusätzlich zu der für die gebietsspezifische Naturqualität notwendigen Depositionsminderung kommen. In den Stickstoffberechnungen lesen wir davon nichts. Darüber hinaus weist der jüngste 'State of the Nature' Bericht der EU darauf hin, dass sich weniger als 30% der Deutschen Natura 2000-Gebiete verbessern und dass mehr als zwei Drittel stagniert oder rückläufig ist. Besonders Nordrhein-Westfalen steht schlecht da.</p> <p>FAZIT</p> <p>Wir fordern die Gemeinde Niederkrüchten dringend auf, das geplante Gewerbegebiet Javelin Ost abzulehnen und erneut vorzulegen. Im Folgenden fassen wir unsere Argumente noch einmal zusammen:</p>	<p>Für die naturschutzfachliche Beurteilung von Stickstoffeinträgen in Naturschutzgebieten wurde von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung der in der lufthygienischen Untersuchung verwendete H PSE-Leitfaden „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen“ verwendet. Prüfgegenstand ist die zusätzliche Belastung von Schutzgebieten durch das Vorhaben. Bei Unterschreitung der vorhabenbedingten Zusatzbelastung von 0,3 kg N/ha*a) in einem Schutzgebiet, sind weitere Untersuchungen zur Vorbelastung sowie zusätzliche Prüfschritte nicht notwendig. Die Berechnungen zur Stickstoffdeposition zeigen, dass im angrenzenden FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ sowie den weiter entfernten FFH-Gebieten vorhabenbedingte Stickstoffeinträge weniger als 0,3 N kg/(ha*a) auftreten. Aus den Berechnungsergebnissen geht weiterhin hervor, dass die Zusatzbelastung bei Umsetzung der Planung am Aufpunkt höchster Belastung der empfindlichen terrestrischen Ökosysteme (gesetzlich geschützte Biotope) 5 kg N ha-1 a-1 nicht überschreitet (Abschneidekriterium). Durch die hier vorliegende Planung kann eine Beeinträchtigung durch Stickstoffeintrag in FFH-Gebiete somit ausgeschlossen werden. In der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist anerkannt, dass ein wissenschaftlich begründetes Abschneidekriterium bei der Ermittlung von Stickstoffeinträgen verwendet werden kann, wenn schädliche Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden können (EuGH, Urteil vom 07. November 2018 – C-293/17, C-294/17 – Rn 112). Diesem Maßstab genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das im H PSE-Leitfaden aus Gründen der Messunsicherheit enthaltene Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) (BVerwG, Urteil vom 15.5.2019 – 7 C 27/17 – Rn 33; BVerwG, Urteil vom 21.1.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ALLGEMEIN</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Plan entspricht nicht dem Auftrag und den Kernqualitäten der Gemeinde Niederkrüchten und des Naturparks Maas-Schwalm-Nette ▪ Es fehlt eine Gesamtwirtschaftliche Kosten—Nutzen-Analyse ▪ Es fehlt eine Niederländische Version von die Gutachten <p>VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Flächennutzungsplan müssen alle Effekte (von Javelin Ost, von Javelin West und von den Windkraftanlagen) beschrieben werden ▪ Die räumlichen Auswirkungen des Plans Javelin Ost sind nicht klar <p>VORENTWURF DER BEGRÜNDUNG</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet inmitten des Naturparks Maas-Schwalm-Nette ist eine Fehlplanung.</p> <p>UMWELTBERICHT</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Grünfläche im Planungsgebiet nimmt erschreckend ab ▪ im Plangebiet gibt es besondere Biotopen ▪ Die Folgen für geschützte Tierarten sind noch unbekannt ▪ Die Folgen für Natura 2000-Gebiete sind noch unbekannt ▪ Zunahme der im Straßenverkehr getöteten Dachse ▪ Negative Auswirkungen der Windkraftanlagen ▪ Im Plangebiet sind besondere Bodentypen vorhanden ▪ Gefahr der Austrocknung umliegender Natura 2000-Gebiete ▪ Negative Auswirkungen auf die Landschaftsqualität ▪ Eine grenzüberschreitende UVP fehlt <p>VERKEHRSUNTERSUCHUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Javelin Ost und Javelin West müssen in der Verkehrsuntersuchung mitgenommen werden ▪ Das Untersuchungsgebiet ist zu klein ▪ Unzureichende Untermauerung der Verkehrsprognosen ▪ Keine Planungen von Radwegen oder für einen ÖPNV ▪ Ein Teil der Vergleichszahlen stammt aus der Corona-Zeit <p>SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG</p> <p>Alle Lärmeffekte müssen im gesamte Projekt mitgenommen werden</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>LUFTHYGIENICHE UNTERSUCHUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}): nur berechnet für Javelin Park Ost ▪ Stickstoffdeposition: nur berechnet für Javelin Park Ost ▪ Unklare Berechnungen ▪ Die kritische Eintragsraten (Critical Loads) werden nicht angegeben ▪ Die strengere Niederländische Vorschriften müssen berücksichtigt werden ▪ Die Stickstoffeinträge auf Niederländische Natura 2000-Gebiete fehlen ▪ Es ist unklar warum eine Grenze von 1 km vom Plangebiet gezogen wird ▪ Es ist unklar welche Referenzsituationen für die Bewertung verwendet werden ▪ Kein Worst-Case-Szenario ▪ Die Stickstoffberechnungen für die Bauphase fehlen ▪ Deutsche Natura 2000-Gebiete sind in einem schlechten Zustand. <p>Dabei sind vor allem die heutigen neuen Tatsachen in Bezug auf den Klimawandel, den Klimanotstand, der Zeitenwende zu Grunde zu legen. Es darf nicht so weiter gehen wie bisher ohne Rücksicht auf die Natur. Naturbereiche zu vernichten um Industrie anzusiedeln steht im Widerspruch zum 1,5 Grad Ziel der EU. Auch im 'kleinen' Beriechen müssen diese Ziele eingehalten und unterstützt werden. Mit diesem Plan wird genau dieses nicht getan. Die Umwelt wird in großem Masse zerstört und Alternativen werden nicht in Erwägung gezogen. Beispiele dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gebäude im Plangebiet (hauptsächlich Wohngebäude) können auch saniert werden und dem Wohnungsmarkt wieder zu geführt werden. ▪ Einhaltung der Leitlinien für ökologische Gewerbegebiete, mehr Grün und weniger Flächenverbrauch ▪ Alternative Verkehrsmittel zum Gewerbegebiet ▪ Sicherung und Schutz von Gebäuden durch neue Nutzungen, anstatt Abriss ▪ Automationen und Autonome Fahrzeuge im Bereich der LKWs zur Schiene ▪ Klare Vorgaben die Dächer bzw. Fassaden mit Solar- und Grünanlagen zu planen fehlen. (...)“ 		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Anhang 1: „(...) Die Natur en Milieufederatie Limburg (NMFL) erhebt hiermit Einspruch gegen die "beantragte Genehmigung für den Bau und Betrieb von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn des ehemaligen britischen Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt. Diese Einwendung wird vom Umwelt- und Heimatverein Schwalmen mitunterzeichnet. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, die CO₂-Emissionen zu reduzieren, auch durch die Errichtung von Windkraftanlagen. Wir wollen daher einerseits die Nutzung der Windenergie fördern, andererseits aber auch wertvolle Natur- und Landschaftsräume erhalten.</p> <p>Unsere Einwände gegen die Windkraftanlagen in Elmpt stützen sich auf die folgenden Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Qualifikation "vorbelastet" führt zu noch mehr Windkraftanlagen in der Region. ▪ Die Windturbinen befinden sich in der Nähe einer Reihe von Vogelschutzgebieten, die laut der "National Windmill Risk Map for Birds" ein hohes Risiko für Vögel darstellen. ▪ Die Windturbinen befinden sich innerhalb einer 200-Meter-Zone von Waldgebieten, die nach Ansicht von Eurobats von Windturbinen freigehalten werden sollten. ▪ Die Windkraftanlagen stellen ein potenzielles Risiko für den günstigen Erhaltungszustand der Populationen von Mäusebussard, Wiesenlerche, Heidelerche und Feldlerche sowie des Dachses dar. ▪ Die Windkraftanlagen liegen auf der Zugroute von Kranichen und Gänsen. ▪ Die negativen visuellen Auswirkungen auf die Landschaft. ▪ Die Windkraftanlagen wurden mitten im Grenzpark Maas-Schwalm-Nette errichtet, was den Hauptzielen dieser grenzüberschreitenden Zusammenarbeit widerspricht. ▪ Überlassen Sie das Gebiet der Natur, so wie der Brachter Wald entstanden ist. Diese Einwände werden im Folgenden näher erläutert. <p>Qualifikation 'vorbelastet' führt zu noch mehr Windkraftanlagen in der Region</p> <p>In der Region um den Standort des geplanten Windparks gibt es derzeit keine Windkraftanlagen (siehe rotes Oval in der Abbildung auf der nächsten Seite).</p>	<p>Im Anhang 1 dieser Stellungnahme werden Anregungen zur Planung von Windenergieanlagen getroffen. Die Pläne zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem ehemaligen Rollfeld des Militärflughafens RAF Brüggen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sollte es tatsächlich zum Bau der Windkraftanlagen kommen, stehen die Chancen gut, dass die gesamte Region als "vorbelastet" eingestuft wird. Diese Einstufung führt zu einer gelockerten Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, was einen weiteren Ausbau der Windkraftanlagen in dieser Region zur Folge haben kann. Dann steht die Abholzung bedeutender Teile von Waldgebieten mit weitreichender Reduzierung der Artenvielfalt bevor. Dies steht im Widerspruch zur Bewältigung des Klimawandels. Ein wesentlicher Teil davon ist die Erhaltung der Natur, die uns bleibt. Die vielen Naturgebiete (darunter viele Natura 2000-Gebiete) in der Region um den Windpark gehören sicherlich dazu.</p> <p>Die Windturbinen befinden sich in der Nähe einer Reihe von Gebieten der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie</p> <p>Die NMFL veröffentlichte 2016 eine Windmill Vision, die eine wissenschaftlich fundierte Position zu bevorzugten Gebieten, weniger geeigneten Gebieten und bevorzugten Standorten für Windturbinen einnimmt, siehe auch die folgende Tabelle.</p> <p>Zu den Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen gehören alle Natura-2000-Gebiete mit einer 200-Meter-Zone um diese herum. Für die Gebiete der Vogelschutzrichtlinie gibt es eine Zone von 1200 Metern um sie herum. Die 200-Meter-Zone um Natura-2000-Gebiete, die nicht der Vogelschutzrichtlinie unterliegen, basiert auf Eurobats, einer Vereinbarung im Rahmen der Bonner Konvention, die auch als CMS-Konvention (Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten) bekannt ist. Eurobats hat Leitlinien¹ für den Schutz von Fledermäusen in Bezug auf Windkraftanlagen ausgearbeitet. Nach diesen Leitlinien sollte eine 200-Meter-Zone um bewaldete Gebiete und andere für Fledermäuse wichtige Lebensräume (wie Baumreihen, Hecken- und Strauchnetze, Teich- und Feuchtgebiete, Gewässer und Wasserläufe) von Windkraftanlagen freigehalten werden.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der niederländische Vogelschutzverein beauftragte SOVON Vogelonderzoek Nederland und das Beratungsunternehmen Altenburg & Wymenga mit der Erstellung eines Berichts, der als Leitfaden für die Identifizierung potenzieller Windenergiestandorte dienen soll: die National Windmill Risk Map for Birds². Dieser Bericht zeigt auf Karten, wo Windturbinen ein hohes Risiko für bestimmte Vogelarten darstellen: Ein Hochrisikogebiet ist der Meinweg. Diese Windmühlen-Risikokarte zeigt auch, dass Gebiete der Vogelschutzrichtlinie und eine 1200-Meter-Zone um sie herum von Windturbinen ausgeschlossen werden sollten.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Kriterien sollte der Windpark unserer Meinung nach aufgegeben werden, da das Plangebiet sowohl in einer 200-Meter-Zone um Waldgebiete als auch in unmittelbarer Nähe zu mehreren Vogelschutzgebieten liegt, nämlich dem Meinweg weniger als 1 km südlich des Plangebiets und der "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg" westlich des Plangebiets. Diese Schlussfolgerung steht auch im Einklang mit dem "Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie und der EU-Naturschutzgesetzgebung^{3"}. Siehe nachstehende Karte, die dem UVP-Bericht entnommen wurde.</p> <p>Die Windkraftanlagen bedrohen potenziell die Populationen von Mäusebussard, Wiesenlerche, Heidelerche und Feldlerche sowie des Dachses.</p> <p>Bussard</p> <p>Untersuchungen haben gezeigt, dass viele Mäusebussarde, die laut waarneming.nl durchaus auch im Plangebiet vorkommen (siehe Verbreitungskarte unten), durch Windkraftanlagen getötet wurden. In einem solchen Ausmaß sogar, dass Windkraftanlagen "potenziell bestandsgefährdend" sind, siehe https://www.shz.de/deutschland-welt/wirtschaft/studie-maeusebussard-ist-neuer-problemvogel-fuer-die-windkraft-id12931876.html.</p> <p>Der Bericht "Ergebnisse Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan 'Windenergie' der Gemeinde Niederkrüchten" stellt zwar fest, dass Mäusebussarde im Planungsgebiet vorkommen, beschreibt aber keine weiteren möglichen negativen Auswirkungen, da der Mäusebussard keine sogenannte windkraftempfindliche Art sei. Dies scheint uns im Widerspruch zu den oben genannten Untersuchungen zu stehen.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wespenbussard Der Wespenbussard ist eine ‚WEA-empfindliche‘ Art, die, wie die nachstehende Verbreitungskarte zeigt, in großer Zahl im Plangebiet vorkommt. Laut UVP-Bericht gibt es in einem Umkreis von 1.000 m um das Plangebiet keinen Brutplatz des Wespenbussards, aber Wespenbussarde suchen problemlos in einer Entfernung von mehr als 1 km zu ihrem Nest nach Nahrung. Daher sollten unserer Meinung nach die möglichen negativen Auswirkungen auf den Bestand der Wespenbussarde untersucht werden.</p> <p>Heidelerche und Feldlerche Im UVP-Bericht heißt es, dass auf dem gesamten Flugplatz eine große Anzahl von Heide- und Feldlerchen beobachtet wurde. Dem Bericht zufolge sind diese Arten nicht ‚WEA-empfindlich‘, singen und balzen aber in großen Höhen. Die potenziell negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf diese Vogelarten werden jedoch nicht näher beschrieben.</p> <p>Dachs Der Leitfaden 2020 der Europäischen Kommission über die Entwicklung der Windenergie und die EU-Naturschutzvorschriften beschreibt unter anderem die negativen Auswirkungen von Windturbinen auf Säugetiere. Darin werden Untersuchungen⁴ im Vereinigten Königreich beschrieben, die zeigten, dass Dachse in der Nähe von Windturbinen ein höheres Stressniveau aufwiesen und dass auch keine Gewöhnung eintrat, d. h. das Stressniveau blieb hoch. Dies kann sich auf das Immunsystem der Dachse auswirken und das Risiko von Infektionen und Krankheiten erhöhen. Wie die nachstehende Verbreitungskarte zeigt, gibt es im Plangebiet eine große Anzahl von Dachsen. Wir sind daher überrascht, dass diese Art in den ökologischen Erhebungen nirgends erwähnt wird.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Windkraftanlagen liegen auf der Zugroute von Kranichen und Gänsen</p> <p>In dem Buch "Natur füreinander im Grenzpark Maas-Schwalm-Nette"⁵ werden die verschiedenen Naturgebiete im Grenzpark mit der dort vorkommenden Flora und Fauna detailliert beschrieben. Unter anderem wird das Wolfsplateau beschrieben, ein offenes Gelände, das von den Niederlanden nach Deutschland führt und sich südlich der geplanten Windkraftanlagen befindet. Dieses Plateau ist ein wichtiges Rastgebiet für ziehende Kraniche im Frühjahr und Herbst. Im UVP-Bericht heißt es jedoch, dass es im Umkreis von 1.500 Metern keine Hinweise auf rastende Kranichschlafplätze gibt. Auch die Verbreitungskarte der Kraniche auf waarneming.nl (siehe nächste Seite) zeigt eine hohe Dichte von Kranichen im Plangebiet. Im Herbst fliegen die Kraniche von Skandinavien über die niederländisch-deutsche Grenze durch Franken nach Spanien und Nordafrika (siehe Abbildung unten). Ende Februar/Anfang März kehren die Kraniche zurück. Über diese wichtige Zugroute und die möglichen Auswirkungen der Windenergieanlagen auf sie finden wir in den Unterlagen jedoch nichts.</p> <p>In dem Bericht Ergebnisse artenschutzrechtlicher Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan 'Windenergie' der Gemeinde Niederkrüchten" heißt es weiter, dass das Plangebiet im Winter von Nonnen- und Graugänsen in großer Zahl überflogen wurde. Diese Gänse kamen aus dem Nordosten und ließen sich auf den Wiesen des Wolfsplateaus nieder. Diese beiden Gänsearten gehören wie die Kraniche zu den so genannten ‚WEA-empfindlichen‘ Arten, d.h. zu den Arten, die durch die Windkraftanlagen negativ beeinflusst werden können. Über diese negativen Auswirkungen wird jedoch nichts weiter gesagt.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Negative visuelle Auswirkungen auf die Landschaft Die landschaftlichen Auswirkungen auf den gesamten Grenzpark Maas-Schwalm-Nette (Meinweg, Elmpter Schwalmbruch, Luesenkamp, Blankwater usw.) werden enorm sein. Ein leerer Horizont, eine der Kernqualitäten des Meinwegs und insbesondere des Elmpter Schwalmbruchs, wird der Vergangenheit angehören. Siehe das Video des ehemaligen Direktors des NMFL Hans Heijnen: https://www.youtube.com/watch?v=lx91tLp3NhA. Diese Gebiete sind für den Tourismus und die Freizeitgestaltung sehr wichtig. Darüber hinaus hat die COVID-19-Pandemie sehr deutlich gemacht, wie wichtig unsere Umwelt für unser Wohlbefinden und unsere Gesundheit ist. Im UVP-Bericht heißt es zu den negativen Auswirkungen auf Meinweg Folgendes: Das Landschaftsbild des Nationalparks kann durch die geplanten Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Dies bezieht sich vordergründig auf die touristische Nutzung durch Radfahrer und Wanderer. Die zentralen Grundflächen des Nationalparks liegen in einem Umkreis, der das 15-fache der Gesamthöhe der Windenergieanlagen beträgt, also in einem Bereich, in dem Windenergieanlagen potenziell das Landschaftsbild dominieren könnten." Das untenstehende Bild aus dem Landschaftspflegeplan bestätigt dieses Bild.</p> <p>Windkraftanlagen inmitten des Grenzpark widersprechen dessen Zielen Der deutsch-niederländische Grenzpark Maas-Schwalm-Nette (siehe Karte unten) wurde zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eingerichtet. Ziel ist es, eine regionale grenzüberschreitende Identität zu schaffen, die auf der Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaften im Grenzpark und dem Charakter der hier lebenden Menschen beruht. Dazu gehört ein rund 10.000 Hektar großes Waldgebiet mit vielen wertvollen Naturräumen wie den Krickenbecker Seen, dem Brachter Wald, Lüsekamp und Boschbeek. Unmittelbar angrenzend befinden sich auf niederländischer Seite der Nationalpark De Meinweg und wichtige Naturschutzgebiete wie die Jammerdaalse- und Groote Heide bei Venlo und die Haeselaarsbroek in Echt. Eines der Hauptziele der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist die Erhaltung und Entwicklung dieser charakteristischen/beständigen Natur- und Kulturlandschaften. Die Errichtung von sieben Windkraftanlagen mitten im Grenzpark steht im Widerspruch zu diesen Zielen.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Überlassen Sie das Gebiet der Natur, wie es im Brachter Wald geschehen ist Das Naturschutzgebiet Brachter Wald bei Brüggen (Teil des Naturparks Maas-Swalm-Nette) war ein Munitionsdepot der britischen Armee und bis 1996 ein streng umzäunter Bereich. Ende 1996 räumte die britische Armee das 1240 ha große Gelände und das Gebiet ging in die Hände von Naturschutzorganisationen über. Ab 1998 wurden Rad- und Wanderwege angelegt und im Jahr 2000 erhielt das Gebiet den Status eines Naturschutzgebietes (Natura 2000). Hinter dem Zaun findet sich eine Heidelandschaft in dieser Größenordnung nur noch östlich von Westfalen und bei Köln.</p> <p>Die Artenvielfalt geht weltweit zurück, deshalb schlagen wir vor, das Planungsgebiet, das von mehreren Naturschutzgebieten umgeben ist, der Natur zurückzugeben und den Asphalt zu entfernen, damit sich auch hier eine vielfältige Natur mit hoher Artenvielfalt entwickeln kann – wie im ehemaligen Munitionsdepot am Brachter Wald.</p> <p>Fazit Aufgrund aller oben genannten Argumente appellieren wir dringend an Sie, die geplanten 7 Windkraftanlagen an diesem Standort nicht zuzulassen. Wie bereits erwähnt, sind sich die Natuur en Milieufederatie Limburg und die Milieu en Heemkundevereniging Swalmen der Notwendigkeit bewusst, von fossiler Energie auf nachhaltige Energie umzusteigen, aber nur unter Wahrung von Natur und Landschaft. Wir möchten mit Ihnen über alternative Standorte für die Windkraftanlagen nachdenken. (...)“</p> <p>¹ L. Rodrigues, L. Bach, M.J. Dubourg—Savage, B. Karapandza, D. Kovac, T. Kervyn, J. Dekker, A. Kepel, P. Bach, J. Collins, C. Harbrusch, K. Park. M. Micevski, J. Mindeman, 2015. Guidelines for consideration of bats in wind farm projects — revision 2014. Bonn, UNEP/EUROBATS secretariat.</p> <p>² Aarts. B. en L. Bruinzeel, 2009. De nationale Windmolenrisicokaart voor vogels. SOVON-notitie 09-105. In opdracht van Vogelbescherming Nederland door SOVON Vogelonderzoek Nederland en Altenburg & Wymenga</p> <p>³ https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/wind_farms_en.pdf</p> <p>⁴ Agnew R. Smith V & Fowkes R., Wind turbines cause chronic stress in badgers (Meles meles) in Great Britain; J. of Wildlife Diseases, 52 (3): 459-467 (2016).</p> <p>⁵ Akkennans. RI. W. Dekker. O. Op den Kamp. M. de Ponti, L. Leyrink & S. Weich (redactie). 2017. Natuur voor elkaar — in het Grenspark Maas-Swalm-Nette. Stichting Natuurpublicaties Limburg. Maastricht.</p>		


ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Anhang 2: Einleitung</p> <p>Mit diesem Brief wollen wir Ihnen die Natur- und Umweltföderation Limburg (NMF Limburg, Natuur- en Milieufederatie Limburg) vorstellen und rufen zugleich zur Zusammenarbeit auf. Wir sind eine niederländische Organisation und setzen uns, zusammen mit den ca. einhundert bei uns angeschlossenen Verbänden, ein für Natur und Landschaft, für eine gesunde Umwelt und für die Verwirklichung von ökologischer Nachhaltigkeit in Limburg und der angrenzenden Euregio (vgl. Sie für weitere Informationen https://www.nmflimburg.nl/). Wir schreiben diesen Brief, da wir uns Sorgen machen über eine Reihe von Entwicklungen direkt an der deutsch-niederländischen Grenze, nämlich die geplante Realisierung eines sehr großen Industriegebietes in Elmpt inklusive sieben (bzw. neuerdings acht) Windturbinen.</p> <p>In diesem Brief geben wir erst einmal eine Aufzählung von Aktionen, die die NMF Limburg bereits zusammen mit dem Umwelt- und Heimatverein Swalmen (MHVS, Milieu- en Heemkundevereniging Swalmen) unternommen hat, um die Windturbinen auf dem ehemaligen britischen Flugplatz in Niederkrüchten-Elmpt und das Industriegebiet zu verhindern und erläutern wir unsere Bedenken. Danach geben wir mehr Informationen über die Nationale Windturbinenrisikokarte, die der Niederländische Vogelschutz aufstellen ließ: Gemäß dieser Windturbinenrisikokarte sind die Standorte, an denen die Elmpter Windturbinen geplant sind, und die Windturbinen, die die Gemeinde Roerdalen möglicherweise auf dem Meinwegplateau aufstellen möchte, Hochrisikogebiete für Vögel. Die NMF Limburg ist deshalb auf der Suche nach sowohl niederländischen als deutschen Partnern, um gemeinsam vorzugehen gegen sowohl das Industriegebiet als die Windturbinen an dem o.g. Standort. Wir sind uns durchaus der Notwendigkeit des Wechsels von fossiler zu nachhaltiger Energie bewusst, allerdings unter Erhalt von Natur und Landschaft. Mit anderen Worten: Wir sind nicht gegen Windturbinen, aber bei den Windturbinen an den Standorten in Elmpt und auf dem Meinwegplateau sehen wir große negative Effekte auf die Natur und auf die Landschaft sowie für die Sicherheit in diesem besonderen Heide- und Waldgebiet.</p>	<p>Im Anhang 2 dieser Stellungnahme werden Anregungen zur Planung von Windenergieanlagen getroffen. Die Pläne zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem ehemaligen Rollfeld des Militärflughafens RAF Brüggen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans Elm-131.</p>	


ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Unternommene Aktionen</p> <p>Die MNF Limburg hat bereits im Februar 2021 zusammen mit dem MVHS Einspruch erhoben gegen die beantragte Genehmigung für den Bau und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn des ehemaligen britischen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt (siehe Anlage 1). Unsere wichtigsten Einwände gegen die Windturbinen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Windturbinen liegen nahe einer Anzahl von Vogelschutzgebieten. ▪ Die Windturbinen liegen in einer 200-m-Zone zu Waldgebiet; gemäß dem Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen (UNEP/EUROBATS) müssen diese Gebiete aber verschont bleiben von Windturbinen. ▪ Die Windturbinen bilden möglicherweise ein Risiko für den günstigen Erhaltungsstand der Bussard-, Wespenbussard-, Heidelerchen- und Feldlerchen- sowie der Dachspopulationen. ▪ Die Windturbinen liegen auf dem Zugweg von Kranichen und Gänsen. <p>▪ Die Windturbinen kommen mitten im Grenzpark Maas-Schwalm-Nette zu liegen. Dies steht im Widerspruch mit den wichtigsten Zielen dieser grenzüberschreitenden Kooperation, nämlich dem Erhalt und der Entwicklung charakteristischer Natur- und Kulturlandschaften.</p> <p>Im August 2021 hat die NMF Limburg zusammen mit dem MHVS einen Brief (siehe Beilage 2) an die Bezirksregierung Düsseldorf gesandt um anzugeben, dass wir erfreut sind, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) das Vogelschutzgebiet "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" erweitern will um u.a. den Standort, an dem die sieben (bzw. neuerdings acht) Windturbinen in Elmpt geplant sind (vgl. das untenstehende Luftbild). Wir gingen damals davon aus, dass durch diese Erweiterung die Verwirklichung der Windturbinen an diesem Standort nicht stattfinden würde. Es gibt nun jedoch Pläne, um auf dem ehemaligen Flugplatz in Niederkrüchten-Elmpt ein sehr großes Industriegebiet von 150 ha zu verwirklichen, wobei Windturbinen für einen Teil der nötigen Energie sorgen werden und müssen.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im Februar diesen Jahres habe die NMF Limburg und der MHVS einen Brief (siehe Beilage 3) versandt an die Provinz Limburg und die Gemeinderäte von Roermond, Roerdalen, Beesel und Venlo, in welchem wir unsere Sorgen bezüglich der Pläne für dieses enorme Industriegebiet folgender negativer Effekte wegen geäußert haben :</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Industriegebiet mitten im Grenzpark Maas-Schwalm-Nette stellt einen Verstoß gegen die Ziele dieses Parks dar. ▪ Die enorme Verkehrszunahme führt zu einem Verkehrsinfarkt. ▪ Eine erhöhte Stickstoffablagerung auf Natura-2000-Flächen. ▪ Vorherzusehende Probleme in Bezug auf Beschäftigung, Integration und Wohnungswesen. ▪ Negative Effekte durch die Windturbinen. <p>Die NMF Limburg hat hierbei angegeben, gerne eine koordinierende Rolle spielen zu wollen, um alle Parteien – worunter auch den Gemeinderat von Niederkrüchten – zusammenzubringen. Die Gemeinderäte von Roermond und Roerdalen haben ablehnend auf unseren Vorschlag reagiert, von den anderen Parteien haben wir keine Reaktion erhalten.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde Grünes Grenzland / Groen Grensland gegründet als Plattform deutscher und niederländischer Organisationen und Privatpersonen. Das Ziel von Grünes Grenzland ist der Erhalt, die Wiederherstellung und der Schutz der naturkundlichen, landschaftlichen, kulturhistorischen, heimat- und umweltekundlichen Werte des Naturparks Maas-Schwalm-Nette, zum körperlichen und geistigen Wohlbefinden des Menschen.</p> <p>Grünes Grenzland macht sich – ebenso wie die NMF Limburg – ernste Sorgen über die Pläne für das enorme Industriegebiet. Siehe für mehr Information und einen kurzen Film über die Auswirkung des Industriegebietes: http://www.gruenes-grenzland.net/.</p> <p>Die Windturbinen auf dem Meinwegplateau und auf dem ehemaligen Lufthafen Elmpt sind Hochrisikogebiete gemäß der Nationalen Windturbinenrisikokarte des Vogelschutzes.</p>	<p><i>siehe Stellungnahme der Verwaltung zu vorangegangenen Ausführungen</i></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Niederländische Vogelschutz (Nederlandse Vogelbescherming) hat SOVON Vogelforschung Niederlande (Vogelonderzoek Nederland) und das renommierte Umweltberatungsbüro Altenburg & Wymenga einen Bericht herausgeben lassen, der als Leitfaden bei der Ausweisung potentieller Standorte für Windenergie dienen soll: Die Nationale Windturbinenrisikokarte für Vögel (Nationale Windmolenrisicokaart voor vogels)¹. In diesem Bericht wird auf Karten wiedergegeben, wo Windturbinen ein hohes Risiko bilden für bestimmte Vogelarten: Ein hohes Risiko ist u.a. der Meinweg (siehe die Abbildung auf der nächsten Seite). In der Ratssitzung vom 15. Juli 2021 hat der Gemeinderat von Roerdalen jedoch beschlossen, um das Meinwegplateau zu benennen als mögliches Entwicklungsgebiet großflächiger, gruppierter Windenergieanlagen.</p> <p>Dies u.a. auf Grund der bereits anwesenden Windturbinen in Deutschland und der hohen Lage des Gebietes. Es müsste dann wohl ausdrücklich Rücksicht genommen werden auf die Tatsache, dass Teile des Gebietes bereits bestimmt sind als Natura-2000-Gebiete. In einem Beschluss vom 16. September 2022 hat der Rat diese Benennung sogar noch einmal bekräftigt.</p> <p>Die Windturbinenrisikokarte gibt daneben auch an, dass Vogelschutzgebiete sowie eine Zone von 1200 m ringsherum ausgeschlossen werden müssen für Windturbinen. Ausgehend von diesen Kriterien müsste Abstand genommen werden von dem Windpark in Elmpt, angesichts der Tatsache dass das Plangebiet in der direkten Nachbarschaft einer Reihe von Vogelschutzgebieten liegt, nämlich dem Meinweg auf weniger als einem Kilometer südlich des Planungsgebietes und der Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg auf etwas mehr als einem Kilometer südlich des Plangebietes.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es vielleicht wichtig und interessant festzuhalten, dass die strengeren Normen in den Niederlanden bezüglich des Vogelschutzes, aber auch bezüglich der Stickstoffablagerung in der Nähe von Natura-2000-Gebieten direkte Auswirkungen auch auf das angrenzende, hier deutsche, Ausland haben, da die Espoo- und die Aarhus-Konventionen von 1997 bzw. 1998 nicht nur grenzüberschreitende Notifikationspflichten, sondern auch grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen vorsehen und vorschreiben.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aufruf zur Zusammenarbeit Aller hier oben genannten Argumente wegen sind die NMF Limburg und der HMVS gegen das geplante Industriegebiet und die Windturbinen in Elmpt sowie die möglichen Windturbinen auf dem Meinwegplateau. Wir wollen darum gerne mit der Gemeinde Niederkrüchten und anderen Organisationen zusammen an einem Strang ziehen, um diese Entwicklungen zu verhindern, dies natürlich im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten und -freiheiten, die ein jeder von uns hat. Nochmals: Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, von fossilen Energieträgern zu nachhaltiger Energie umzuschalten, aber dies muss wohl in Verbindung mit dem Erhalt unserer Natur und Landschaft geschehen. Gerne würden wir mit Ihnen in diesem Rahmen z.B. über alternative Standorte für die geplanten Windturbinen nachdenken. (...)“</p> <p>¹ Aarts, B. en L. Bruinzeel, 2009. De nationale Windmolenrisicokaart voor vogels. SOVON-notitie 09-105. In opdracht van Vogelbescherming Nederland door SOVON Vogelonderzoek Nederland en Altenburg & Wymenga.</p>		
T 23	<p>NEW Netz GmbH Schreiben vom 05.01.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</p>		
	<p>„(...) wir erheben gegen die Baumaßnahme keine Bedenken. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die jetzige Stromversorgung über unsere Trafostation 200667 ELM-Flugplatz gewährleistet wird. Laut Bebauungsplan tangiert die neue Straßenführung den jetzigen Standort der Trafostation. Wir bitten deshalb rechtzeitig mit uns in Kontakt zu treten, um einen neuen Standort für die Trafostation festzulegen. (...)“</p>	<p>Mit der NEW Netz GmbH wurde im Nachgang der frühzeitigen Beteiligung mögliche Standorte für eine neue Trafostation abgestimmt. Eine Festsetzung erfolgt aufgrund der geringen Flächenbedarfe nicht. Die Trafostation ist im Sinne einer Nebenanlage gemäß § 14 BauNVO in den Gewerbe- und Industriegebieten allgemein zulässig.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			
T 24	<p>PLEdoc GmbH Schreiben vom 20.12.2022 (Frühzeitige Beteiligung): „(...) wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p>	Kenntnisnahme.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. (...)“</p> 	<p>Die PLEdoc GmbH wird auch im weiteren Verfahren beteiligt. Eingriff und Ausgleichsbedarf werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplanentwurf bilanziert. Die Planung und Sicherung von (externen) Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im weiteren Verfahren.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 25	<p>Provinz Limburg Schreiben Nr. 1 vom 26.01.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„(...) Am 12 Mai 2020 haben wir ihnen, im Rahmen der frühzeitige Beteiligung des Flächennutzungsplans „Militärgelände Elmpt“, unsere Reaktion zugeleitet. Jetzt liegt der Bebauungsplan vor. Wir haben den Eindruck das die Grenzüberschreitende Effekten, mindestens im Bereich von Natur und Verkehr, in diesem Plan noch unzureichend sind ausgearbeitet. Eine Erhöhung der Belastung mit Stickstoff auf Niederländische Naturschutzgebiete wäre zum Beispiel inakzeptabel in Betracht von alle Probleme die wir derzeit in diesem Bereich erfinden. Gerne möchte ich mich, mit meinem Kollege Yvan Vavier , im Kürzen mit ihnen verabreden um klar zu stellen in welche Phase des Planverfahrens wir uns im Moment befinden und welche Reaktion sie jetzt von uns erwarten um sicher zu stellen das unsre Interessen gesichert werden. (...)“</p>		
	<p>ANHANG:</p> <p>„(...) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde die 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Militärgelände Elmpt“ im Hinblick auf die Interessen der Provinz beurteilt. Diesbezüglich bitten wir um Erläuterung und/oder weitere Untersuchung nachfolgender Aspekte:</p> <p><u>Natur</u></p> <p>Da eine Untersuchung bezüglich der niederländischen Natura2000-Gebiete fehlt, ist nicht bekannt, ob die geplante Entwicklung (erhebliche) negative Auswirkungen auf diese Gebiete haben wird. Damit wird gegenwärtig Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie nicht erfüllt. Wir bitten um Durchführung einer entsprechenden Untersuchung, mindestens für das Natura2000-Gebiet „De Meiweg“.</p> <p>Zur Erläuterung: Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der europäischen Habitatrichtlinie ist für Pläne und Projekte, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwaltung eines Gebiets oder für die Verwaltung eines Gebiets nicht unmittelbar notwendig sind, die aber erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet haben können, eine geeignete Folgenabschätzung für das Gebiet durchzuführen. Die zuständigen nationalen Behörden dürfen Plänen oder Projekten nur dann ihre Zustimmung erteilen, wenn sie Sicherheit darüber haben, dass die natürlichen Merkmale des betreffenden Gebiets nicht geschädigt werden.</p>	<p>Entsprechende grenzüberschreitende Auswirkungen werden im weiteren Verfahren fachgutachterlich im Rahmen einer Luftschadstoffuntersuchung geprüft und in einer Verträglichkeitsprüfung für die benannten Schutzgebiete bewertet. Die Ergebnisse werden zur Offenlage des Bebauungsplans vorgelegt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ferner fehlt eine Berechnung der Stickoxidkonzentration für die niederländischen Natura2000-Gebiete, einschließlich der zulässigen NO_x-Emissionen und der voraussichtlichen NO_x-Emissionen. Wir bitten um Durchführung dieser Berechnung, mindestens für das Natura2000-Gebiet „De Meinweg“.</p> <p><u>Wirtschaft</u></p> <p>In Anbetracht der Größe des von dem Plan betroffenen Geländes und der Größe der vorgesehenen Unternehmen bitten wir darum, die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen aufzuzeigen. Dabei handelt es sich um sowohl wirtschaftliche Folgen (Wettbewerbseffekte oder aber Synergien mit Logistikkomplexen in Limburg) als auch Wirkungen auf den Arbeitsmarkt (Schätzung des benötigten Volumens und der Auswirkungen auf die regionalen Arbeitsmärkte in Deutschland und in den Niederlanden).</p>	<p>In der lufthygienischen Untersuchung (ACB-1223-226260-02_rev04) wurde das Natura2000-Gebiet „De Meinweg“ ausreichend betrachtet. Die NO_x-Emissionen wurden für die Vollentwicklung vollständig berücksichtigt (s. Tabelle 7 im lufthygienischen Gutachten). NO_x-Emissionen können nur bei Emitenten auftreten (hier Straßenverkehr) und nicht im Natura2000-Gebiet „De Meinweg“. Anhand der prognostizierten NO_x- und NH₃-Emissionen bei Vollentwicklung wurden Stickstoffdepositionsrechnungen durchgeführt und lufthygienisch bewertet (s. Abbildung 17 im lufthygienischen Gutachten). Die Berechnungen zur Stickstoffdeposition zeigen, dass im angrenzenden FFH-Gebiet „Lüsekamp und Boschbeek“ sowie den weiter entfernten FFH-Gebieten, darunter auch das auf beiden Seiten der Staatsgrenze als Natura2000-Gebiet festgelegte Gebiet „De Meinweg“, vorhabenbedingte Stickstoffeinträge mit weniger als 0,3 N kg/(ha*a) auftreten. Aus den Berechnungsergebnissen geht weiterhin hervor, dass die Zusatzbelastung bei Umsetzung der Planung am Aufpunkt höchster Belastung der empfindlichen terrestrischen Ökosysteme (gesetzlich geschützte Biotope) 5 kg N ha⁻¹ a⁻¹ nicht überschreitet (Abschneidekriterium). Durch die hier vorliegende Planung kann eine Beeinträchtigung durch Stickstoffeintrag in FFH/Natur2000-Gebiete somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Gemeinde Niederkrüchten bereitet sich seit dem Abzug der britischen Streitkräfte intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Das Themenfeld „Wohnen und Wohnbauflächen“ wurde von planlokal bearbeitet (<i>plan-lokal PartmbB, Dortmund: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- & Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden – Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023, Dezember 2023</i>). Die Themenfelder „Gewerbeflächen“, „Arbeitskräfte“ sowie „Mobilität und Verkehr“ wurden von der agiplan public GmbH bearbeitet (<i>agiplan public GmbH, Mülheim an der Ruhr: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“ für umliegende niederländische und deutsche Gemeinden, Dezember 2023</i>).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Verkehr</u> Aufgrund der Nähe des Gewerbegebiets zur Landesgrenze und der Art des Gewerbegebiets bitten wir um nähere Erkenntnisse zu den Auswirkungen auf das Straßennetz in Limburg. Insbesondere auf die N280 und die Anbindung zur A73 östlich von Roermond.</p> <p>Wir hoffen, Sie hiermit hinreichend informiert zu haben, und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. (...)"</p>	<p>Informationen zum heutigen Verkehrsaufkommen an den Knotenpunkten im Bereich der Anschlussstelle A 73 / N 280 wurden vonseiten der Provinz Limburg in Form von Detektordaten zu Verfügung gestellt.</p> <p>Die Daten wurden im Zeitraum von März bis Dezember 2022 im Querschnitt der N 280 im Abschnitt zwischen der A 73 und der deutsch-niederländischen Grenze erfasst und als Mittelwerte differenziert nach Normalwerktag (Montag bis Freitag), Samstag und Sonn-/Feiertag zur Verfügung gestellt.</p> <p>Durch Überlagerung des Neuverkehrs mit dem im Jahr 2022 von der Provinz Limburg erfassten Verkehrsaufkommens wurde das Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall für die Gesamtentwicklung (61. FNP-Änderung) differenziert nach Fahrtrichtung hergeleitet und in Form von Tagesganglinien dargestellt. Die Tagesganglinien zeigen, dass sich das höchste Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 an Sonn- / Feiertagen ergibt. Maßgebend hierfür ist mutmaßlich der Kunden- und Besucherverkehr des Einkaufszentrums „Designer Outlet Roermond“, das auch an Sonn- / Feiertagen geöffnet hat. An diesen Tagen ergibt sich im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.500 bis 1.600 Kfz/h je Richtung. Der Anteil des Neuverkehrs durch die Entwicklung des Plangebiets daran ist sehr gering.</p> <p>An Normalwerktagen sowie an Samstagen fällt das Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 deutlich geringer als an Sonn- / Feiertagen aus. An diesen Tagen wird im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.000 bis 1.300 Kfz/h erreicht. Darin ist der Neuverkehr bereits enthalten. Damit unterschreitet das Verkehrsaufkommen an Normalwerktagen und Samstagen zukünftig (d.h. mit Neuverkehr durch die Entwicklung des Plangebiets) weiterhin das Verkehrsaufkommen an Sonn- / Feiertagen.</p> <p>Insofern ist festzuhalten, dass sich durch die Entwicklung des Plangebiets keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der N 280 ergeben wird.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 25	<p>Provinz Limburg <u>Schreiben Nr. 2 vom 15.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u></p> <p>„(...) Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2022 zum Bebauungsplan Elmpt-131 "Javelin-Park Ost" ist bei uns ordnungsgemäß eingegangen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 "Javelin-Park Ost" möchte die Gemeinde Niederkrüchten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes im nordöstlichen Teil des ehemaligen Militärflugplatzes schaffen. Dieser erste Planteil umfasst eine Fläche von rund 94 Hektar. Sie bitten uns um eine Stellungnahme zu diesem Vorentwurf. Außerdem erkundigen Sie sich nach unseren Wünschen hinsichtlich des Umfangs und der Einzelheiten des zu erstellenden Umweltverträglichkeitsberichts. Dies ist unsere Antwort auf diese Dokumente.</p> <p>Standpunkt Flächennutzungspläne "Militärgelände Elmpt"</p> <p>In unserer Stellungnahme zum Flächennutzungsplan „Militärgelände Elmpt“ vom 12. Mai 2020 (Anlage 1) haben wir Sie aufgefordert, bei der Erschließung dieses Gewerbegebiets die grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Limburger Naturschutzgebiete, die verkehrlichen Folgen und die Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. In Übereinstimmung mit diesem letzten Punkt haben wir darum gebeten, die Auswirkungen auf den Limburger Wohnungsmarkt zu beachten.</p> <p>Fortsetzung unserer Ansicht im Bebauungsplan Elmpt 131</p> <p>Ihrem Schreiben zur frühzeitigen Beteiligung vom 15.12.2022 entnehmen wir, dass ein weiterer Umweltverträglichkeitsbericht erstellt wird und Sie uns die Möglichkeit geben, zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltverträglichkeitsberichts (UVP) Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang haben wir den Umweltverträglichkeitsbericht zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ (vom 5.12.2022) zur Kenntnis genommen. Wir stellen fest, dass darin die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen für die Niederlande, insbesondere hinsichtlich der oben genannten Auswirkungen auf Natur und Verkehrsbelastung, nicht behandelt werden. Wir bitten Sie, dies in dem noch zu erstellenden - und aus unserer Sicht auch notwendigen - Umweltverträglichkeitsbericht explizit zu berücksichtigen, z.B. durch ein eigenes Kapitel "Grenzüberschreitende Auswirkungen". Im Folgenden heben wir einige wünschenswerte Themen darin hervor.</p>	<p>Zur frühzeitigen Beteiligung lagen noch keine konkreten Ergebnisse zu möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen vor. Entsprechende grenzüberschreitende Auswirkungen werden im weiteren Verfahren fachgutachterlich im Rahmen einer Luftschadstoffuntersuchung geprüft und in einer Verträglichkeitsprüfung für die benannten Schutzgebiete bewertet. Die Ergebnisse werden zur Offenlage des Bebauungsplans vorgelegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der zu prognostizierenden Verkehrsmengen durch die angewendeten Modellrechnungen maßgeblichen keine negativen Auswirkungen für niederländische FFH-Gebiete prognostizierbar.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir gehen davon aus, dass Sie bereit sind, die grenzüberschreitenden Auswirkungen zu untersuchen, dies aber von der Verfügbarkeit von INTERREG-Mitteln abhängig machen. Unserer Ansicht nach ist in erster Linie der Projektträger dafür verantwortlich, eine solche Studie von einer entsprechend kompetenten und unabhängigen Forschungseinrichtung erstellen zu lassen, und Sie als zuständige Behörde haben die Aufgabe, diese Studie zu bewerten. Die Tatsache, dass derzeit keine externen Mittel für eine solche Studie zur Verfügung stehen, ist kein Argument dafür, diese Studie für die Zwecke des Entscheidungsentwurfs nicht in Auftrag zu geben.</p> <p><i>Umwelt - Allgemein</i></p> <p>Unserer Meinung nach ist es wichtig, im Umweltverträglichkeitsbericht auf die breite Palette möglicher grenzüberschreitender Umwelt- und Natursauswirkungen des Gesamtprojekts einzugehen. Dabei sollten zumindest die Auswirkungen auf die nahe gelegenen Natura 2000-Gebiete (Meinweg, Roerdal, Swalmdal und Leudal) und das Naturnetz Limburg berücksichtigt werden. Für Meinweg bitten wir auch um Beachtung der Auswirkungen der Planentwicklung auf die Landschaftsqualität und das Landschaftserlebnis, wie sie im Rahmen der Umwandlung des Gebiets in einen Nationalpark vorgesehen sind.</p> <p><i>Umwelt – Stickstoffablagerung</i></p> <p>Wenn die Entwicklung des Plans negative Auswirkungen auf die nahe gelegenen Limburger Natura-2000-Gebiete hat, können andere neue Entwicklungen in dem Gebiet (auf niederländischer Seite) dadurch möglicherweise stagnieren. Diese Stagnation tritt ein, wenn der Stickstoffdepositions Wert eines stickstoffempfindlichen Lebensraumtyps überschritten wird. Wenn dies der Fall ist, sollte ein Ausgleich geschaffen werden. Oder es muss ein anderer Weg gefunden werden, um zusätzliche Stickstoffeinträge zu verhindern. Aus diesem Grund ist es für uns wichtig, die Stickstoffauswirkungen des Plans auf die Limburger Natura 2000-Gebiete zu verstehen.</p>	<p>Die Gemeinde Niederkrüchten bereitet sich seit dem Abzug der britischen Streitkräfte intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Das Themenfeld „Wohnen und Wohnbauflächen“ wurde von planlokal bearbeitet (<i>plan-lokal PartmbB, Dortmund: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- & Gewerbeparks Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden – Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023, Dezember 2023</i>).</p> <p>Die Themenfelder „Gewerbeflächen“, „Arbeitskräfte“ sowie „Mobilität und Verkehr“ wurden von der agiplan public GmbH bearbeitet (<i>agiplan public GmbH, Mülheim an der Ruhr: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“ für umliegende niederländische und deutsche Gemeinden, Dezember 2023</i>). Darin wurden jeweils auch die grenzüberschreitenden Auswirkungen betrachtet. Für alle betrachteten Themenfelder fallen diese jedoch sehr gering aus.</p> <p>Die grenzüberschreitenden Auswirkungen werden für die Offenlage des Bauungsplans in einer Luftschadstoffuntersuchung, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer Prüfung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen bewertet und dokumentiert.</p> <p>In der lufthygienischen Untersuchung (ACB-1223-226260-02_rev04) wurde die Stickstoffdeposition auch im Hinblick auf grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens berechnet. Dazu wurden die FFH-Gebiete Meinweg (NL2000008) und Swalmdal (NL2003045) betrachtet. Anhand der Immissionsprognose, konnte festgestellt werden, dass die Auswirkungen der Stickstoffdeposition auf die grenzüberschreitenden FFH-Gebiete durch das Vorhaben irrelevant sind. (s. dazu Anlage 6 des lufthygienischen Gutachtens).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><i>Verkehr und Mobilität</i></p> <p>Wir benötigen einen Einblick in die gesamten verkehrlichen Auswirkungen der Entwicklung des Gebietes (einschließlich des Anteils des Schwerverkehrs) und die Folgen für die zusätzliche Belastung des Straßennetzes um Roermond (insbesondere die Provinzstraße N280 und die Autobahn A73). Wir sind auch neugierig auf den Umgang mit dem Langsamverkehr und die Maßnahmen (Infrastruktur und Stimulierung), die zu diesem Zweck ergriffen werden. Bei der Untersuchung bzw. Beschreibung der grenzüberschreitenden Auswirkungen bitten wir daher auch um Aufmerksamkeit für die zu erwartenden Pendlerströme.</p>	<p>Informationen zum heutigen Verkehrsaufkommen an den Knotenpunkten im Bereich der Anschlussstelle A 73 / N 280 wurden vonseiten der Provinz Limburg in Form von Detektordaten zu Verfügung gestellt.</p> <p>Die Daten wurden im Zeitraum von März bis Dezember 2022 im Querschnitt der N 280 im Abschnitt zwischen der A 73 und der deutsch-niederländischen Grenze erfasst und als Mittelwerte differenziert nach Normalwerktag (Montag bis Freitag), Samstag und Sonn-/Feiertag zur Verfügung gestellt.</p> <p>Durch Überlagerung des Neuverkehrs mit dem im Jahr 2022 von der Provinz Limburg erfassten Verkehrsaufkommens wurde das Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall für die Gesamtentwicklung (61. FNP-Änderung) differenziert nach Fahrtrichtung hergeleitet und in Form von Tagesganglinien dargestellt. Die Tagesganglinien zeigen, dass sich das höchste Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 an Sonn- / Feiertagen ergibt. Maßgebend hierfür ist mutmaßlich der Kunden- und Besucherverkehr des Einkaufszentrums „Designer Outlet Roermond“, das auch an Sonn- / Feiertagen geöffnet hat. An diesen Tagen ergibt sich im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.500 bis 1.600 Kfz/h je Richtung. Der Anteil des Neuverkehrs durch die Entwicklung des Plangebiets daran ist sehr gering.</p> <p>An Normalwerktagen sowie an Samstagen fällt das Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 deutlich geringer als an Sonn- / Feiertagen aus. An diesen Tagen wird im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.000 bis 1.300 Kfz/h erreicht. Darin ist der Neuverkehr bereits enthalten. Damit unterschreitet das Verkehrsaufkommen an Normalwerktagen und Samstagen zukünftig (d.h. mit Neuverkehr durch die Entwicklung des Plangebiets) weiterhin das Verkehrsaufkommen an Sonn- / Feiertagen.</p> <p>Insofern ist festzuhalten, dass sich durch die Entwicklung des Plangebiets keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der N 280 ergeben wird.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><i>Arbeitsmarkt und Wohnungsmarkt</i> Darin wird ein Potenzial von 5.500 Arbeitsplätzen und ein Bevölkerungseffekt von Tausenden von zusätzlichen Einwohnern in der Umgebung des vorgeschlagenen Gewerbegebiets genannt. Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, wie Sie zu dieser Prognose kommen, ob Sie dabei grenzüberschreitende Bewegungen erwarten und wie sich dieses erwartete Wachstum zum bestehenden Arbeitsmarkt und Wohnungsmarkt in Deutschland und den Niederlanden verhält. Soweit sich dieser Aspekt nicht im Umweltverträglichkeitsbericht niederschlägt, bitten wir Sie, ihn in der Begründung des Bebauungsplans zu thematisieren.</p> <p>Andere Ansichten Unter anderem wurden wir von den befreundeten Gemeinden Roermond, Roerdalen und Beesel über ihre Ansichten zu dem Plan informiert. Dies zeigt, dass es breite Bedenken gegen diesen Plan gibt. Wir bitten Sie, aber auch den zukünftigen Bauherrn, dies sorgfältig zu beachten. Ohne weiteres inhaltlich, aber auch im kommunikativen Sinne gegenüber den niederländischen Behörden.</p> <p>Beteiligung an der Umweltverträglichkeitsprüfung In Anbetracht der Interessen der Provinz, die von der geplanten Entwicklung betroffen sind, möchten wir am weiteren Fortgang des Plans und der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt werden.</p> <p>Abschließend Wir hoffen, dass Sie damit ausreichend informiert sind. Sollten Sie weitere Fragen und/oder Anmerkungen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Y.J.P. Vavier von unserer Abteilung für Raumplanung; die Kontaktdaten finden Sie oben. Wir sind gerne bereit, Ihnen unseren Standpunkt mündlich zu erläutern. (...)“</p>	<p>In den Untersuchungen zu den Auswirkungen und Effekten der Entwicklung des Energie- und Gewerbeplans Elmpt wurden die genannten Themenfelder, auch im Hinblick auf die grenzüberschreitenden Auswirkungen betrachtet. Das Themenfeld „Wohnen und Wohnbauflächen“ wurde von planlokal bearbeitet (<i>plan-lokal PartmbB, Dortmund: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- & Gewerbeplans Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden – Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023, Dezember 2023</i>). Die Themenfelder „Gewerbeflächen“, „Arbeitskräfte“ sowie „Mobilität und Verkehr“ wurden von der agiplan public GmbH bearbeitet (<i>agiplan public GmbH, Mülheim an der Ruhr: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des „Energie- und Gewerbeplans Elmpt“ für umliegende niederländische und deutsche Gemeinden, Dezember 2023</i>). Für alle betrachteten Themenfelder fallen grenzüberschreitenden Auswirkungen nur sehr gering aus.</p> <p>Die benachbarten niederländischen Gemeinden Roermond, Roerdalen und Beesel wurden und werden am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 und aller weiterer im Zusammenhang stehender Verfahren der Gemeinde Niederkrüchten beteiligt.</p> <p>Die Provinz Limburg wurde und wird am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 und aller weiterer im Zusammenhang stehender Verfahren der Gemeinde Niederkrüchten beteiligt. Dabei und bei der Beteiligung niederländischer Nachbarkommunen werden die Vorgaben der „Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ eingehalten.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 26	<p>Vodafone GmbH <u>Schreiben vom 14.02.2023 (Frühzeitige Beteiligung):</u> „(...) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.12.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z. B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. (...)“</p>	Kenntnisnahme.	
T 27	<p>Westnetz GmbH <u>Schreiben vom 19.12.2022 (Frühzeitige Beteiligung):</u> „(...) vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplan Elm-131 "Javelin Park Ost". Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft: Gegen das oben genannte Bauvorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden. (...)“</p>	Kenntnisnahme.	